



Stellungnahmen zur Vernehmlassung

Änderung der Verordnung über die EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien

Eröffnung	04.02.2025
Frist der Einreichung	12.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Abteilung Chemikalien
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/77/cons_1



Inhaltsverzeichnis/ sommaire / indice

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni
▶ Seiten / pages / pagine: 3 - 447
2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien /
partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale
▶ Seiten / pages / pagine: 448 - 452
3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden,
Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes
et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national
▶ Seiten / pages / pagine: 453 - 470
4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft /
associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national
▶ Seiten / pages / pagine: 471 - 571



1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Gesundheit

gever@bag.admin.ch
marktkontrolle@bag.admin.ch

7. Mai 2025

Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 hat das Eidgenössische Departement des Inneren die Vernehmlassung zum oben erwähnten Geschäft eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für die berufliche Verwendung von chemischen Produkten zur Schädlingsbekämpfung und zur Desinfektion von Badewasser ist eine Fachbewilligung erforderlich. Neu sollen diese Fachbewilligungen zeitlich begrenzt werden. Eine Verlängerung um jeweils fünf Jahre wird durch den Besuch einer entsprechenden Weiterbildung möglich.

Im Grundsatz ist der Regierungsrat mit den Anpassungen einverstanden. Die vorgesehene Weiterbildungspflicht ist wichtig, damit sich die Fachbewilligungsinhaber periodisch über neue technische und regulatorische Entwicklungen informieren. Auch in anderen Rechtsgebieten bestehen ähnliche Weiterbildungspflichten, beispielsweise für Gefahrgutbeauftragte. Aus Sicht des Regierungsrats ist es wichtig, dass die vorgesehenen Weiterbildungen mit einer Lernkontrolle oder einer Prüfung abgeschlossen werden. So soll sichergestellt werden, dass die Teilnehmenden die Lerninhalte auch verstanden haben.

Der Regierungsrat stimmt den Anpassungen der Verordnung unter Berücksichtigung der Hinweise und Anträge im beiliegenden Antwortformular zu. Konkrete Anliegen zu den einzelnen Punkten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Egli', with a large initial 'E' and a wavy line extending to the right.

Dieter Egli
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Filippi', with a large initial 'F' and a wavy line extending to the right.

Joana Filippi
Staatschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation: KT AG
Adresse: Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Kontaktperson: [REDACTED], Amt für Verbraucherschutz, Chemiesicherheit
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Datum: 7. Mai 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; 10
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..... 17

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Gemäss Erfahrung aus der Vergangenheit wäre ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und sollte zeitnah angegangen werden. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese gemäss Art. 12 dem BAG gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich wird: Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen dem BAG jährlich mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist, zum Beispiel wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 9 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).</p>		
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			<p>Hinweis: Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss Richtlinien des SVGWs diskutiert. Zur Verhinderung beziehungsweise Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

		<p>das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdesinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.</p>
2		<p>Die Definition des Begriffs "Gemeinschaftsbäder" im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnete Personenkreise und schliesst nur die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als "öffentlich zugängliche Anlage" gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für "öffentlich zugängliche Anlagen" eine Fachbewilligungspflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen.</p> <p>Antrag 4: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: "Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)."</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
3		<p>Hinweis: Im Art. 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.</p>
4	2	<p>Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff "Weiterbildung" wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde.</p> <p>Antrag 5: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

4			<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Trotzdem sind vereinzelt auftretende Härtefälle zu erwarten.</p> <p>Antrag 6: Es ist zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung erteilen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5			<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 lit. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.</p> <p>Antrag 7: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p> <p>Antrag 8: Zusätzliche Litera einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Litera e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag 9: Zusätzliche Litera einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

5		3	<p>Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss.</p> <p>Antrag 10: Absatz 3 ergänzen: "Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen."</p>
7			<p>Generell sollte für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag 11: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag 12: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
9			<p>Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren.</p> <p>Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. Dann müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 13: Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.</p>
10			<p>Generell sind wird skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken. Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat.</p> <p>Antrag 14: Absatz 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 7 nachzuweisen." Zudem Absatz 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 7</u> befristet und kann analog zu Art. 4 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmern das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen beziehungsweise Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p>Antrag 15: Die Befugnisse des BAG sind um eine Litera zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle beziehungsweise als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

14		d	<p>Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können.</p> <p>Antrag 16: Litera d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise beziehungsweise die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag 17: Zusätzliche Litera einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle 5 Jahre wiederholt. Dazwischen wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen.</p> <p>Antrag 18: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, zum Beispiel vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4		<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt "Gleichgestellte und gleichwertige Qualifikationen" gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz. Dass sich eine Weiterbildung gemäss Anhang 3 Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, scheint daher ungenügend.</p> <p>Antrag 19: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziffer 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 20: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit zum Beispiel Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
--------	---	--	--

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt beziehungsweise sind von diesem keine Kontaktdaten vorhanden. - Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden. - Generell gibt es Anbieter mit überzogenen Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden. <p>Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig kann der Dienstleister nicht identifiziert werden und es ist nicht rückverfolgbar, welcher Fachbewilligungsinhaber für den betreffenden Auftrag zuständig war.</p> <p>-----</p> <p>Die Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB (siehe oben) gelten auch für die VFB-S.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist, zum Beispiel wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).</p>
--------------------------------	--

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Hinweis: Im Art. 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.</p>
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag 4: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DV)</p> <p>Antrag 5: Es ist zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung erteilen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
4	1		<p>Wir begrüssen, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht.</p> <p>Die aktuelle Formulierung kann allerdings dahingehend interpretiert werden, dass der Fachbewilligungsinhaber die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss. Dies steht im Widerspruch zu Absatz 2 lit. b., wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort ab dann von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen müssen.</p> <p>Die Beschränkung auf die "kleinräumige" Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 6: Absatz 1 anpassen: "... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen."</p>
4	2	b	<p>Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der Fachbewilligungsinhaber nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion.</p> <p>Antrag 7: Formulierung anpassen: "hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin</u> vor Ort <u>angeleitet instruiert</u> worden ist."</p>
4	3		<p>Absatz 3 schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag 8: Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidprodukts und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>"</p>
6			<p>Generell sollte für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag 9: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

7			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag 10: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 11: Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
9			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 12: Absatz 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 6 nachzuweisen." Zudem Absatz 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung</u> gemäss Art. 6 befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 13: Die Befugnisse des BAG sind um eine Litera zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle beziehungsweise als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
14		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 14: Litera d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise beziehungsweise die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag 15: Zusätzliche Litera einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 16: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, zum Beispiel vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1	1	1.9	<p>Hinweis: Bezüglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP beziehungsweise Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden. Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP beziehungsweise PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag 17: In Anhang 1 sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag 18: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen sehr tief zu sein.</p> <p>Antrag 19: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, das heisst ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 20: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potenzieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 21: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziffer 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 22: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit zum Beispiel bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeinen Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist, zum Beispiel wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>		
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Der Regierungsrat stört sich daran, dass die Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen abschliessend ist. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach heutigem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag 4: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (zum Beispiel Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffgruppen ausweitet. Beispielsweise über eine Kombination konkreter Gefahreigenschaften wie zum Beispiel H330 "Lebensgefahr beim</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Einatmen" zusammen mit weiteren Faktoren wie beispielsweise der Vorgabe, dass die entsprechenden Stoffe gasförmig zur Wirkung gebracht werden.
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag 5: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum."</p>
3	2	b	<p>Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Absatz 2 lit. b eine Prüfung abgelegt werden muss. Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig ist von der Weiterbildungseinrichtung. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.</p> <p>Antrag 6: An geeigneter Stelle zu präzisieren beziehungsweise zu ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?"</p> <p>Antrag 7: Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss der Weiterbildung.</p> <p>Antrag 8: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 9: Es ist zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

		Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
6		<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag 10: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7		<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 11: Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
8		<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 12: Absatz 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 5 nachzuweisen." Zudem Absatz 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung</u> gemäss Art. 6 befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
11		<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 13: Die Befugnisse des BAG sind um eine Litera zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle beziehungsweise als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
13		<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

13		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 14: Litera d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
18			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 15: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, zum Beispiel vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1			<p>Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Diese Entkoppelung der beiden Fachbewilligungen ist in Ordnung. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Art. 2 Abs. 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht nicht hervor, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können.</p> <p>Antrag 16: Die jeweiligen Anhänge 1 der VFB-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu beachten, dass eine Fachbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person über keine Fachbewilligung zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung verfügt.</p>
Anh. 1			<p>Hinweis: In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP beziehungsweise Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP beziehungsweise Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP beziehungsweise PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag 17: In Anhang 1 sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV) sowie Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag 18: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60 % im praktischen Teil erscheint sehr tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwender und für Dritte besteht.</p> <p>Antrag 19: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, das heisst ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 20: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potenzieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	(Begründung analog zu Anhang 3 Ziff. 4 VFB-DB.)

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 21: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziffer 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 22: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit zum Beispiel bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag 23: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene, konkrete Vorgaben zur Ausbildungsdauer festzulegen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gever@bag.admin.ch;
marktkontrolle@bag.admin.ch

Appenzell, 1. Mai 2025

Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt der geplanten Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien zu und unterstützt die Änderungswünsche, welche das Interkantonale Labor (IKL) Schaffhausen in seiner Stellungnahme vom 18. März 2025 beantragt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
(per E-Mail: gever@bag.admin.ch;
marktkontrolle@bag.admin.ch)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 2. Mai 2025

Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 unterbreitet das Eidg. Departement des Innern (EDI den Kantonen die Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien bis zum 12. Mai 2025 zur Stellungnahme.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir begrüssen, dass mit dieser Anpassung neu eine obligatorische Weiterbildungspflicht für Personen mit einer Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern, für die allgemeine Schädlingsbekämpfung sowie für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmittel eingeführt wird. So kann gewährleistet werden, dass die Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligung die Produkte gemäss dem aktuellen Wissensstand anwenden und regelmässig hinsichtlich Massnahmen zum Schutz der Umwelt geschult werden. Wir befürworten ebenfalls, dass das BAG künftig die Aufgabe der Trägerschaft für diese Aus- und Weiterbildung wahrnehmen soll.

Die vorgesehenen Verordnungsänderungen werden im Grundsatz begrüsst; für die detaillierte Stellungnahme verweisen wir auf die Bemerkungen im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat



Beilage:

- Antwortformular

Kopie an:

- Intern: DGS

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Bau und Volkswirtschaft

Abkürzung der Firma / Organisation: AR

Adresse: Kasernenstrasse 17A, 9100 Herisau

Kontaktperson:  Fachspezialist Chemikalien

Telefon: 

E-Mail: 

Datum: 2. Mai 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als **pdf Dokument** bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;..... 3**
- 2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;..... 7**
- 3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.11**

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Ein zentrales Register ist für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und sollte zeitnah umgesetzt werden. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese gemäss Art. 12 dem BAG gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich wird: Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss Richtlinien des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) diskutiert. Zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdesinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.
2			Die Definition des Begriffs "Gemeinschaftsbäder" im vorliegenden Entwurf schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnete Personenkreise und schliesst nur die Nutzung im familiären Rahmen aus.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: "Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)."
3			Es fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.
4			<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten können.</p> <p>Es ist zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5			Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort ständig anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.
5	2		Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen. Zudem muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Es ist notwendig, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.
7			Für eine Fachbewilligung sollte immer eine Prüfung abgelegt werden müssen, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen. Es ist unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

8			Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.
10			Die Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung ist zu hinterfragen. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken. Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat.
14			Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.
15			Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.
Anh. 2	8	3	Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?
Anh. 3	4		Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz. Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen. Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik).

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

→ Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln:</p> <p>a) Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt bzw. es sind keine Kontaktdaten zu diesem vorhanden.</p> <p>b) Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden.</p> <p>c) Generell gibt es Anbieter mit überteuerten Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden.</p> <p>Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig scheitert es bereits daran, dass der Dienstleister nicht identifiziert werden kann und nicht rückverfolgbar ist, welcher Fachbewilligungsinhaber überhaupt für den betreffenden Auftrag zuständig war.</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			In Art. 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.
3			Analog zur VFB-DB: Es ist zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
4	1		<p>Es ist sinnvoll, dass die Anleitung durch die oder den Fachbewilligungsinhaber/in explizit vor Ort erfolgen muss. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass die oder der Fachbewilligungsinhaber/in mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht.</p> <p>Die aktuelle Formulierung kann allerdings dahingehend interpretiert werden, dass die oder der Fachbewilligungsinhaber/in die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss. Dies steht im Widerspruch zu Abs. 2 Bst. b., wonach</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort ab dann von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen muss.</p> <p>Die Beschränkung auf die "kleinräumige" Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.</p> <p>➔ Abs. 1 anpassen: "... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen."</p>
4	2	b	<p>Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss die oder der Fachbewilligungsinhaber/in nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion.</p> <p>➔ Formulierung anpassen: "hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin vor Ort angeleitet instruiert worden ist."</p>
4	3		<p>Der Absatz lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p>
6			<p>Generell sollte für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden müssen, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Es ist unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p>
7			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p>
8			<p>Argumentation analog zu Art. 10 VFB-DB</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 1	4	4.6	Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.
Anh. 2	8	1	Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung erscheinen sehr tief. Es ist daher generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind. Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen.
Anh. 2	8	3	Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?
Anh. 3	4	1	<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz.</p> <p>Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen. Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik).</p> <p>→ Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:			Es wird ausdrücklich begrüsst, dass nur Fachbewilligungsinhaber/innen Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
3			Es ist zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
3	2		Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: «Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum.»
3	2	b	Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben. Die Prüfungsstelle sollte unabhängig von der Weiterbildungseinrichtung sein. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.
6			Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.
8			Die Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung ist zu hinterfragen. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken. Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat.
Anh. 1			<p>Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Diese Entkoppelung der beiden Fachbewilligungen ist richtig. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Art. 2 Abs. 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht allerdings nicht klar hervor, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können.</p> <p style="text-align: center;">→ Die jeweiligen Anhänge 1 der VBF-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen.</p>
Anh. 1	4	4.6	Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.
Anh. 2	8	1	Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung erscheinen sehr tief. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60% im praktischen Teil erscheint zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwendende und für Dritte besteht.
Anh. 2	8	3	Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?
Anh. 3	4	1	<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz.</p> <p>Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen. Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			→ Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.
Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>→ Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:
gever@bag.admin.ch
marktkontrolle@bag.admin.ch

RRB Nr.: 405/2025 30. April 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 hat uns das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) die Vernehmlassung zum obengenannten Geschäft unterbreitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Für die berufliche oder gewerbliche Verwendung von bestimmten Chemikalien schreibt die Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung; ChemRRV; SR 814.81) eine Fachbewilligung vor.

Das EDI ist zuständig für die

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB, SR 814.812.31), die
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S, SR 814.812.32), und die
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B, SR 814.812.33).

Generell begrüßen wir die Revision und die damit verbundene Weiterbildungspflicht der Fachbewilligungsinhaber und Fachbewilligungsinhaberinnen. Es erscheint uns jedoch als wichtig, dass die Minimalanforderungen für den Inhalt einer Weiterbildung präzise formuliert sind, damit das eigentliche Ziel der Weiterbildung (Erhalt und Aktualisierung des für eine Tätigkeit notwendigen Fachwissens) auch effizient erreicht wird. Ebenso ist für die kantonalen Vollzugsstellen ein zentrales Register der Fachbewilligungsinhaber und Fachbewilligungsinhaberinnen essenziell. Dieses sollte zeitnah realisiert werden. Zuletzt möchten wir dazu anregen, die Übergangsfristen für die neuen Fachbewilligungen so auszulegen, dass keine Engpässe bei den zu besuchenden Weiterbildungen entstehen.

Eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Punkten finden Sie im offiziellen Antwortformular «Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung», welches sich auf die Stellungnahme der chemsuisse stützt und diesem Schreiben angehängt ist.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen

- Antwortformular «Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung»

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Regierungsrat des Kanton Bern, Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Kantonales Laboratorium

Abkürzung der Firma / Organisation:

Adresse: Postgasse 68, 3008 Bern

Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum: 30.04.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; 10
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..... 17

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Gemäss dem erläuternden Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die ausgestellten Fachbewilligungen zu führen. Die Umsetzung könne jedoch frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Gemäss den Erfahrungen aus der Vergangenheit ist ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und muss zeitnah umgesetzt werden. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese gemäss Art. 12 dem BAG gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber sichergestellt ist: Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das zentrale Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte).</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige der für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 9 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).</p>
--------------------------------	--

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			<p>Hinweis: Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss Richtlinien des SVGW diskutiert. Zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der TBDV unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdesinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.</p>
2			<p>Die Definition des Begriffs "Gemeinschaftsbäder" im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Damit die Anforderungen der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 erfüllt sind, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als "öffentlich zugängliche Anlage" gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für "öffentlich zugängliche Anlagen" eine FB-Pflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf dieselben Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen.</p> <p>Antrag: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: "Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)."</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
3			<p>Hinweis: Im Artikel 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.</p>
4	2		<p>Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff "Weiterbildung" wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."
4			<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten können.</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5			<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.</p> <p>Antrag: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>
5		3	<p>Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss.</p> <p>Antrag: Abs. 3 ergänzen: "Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen."</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
9			<p>Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren.</p> <p>Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

		<p>Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. Dann müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14).</p> <p>Antrag: Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.</p>
10		<p>Generell wird skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken.</p> <p>Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat.</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 7 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 7</u> befristet und kann analog zu Art. 4 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12		<p>Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmern das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen bzw. Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14		<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

14		d	<p>Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können.</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle 5 Jahre wiederholt. Dazwischen wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4		<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz.</p> <p>Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, schein daher ungenügend.</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
--------	---	--	---

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Die Kantonalen Fachstellen erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt bzw. keine Kontaktdaten von diesem vorhanden. - Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden. Generell gibt es Anbieter mit überteuerten Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden. <p>Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig scheitert es bereits daran, dass der Dienstleister nicht identifiziert werden kann und nicht rückverfolgbar ist, welcher Fachbewilligungsinhaber überhaupt für den betreffenden Auftrag zuständig war.</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte).</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).</p>
--------------------------------	---

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Hinweis: Im Artikel 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.</p>
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DV.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
4	1		<p>Wir begrüssen, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht.</p> <p>Die aktuelle Formulierung kann allerdings dahingehend interpretiert werden, dass der Fachbewilligungsinhaber die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss. Dies steht im Widerspruch zu Abs. 2 Bst. b., wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort ab dann von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen muss.</p> <p>Die Beschränkung auf die "kleinräumige" Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 1: Abs. 1 anpassen: "... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen."</p>
4	2	b	<p>Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der Fachbewilligungsinhaber nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion.</p> <p>Antrag: Formulierung anpassen: "hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin</u> vor Ort <u>angeleitet instruiert</u> worden ist."</p>
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag: Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidproduktes und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>"</p>
6			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

7			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
9			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 6 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
14		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1	1	1.9	<p>Hinweis: Bezüglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeinen Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.

Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.

Antrag 1:

Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.

Antrag 2:

Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte).

Antrag 3:

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z.B. Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffgruppen ausweitet. Beispielsweise über eine Kombination konkreter Gefahreneigenschaften wie z. B. H330 "Lebensgefahr beim Einatmen" zusammen mit weiteren Faktoren wie beispielsweise der Vorgabe, dass die entsprechenden Stoffe gasförmig zur Wirkung gebracht werden.</p>
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum."</p>
3	2	b	<p>Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Abs. 2 Bst. b eine Prüfung abgelegt werden muss. Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig ist von der Weiterbildungseinrichtung. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.</p> <p>Antrag 1: An geeigneter Stelle präzisieren / ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?"</p> <p>Antrag 2: Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 3: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 5 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
11			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."
13			Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.
13		d	(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.) Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u> " Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.
18			(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.) Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z.B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.
Anh. 1			Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Aus unserer Sicht ist diese Entkoppelung der beiden Fachbewilligungen in Ordnung. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Art. 2 Abs. 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird uns allerdings nicht klar, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können. Antrag: Die jeweiligen Anhänge 1 der VFB-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu beachten, dass eine Fachbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person nicht über eine Fachbewilligung zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung verfügt.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 1			<p>Hinweis: In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60% im praktischen Teil erscheint uns zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwender und für Dritte besteht.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z.B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

<input type="checkbox"/>	Ablehnung
--------------------------	-----------

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Inneren
(EDI)

Per E-Mail:

gever@bag.admin.ch

marktkontrolle@bag.admin.ch

Liestal, 6. Mai 2025
BUD

Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Mit Brief vom 4. Februar 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und lassen Ihnen folgende Rückmeldung zukommen:

Wir begrüssen ausdrücklich die Einführung der Weiterbildungspflicht. Diese Massnahme ist essenziell, um sicherzustellen, dass die Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber ihr Wissen regelmässig auffrischen und sich über neue Entwicklungen in ihrem Bereich informieren. Wir beantragen, die Minimalanforderungen an den Inhalt der Weiterbildungen zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem übergeordneten Ziel der Weiterbildungspflicht optimal dienen. Im Hinblick auf die Rechtsgleichheit der Fachbewilligungspflichtigen und einen harmonisierten praktikablen Vollzug beantragen wir zudem, die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung gesetzlich nicht mehr vorzusehen.

Weiter erachten wir die Einführung der obligatorischen Weiterbildungspflicht für Betreibende öffentlicher Bäder als wichtig, weil der fachgerechte Umgang mit kritischen Stoffen wie Biozidprodukten nicht nur der Sicherheit der Anwenderinnen und Anwender, sondern auch der Lufthygiene dient und hilft, Geruchsemissionen im Umfeld zu reduzieren.

Die vorgesehene Einrichtung eines zentralen Fachbewilligungs-Registers erachten wir als äusserst wichtig und befürworten eine zeitnahe Realisierung. Wir regen an, bereits im Rahmen der vorliegenden Revision die notwendigen Grundlagen für die Datenübermittlung und Meldepflicht zu schaffen, um künftig eine reibungslose Implementierung zu gewährleisten.

Im Weiteren empfehlen wir, eine zeitliche Staffelung der Übergangsfrist für die Gültigkeit bisheriger Fachbewilligungen in Erwägung zu ziehen. Dies würde dazu beitragen, eine Ballung des Weiterbildungsbedarfs zu vermeiden und eine gleichmässiger zeitliche Verteilung der Weiterbildungsaktivitäten zu ermöglichen.

Beiliegend finden Sie für die drei Fachbewilligungsverordnungen das entsprechende Formular mit unseren Anträgen, Ergänzungen und Bemerkungen zur vorgesehenen Revision.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage
– Antwortformular

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation: AUE

Adresse: Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Kontaktperson:



Telefon:



E-Mail:



Datum:

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; 10
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..... 17

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Gemäss Erfahrung aus der Vergangenheit wäre ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und sollte zeitnah angegangen werden. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese gemäss Art. 12 dem BAG gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich wird:</p> <p>Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen, gemäss Art. 9, sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen, wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten (gemäss Art. 8).</p> <p>Antrag 4: Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation soll aufgehoben werden.</p>
--------------------------------	--

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			<p>Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss Richtlinien des SVGWs diskutiert. Zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die Fachbewilligungspflicht auf alle der TBDV unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdeseinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.</p>
2			<p>Die Definition des Begriffs "Gemeinschaftsbäder" im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnigte Personenkreise und schliesst nur die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als "öffentlich zugängliche Anlage" gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für "öffentlich zugängliche Anlagen" eine FB-Pflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen.</p> <p>Antrag: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: "Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)."</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
3			<p>Hinweis: Im Art. 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

4	2		<p>Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff "Weiterbildung" wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde.</p> <p>Antrag: Der Satz ist folgendermassen umzuformulieren: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>
4			<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten können.</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5			<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.</p> <p>Antrag: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>
5		3	<p>Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss.</p> <p>Antrag: Abs. 3 ergänzen: "Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen."</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine amtliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

9			<p>Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren.</p> <p>Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. Dann müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14).</p> <p>Antrag: Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.</p>
10			<p>Generell sind wir äusserst skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation für eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 nicht abdecken. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso überhaupt die Anerkennung von Berufserfahrung hier gewährt wird, während sie z. B. bei der Fachbewilligung Pflanzenschutzmittel nicht möglich ist. Erfahrungen im Vollzug haben gezeigt, dass Personen Berufserfahrung anerkannt wurde, obwohl sie über die aktuellen Bestimmungen des Biozidrechts sowie auch von GHS offensichtlich keine ausreichenden Kenntnisse hatten, bzw. seit der Aufhebung des Giftrechts keine Weiterbildung mehr gemacht haben und sogar noch den alten Giftprüfungsausweis geltend machen.</p> <p>Antrag: Art. 10 betreffend Anerkennung von Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
12			<p>Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmern das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen bzw. Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.
14		d	<p>Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können.</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle fünf Jahre wiederholt. Dazwischen wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4		<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz.</p> <p>Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, ist daher ungenügend.</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-/Bronopol-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
--------	---	--	--

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt bzw. keine Kontaktdaten zu diesem vorhanden. - Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden. - Generell gibt es Anbieter mit überteuerten Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden. Kunden werden vor Ort genötigt, in bar zu bezahlen, ohne vorgängige Offerte. Das Problem besteht vor allem in Grenzregionen. Die ausführenden Dienstleister sind für die Vollzugsbehörden nicht greifbar. <p>Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig scheitert es bereits daran, dass der Dienstleister nicht identifiziert werden kann und nicht rückverfolgbar ist, welcher Fachbewilligungsinhaber überhaupt für den betreffenden Auftrag zuständig war.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten (gemäss Art. 7).</p> <p>Antrag 4: Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation soll aufgehoben werden.</p>
--------------------------------	--

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 5: Es ist zu prüfen, mit welchen Massnahmen der Bund bei nicht sachgerechter Ausführung von Schädlingsbekämpfungen in der Schweiz die entsprechenden ausländischen Dienstleister belangen, bzw. die Zusammenarbeit mit den entsprechenden ausländischen Behörden intensivieren kann.</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Hinweis: Im Art. 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.</p>
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz ist folgendermassen umzuformulieren: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
4	1		<p>Wir begrüssen, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrags vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht.</p> <p>Die Beschränkung auf die "kleinräumige" Schädlingsbekämpfung an die Anleitung ist missverständlich (die Anleitung ist nicht nur auf kleinräumige Bekämpfungen beschränkt).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 1: Abs. 1 anpassen: "... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Art. 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen...".</p>
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag: Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidprodukts und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>"</p>
6			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass auch für die Weiterbildung eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Es ist unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere dann, wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, hat spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens zu erfolgen.</p> <p>Antrag: Zur Qualitätssicherung der Weiterbildung gemäss Anhang 3 Ziffer 6 beantragen wir, dass die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist (anstelle einer nicht näher definierten Lernkontrolle).</p>
7			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

8			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
9			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 9 betreffend Anerkennung von Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
12			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
14		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen, je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. Ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1	1	1.9	<p>Antrag: Bezüglich Vorsorgeprinzip ist in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hinzuweisen, insbesondere auf die zu treffenden Schutzvorkehrungen bezüglich Dritter und der Umwelt, sowie die periodische Überprüfung, ob die verwendeten Produkte zugelassen sind und allenfalls Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein und die Formulierungen in Bst. a-c sind unklar.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen ausreichend sind, d. h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p> <p>Antrag 3: Die Bewertungen unter a, b und c sind zu gewichten und es ist zu präzisieren, wie die Gesamtnote berechnet wird.</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass ausschliesslich Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von anderen Personen vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akut toxischen Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte).</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen, gemäss Art. 7, sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten (gemäss Art. 6).</p> <p>Antrag 4: Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation soll aufgehoben werden.</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es nicht zielführend, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das möglicherweise als Wirkstoff zur Bekämpfung zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffe vollständig ist (z. B. Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffe bzw. Stoffgruppen ausweitet (beispielweise über eine Kombination konkreter Gefahreneigenschaften wie z. B. H330 "Lebensgefahr beim Einatmen").
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz ist folgendermassen umzuformulieren: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum."</p>
3	2	b	<p>Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig von der Weiterbildungseinrichtung ist. Insbesondere muss klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.</p> <p>Antrag 1: An geeigneter Stelle präzisieren / ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?"</p> <p>Antrag 2: Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss.</p> <p>Antrag 3: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 10 betreffend Anerkennung von Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
11			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
13			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
13		d	(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
18			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. Ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1			<p>Antrag: Bezüglich Vorsorgeprinzip ist in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hinzuweisen, insbesondere auf die zu treffenden Schutzvorkehrungen bezüglich Dritter und der Umwelt sowie die periodische Überprüfung, ob die verwendeten Produkte zugelassen sind und allenfalls Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein und die Formulierungen in Bst. a–c sind unklar.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen ausreichend sind, d. h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p> <p>Antrag 3: Die Bewertungen unter a, b und c sind zu gewichten und es ist zu präzisieren, wie die Gesamtnote berechnet wird.</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffe gemäss Art. 2 gibt.</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffe gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation: BS

Adresse: Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson: Herr Dr. [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: XX.05.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

- 1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;.....3**
- 2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;.....10**
- 3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.17**

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber ermöglicht werden kann. Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht für die anerkannten Berufsausbildungen und für die gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt eines zentralen Registers für Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötige Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 9 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			<p>Hinweis: Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss Richtlinien des SVGWs (Fachverband für Wasser, Gas und Wärme) diskutiert. Zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der TBDV (Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen, SR 817.022.11) unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdesinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.</p>

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

2		<p>Die Definition des Begriffs «Gemeinschaftsbäder» im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnigte Personenkreise und schliessen nur die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als «öffentlich zugängliche Anlage» gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für «öffentlich zugängliche Anlagen» eine FB-Pflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen.</p> <p>Antrag: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: «Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11).»</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
3		<p>Hinweis: In Art. 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.</p>
4	2	<p>Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff «Weiterbildung» wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: «Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung.»</p>
4		<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten könnten.</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5			<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber «in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein». Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für verschiedene Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.</p> <p>Antrag: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: «Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht.»</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] «die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert.»</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] «die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann.»</p>
5		3	<p>Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss.</p>

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

			<p>Antrag: Abs. 3 ergänzen: «Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen.»</p>
7			<p>Generell ist der Kanton BS der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Ausbildungsbereichen wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, welches eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
9			<p>Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren. Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. In diesem Fall müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14).</p> <p>Antrag: Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

10			<p>Generell ist der Kanton BS skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken.</p> <p>Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat.</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: «Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 7 nachzuweisen.»</p> <p>Zudem Abs. 5 anpassen: «Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 7</u> befristet und kann analog zu Art. 4 Absatz 2 verlängert werden.»</p>
12			<p>Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmern das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen bzw. Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um eine Bst. zu ergänzen: «Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist.»</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
14		d	<p>Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können.</p>

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

			<p>Antrag: Bst. d ergänzen: «Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.»</p> <p>Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: «Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1.»</p>
19			<p>Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen besteht, der sich alle 5 Jahre wiederholt. Im dazwischen liegenden Zeitraum wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligung sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4		<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz.</p> <p>Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, schein daher ungenügend.</p> <p>Antrag 1:</p> <p>Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Anhang 3 Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2:</p> <p>Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
--------	---	--	--

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung;
VFB-S, SR 814.812.32;**

<p>Allgemeine Bemerkungen:</p>	<p>Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt bzw. keine Kontaktdaten zu diesem vorhanden.- Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden.- Generell gibt es Anbieter mit überteuerten Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden. <p>Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig scheitert es bereits daran, dass der Dienstleister nicht identifiziert werden kann und nicht rückverfolgbar ist, welcher Fachbewilligungsinhaber überhaupt für den betreffenden Auftrag zuständig war.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss den allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.</p> <p>Antrag 1</p> <p>Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2:</p> <p>Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3:</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere</p>
---------------------------------------	--

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

			Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			Hinweis: Im Artikel 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.
3	2		Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich. Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: «Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung.»
3			(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DV.) Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
4	1		Der Kanton BS begrüsst es, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht. Die aktuelle Formulierung kann allerdings dahingehend interpretiert werden, dass der Fachbewilligungsinhaber die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss. Dies steht im Widerspruch zu Abs. 2 Bst. b., wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen muss.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Die Beschränkung auf die «kleinräumige» Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.</p> <p>Antrag 1:</p> <p>Abs. 1 anpassen: «... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die <u>kleinräumige</u> Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen.»</p>
4	2	b	<p>Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der Fachbewilligungsinhaber nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion.</p> <p>Antrag:</p> <p>Formulierung anpassen: «hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin</u> vor Ort <u>angeleitet instruiert</u> worden ist.»</p>
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag:</p> <p>Formulierung präzisieren: «Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Bi-ozidproduktes und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>»</p>
6			<p>Generell ist der Kanton BS der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der</p>

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

			VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.
7			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
9			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: «Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 6 nachzuweisen.»</p> <p>Zudem Abs. 5 anpassen: «Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden.»</p>
12			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: «Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist.»</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

14		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: «Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>» Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: «Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1.»</p>
19			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. Ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1	1	1.9	<p>Hinweis: Bezüglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

107 von 571

			<p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anpassen.
--	--	--	--

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p>

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

			<p>Antrag:</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z.B. Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffgruppen ausweitet. Beispielsweise über eine Kombination konkreter Gefahreneigenschaften wie z. B. H330 «Lebensgefahr beim Einatmen» zusammen mit weiteren Faktoren wie beispielsweise der Vorgabe, dass die entsprechenden Stoffe gasförmig zur Wirkung gebracht werden.</p>
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag:</p> <p>Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: «Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum.»</p>
3	2	b	<p>Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Abs. 2 Bst. b eine Prüfung abgelegt werden muss. Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig ist von der Weiterbildungseinrichtung. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.</p> <p>Antrag 1:</p> <p>An geeigneter Stelle präzisieren / ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?</p> <p>Antrag 2:</p> <p>Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss.</p> <p>Antrag 3:</p> <p>Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.</p>

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

3		<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
6		<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7		<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
8		<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: «Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 5 nachzuweisen.»</p> <p>Zudem Abs. 5 anpassen: «Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss <u>Anhang 4 Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden.»</p>
11		<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: «Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist.»</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

13			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
13		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: «Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>» Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
18			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z.B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. Ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1			<p>Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Aus unserer Sicht ist diese Entkoppelung der beiden Fachbewilligungen in Ordnung. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Art. 2 Abs. 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird uns allerdings nicht klar, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können.</p> <p>Antrag: Die jeweiligen Anhänge 1 der VFB-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu beachten, dass eine Fachbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person nicht über eine Fachbewilligung zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung verfügt.</p>
Anh. 1			<p>Hinweis: In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60% im praktischen Teil erscheint uns zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwender und für Dritte besteht.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z.B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend anzupassen.</p>
Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Staatsrat
Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

115 von 571

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/sr

PER E-MAIL

Eidgenössischen Departements des Innern EDI
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
Inselgasse 1
3003 Bern

E-Mail: gever@bag.admin.ch
marktkontrolle@bag.admin.ch

Freiburg, den 6. Mai 2025

2025-578

Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum titelerwähnten Vernehmlassungsverfahren äussern zu dürfen.

Wir begrüssen die Totalrevision im Grundsatz. Details entnehmen Sie bitte der Tabelle im Anhang.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Staatsrats:

Jean-François Steiert, Präsident



Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Anhang

—

Erwähnt

Kopie

—

an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft für sich und Grangeneuve, das Amt für Wald und Natur, das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
an die Direktion für Gesundheit und Soziales für sich und das Kantonsarztamt;
an die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt für sich und das Amt für Umwelt;
an die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion;
an die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion;
an die Staatskanzlei.

Prise de position de

Nom / Entreprise / Organisation : Etat de Fribourg / Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts

Abréviation de l'entreprise / organisation : FR / DIAF

Adresse : Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Personne de contact : ██████████ Conseiller scientifique

Téléphone : ██████████

Courrier électronique : ██████████

Date : 15.04.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire et de ne remplir que les champs marqués en gris.
2. Prière, dans la mesure du possible, d'attribuer les commentaires aux dispositions concernées : utiliser un champ marqué en gris du formulaire par article, paragraphe et lettre.
3. Prière également de saisir les commentaires relatifs au rapport explicatif dans le même champ marqué en gris du formulaire que pour les dispositions respectives des ordonnances.
4. Prière d'envoyer votre prise de position électronique **sous forme de document Word et de document pdf** avant le **12 mai 2025** aux adresses électroniques suivantes : gever@bag.admin.ch et marktkontrolle@bag.admin.ch.

Merci beaucoup pour votre participation !

**Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation**

Table des matières

1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques; OPer-D, RS 814.812.31 ;.....	3
2. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général ; OPer-P, RS 814.812.32	10
3. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des fumigants; OPer-Fu, RS 814.812.33	17

**Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation**

1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques;

OPer-D, RS 814.812.31 ;

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Observations générales :

Grundsätzlich begrüßen wir die Revision der titelerwähnten Verordnung. Bei unserer Antwort stützen wir uns auf die Position der chemsuisse.

Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Gemäss Erfahrung aus der Vergangenheit wäre ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und sollte zeitnah angegangen werden. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese gemäss Art. 12 dem BAG gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung.

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich wird: Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.

Antrag 1:

Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.

Antrag 2:

Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)

Antrag 3:

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 9 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

art.	al.	let.	Observations/suggestion
1			<p>Hinweis: Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss Richtlinien des SVGWs diskutiert. Zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der TBDV unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdessinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.</p>
2			<p>Die Definition des Begriffs "Gemeinschaftsbäder" im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnete Personenkreise und schliesst nur die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als "öffentlich zugängliche Anlage" gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für "öffentlich zugängliche Anlagen" eine FB-Pflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen.</p> <p>Antrag: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: "Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)."</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
3			<p>Hinweis: Im Artikel 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

4	2		<p>Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff "Weiterbildung" wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>
4			<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten können.</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5			<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.</p> <p>Antrag: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>
5		3	<p>Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss.</p> <p>Antrag: Abs. 3 ergänzen: "Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen."</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

9			<p>Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren.</p> <p>Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. Dann müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14).</p> <p>Antrag: Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.</p>
10			<p>Generell wird skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken.</p> <p>Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat.</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 7 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 7</u> befristet und kann analog zu Art. 4 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmern das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen bzw. Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

14			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
14		d	<p>Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können.</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle 5 Jahre wiederholt. Dazwischen wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?
Anh. 3	4		<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz.</p> <p>Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, schein daher ungenügend.</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
x	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

2. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général ; OPer-P, RS 814.812.32 ;

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Observations générales :

Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln:

- Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt bzw. keine Kontaktdaten zu diesem vorhanden.
- Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden.
- Generell gibt es Anbieter mit überrissenen Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden.

Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig scheitert es bereits daran, dass der Dienstleister nicht identifiziert werden kann und nicht rückverfolgbar ist, welcher Fachbewilligungsinhaber überhaupt für den betreffenden Auftrag zuständig war.

Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.

Antrag 1:

Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.

Antrag 2:

Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)

Antrag 3:

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

art.	al.	let.	Observations/suggestion
1			L'article, comme le titre de l'ordonnance du reste, est source de confusion. La législation sur les produits chimiques définit les notions de produits phytosanitaires et de produits biocides. Le terme pesticides, qui regroupe dans les usages courants, les phytos et les biocides, n'est défini nulle part. Dans les faits, l'ordonnance ne concerne que 2 catégories de biocides et un type de phyto, ce qui est loin du domaine d'application concernant l'autorisation d'emploi des pesticides à l'exception des fumigants.
2	1		Prop : Est tenue de posséder un permis au sens de la présente ordonnance toute personne qui emploie à titre professionnel ou commercial sur mandat de tiers <u>un des types</u> de pesticides visés ci-après, à l'exception des fumigants . Raison : les fumigants ne sont pas listés et ne sont pas les seuls pesticides faisant exception (Cf art. 1)
2			Hinweis: Im Artikel 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.
3	2		Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich. Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung." L'al. 2 sous-entend que des formations continues sont délivrées régulièrement. Il est donc indispensable que l'OFSP en garantisse leur accessibilité. Il nous paraîtrait également souhaitable d'ajouter des conditions avec lesquelles la validité d'un permis peut être exceptionnellement prolongée pour une durée limitée même sans formation continue.
3			(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DV.) Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

4	1		<p>Wir begrüßen, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht.</p> <p>Die aktuelle Formulierung kann allerdings dahingehend interpretiert werden, dass der Fachbewilligungsinhaber die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss. Dies steht im Widerspruch zu Abs. 2 Bst. b., wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort ab dann von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen muss.</p> <p>Die Beschränkung auf die "kleinräumige" Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.</p> <p>Antrag 1: Abs. 1 anpassen: "... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen."</p>
4	2	b	<p>Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der Fachbewilligungsinhaber nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion.</p> <p>Antrag: Formulierung anpassen: "hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin</u> vor Ort <u>angeleitet instruiert</u> worden ist."</p>
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag: Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidproduktes und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf</u></p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

		<u>Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen."</u>
6		<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
7		<p>Idéalement, les autorisations délivrées en UE (et AELE, également dans le reste du texte) devraient être reconnues par une reconnaissance formelle et écrite. La liste des autorisations de l'UE assimilées devrait être mise à disposition par l'OFSP. Il devrait être précisé à partir de quand court la durée de validité de 5 ans. Que passe-t-il si la durée de validité de l'autorisation délivrée par un pays de l'UE est plus courte ou plus longue que 5 ans ? Nous ne comprenons pas comment une autorisation délivrée hors de Suisse peut être renouveler par analogie aux conditions de la Suisse. La formation continue doit-elle être suivi dans le pays d'origine ou en Suisse ? Quid d'une autorisation délivrée par un pays de l'UE qui serait échue selon le droit du pays d'origine alors que la personne a suivi une formation continue en Suisse ? En outre, le retrait du permis conformément à l'art. 11 ORRChim ne semble pas réalisable dans de tels cas. Il n'est pas précisé que les autorisations UE sont réputées équivalentes au permis suisse.</p> <p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
8		<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

9			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 6 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
14		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

19			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1	1	1.9	<p>Hinweis: Bezüglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
x	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

**Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation**

3. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des fumigants; OPer-Fu, RS 814.812.33.

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Observations générales :			<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeinen Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
art.	al.	let.	Observations/suggestion
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z.B. Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffgruppen ausweitet.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>Beispielweise über eine Kombination konkreter Gefahreigenschaften wie z. B. H330 "Lebensgefahr beim Einatmen" zusammen mit weiteren Faktoren wie beispielsweise der Vorgabe, dass die entsprechenden Stoffe gasförmig zur Wirkung gebracht werden.</p>
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum."</p>
3	2	b	<p>Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Abs. 2 Bst. b eine Prüfung abgelegt werden muss. Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig ist von der Weiterbildungseinrichtung. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.</p> <p>Antrag 1: An geeigneter Stelle präzisieren / ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?"</p> <p>Antrag 2: Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss.</p> <p>Antrag 3: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 5 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
11			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
13			<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.
13		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
18			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z.B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1			<p>Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Aus unserer Sicht ist diese Entkoppelung der beiden Fachbewilligungen in Ordnung. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Art. 2 Abs. 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird uns allerdings nicht klar, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können.</p> <p>Antrag: Die jeweiligen Anhänge 1 der VBF-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu beachten, dass eine Fachbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person nicht über eine Fachbewilligung zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung verfügt.</p>
Anh. 1			<p>Hinweis: In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60% im praktischen Teil erscheint uns zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwender und für Dritte besteht.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z.B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
x	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

Prise de position de

Nom / Entreprise / Organisation : Etat de Fribourg / Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts

Abréviation de l'entreprise / organisation : FR / DIAF

Adresse : Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Personne de contact : [REDACTED] Conseiller scientifique

Téléphone : [REDACTED]

Courrier électronique : [REDACTED]

Date : 15.04.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire et de ne remplir que les champs marqués en gris.
2. Prière, dans la mesure du possible, d'attribuer les commentaires aux dispositions concernées : utiliser un champ marqué en gris du formulaire par article, paragraphe et lettre.
3. Prière également de saisir les commentaires relatifs au rapport explicatif dans le même champ marqué en gris du formulaire que pour les dispositions respectives des ordonnances.
4. Prière d'envoyer votre prise de position électronique **sous forme de document Word et de document pdf** avant le **12 mai 2025** aux adresses électroniques suivantes : gever@bag.admin.ch et marktkontrolle@bag.admin.ch.

Merci beaucoup pour votre participation !

**Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation**

Table des matières

1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques; OPer-D, RS 814.812.31 ;	3
2. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général ; OPer-P, RS 814.812.32	10
3. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des fumigants; OPer-Fu, RS 814.812.33.....	17

**Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation**

**1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques;
OPer-D, RS 814.812.31 ;**

**1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern;
VFB-DB, SR 814.812.31;**

Observations générales :

Grundsätzlich begrüßen wir die Revision der titelerwähnten Verordnung. Bei unserer Antwort stützen wir uns auf die Position der chemsuisse.

Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Gemäss Erfahrung aus der Vergangenheit wäre ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und sollte zeitnah angegangen werden. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese gemäss Art. 12 dem BAG gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung.

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich wird: Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.

Antrag 1:

Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.

Antrag 2:

Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)

Antrag 3:

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 9 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

art.	al.	let.	Observations/suggestion
1			<p>Hinweis: Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss Richtlinien des SVGWs diskutiert. Zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der TBDV unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdessinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.</p>
2			<p>Die Definition des Begriffs "Gemeinschaftsbäder" im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnete Personenkreise und schliesst nur die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als "öffentlich zugängliche Anlage" gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für "öffentlich zugängliche Anlagen" eine FB-Pflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen.</p> <p>Antrag: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: "Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)."</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
3			<p>Hinweis: Im Artikel 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

4	2		<p>Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff "Weiterbildung" wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>
4			<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten können.</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5			<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.</p> <p>Antrag: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>
5		3	<p>Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss.</p> <p>Antrag: Abs. 3 ergänzen: "Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen."</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

9			<p>Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren.</p> <p>Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. Dann müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14).</p> <p>Antrag: Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.</p>
10			<p>Generell wird skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken.</p> <p>Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat.</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 7 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 7</u> befristet und kann analog zu Art. 4 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmern das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen bzw. Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

14			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
14		d	<p>Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können.</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle 5 Jahre wiederholt. Dazwischen wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?
Anh. 3	4		<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz.</p> <p>Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, schein daher ungenügend.</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
x	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

**Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation**

**2. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général ; OPer-P, RS 814.812.32 ;
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;**

Observations générales :

Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln:

- Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt bzw. keine Kontaktdaten zu diesem vorhanden.
- Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden.
- Generell gibt es Anbieter mit überteuerten Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden.

Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig scheitert es bereits daran, dass der Dienstleister nicht identifiziert werden kann und nicht rückverfolgbar ist, welcher Fachbewilligungsinhaber überhaupt für den betreffenden Auftrag zuständig war.

Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.

Antrag 1:

Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.

Antrag 2:

Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)

Antrag 3:

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

art.	al.	let.	Observations/suggestion
1			L'article, comme le titre de l'ordonnance du reste, est source de confusion. La législation sur les produits chimiques définit les notions de produits phytosanitaires et de produits biocides. Le terme pesticides, qui regroupe dans les usages courants, les phytos et les biocides, n'est défini nulle part. Dans les faits, l'ordonnance ne concerne que 2 catégories de biocides et un type de phyto, ce qui est loin du domaine d'application concernant l'autorisation d'emploi des pesticides à l'exception des fumigants.
2	1		Prop : Est tenue de posséder un permis au sens de la présente ordonnance toute personne qui emploie à titre professionnel ou commercial sur mandat de tiers <u>un des types</u> de pesticides visés ci-après, à l'exception des fumigants . Raison : les fumigants ne sont pas listés et ne sont pas les seuls pesticides faisant exception (Cf art. 1)
2			Hinweis: Im Artikel 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.
3	2		Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich. Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung." L'al. 2 sous-entend que des formations continues sont délivrées régulièrement. Il est donc indispensable que l'OFSP en garantisse leur accessibilité. Il nous paraît également souhaitable d'ajouter des conditions avec lesquelles la validité d'un permis peut être exceptionnellement prolongée pour une durée limitée même sans formation continue.
3			(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DV.) Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

4	1		<p>Wir begrüßen, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht.</p> <p>Die aktuelle Formulierung kann allerdings dahingehend interpretiert werden, dass der Fachbewilligungsinhaber die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss. Dies steht im Widerspruch zu Abs. 2 Bst. b., wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort ab dann von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen muss.</p> <p>Die Beschränkung auf die "kleinräumige" Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.</p> <p>Antrag 1: Abs. 1 anpassen: "... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen."</p>
4	2	b	<p>Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der Fachbewilligungsinhaber nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion.</p> <p>Antrag: Formulierung anpassen: "hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin</u> vor Ort <u>angeleitet instruiert</u> worden ist."</p>
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag: Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidproduktes und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf</u></p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

		<u>Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen."</u>
6		<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
7		<p>Idéalement, les autorisations délivrées en UE (et AELE, également dans le reste du texte) devraient être reconnues par une reconnaissance formelle et écrite. La liste des autorisations de l'UE assimilées devrait être mise à disposition par l'OFSP. Il devrait être précisé à partir de quand court la durée de validité de 5 ans. Que passe-t-il si la durée de validité de l'autorisation délivrée par un pays de l'UE est plus courte ou plus longue que 5 ans ? Nous ne comprenons pas comment une autorisation délivrée hors de Suisse peut être renouveler par analogie aux conditions de la Suisse. La formation continue doit-elle être suivi dans le pays d'origine ou en Suisse ? Quid d'une autorisation délivrée par un pays de l'UE qui serait échue selon le droit du pays d'origine alors que la personne a suivi une formation continue en Suisse ? En outre, le retrait du permis conformément à l'art. 11 ORRChim ne semble pas réalisable dans de tels cas. Il n'est pas précisé que les autorisations UE sont réputées équivalentes au permis suisse.</p> <p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
8		<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

9			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 6 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
14		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

19			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1	1	1.9	<p>Hinweis: Bezüglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
x	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

**Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation**

3. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des fumigants; OPer-Fu, RS 814.812.33.

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Observations générales :			<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeinen Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
art.	al.	let.	Observations/suggestion
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z.B. Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffgruppen ausweitet.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>Beispielweise über eine Kombination konkreter Gefahreneigenschaften wie z. B. H330 "Lebensgefahr beim Einatmen" zusammen mit weiteren Faktoren wie beispielsweise der Vorgabe, dass die entsprechenden Stoffe gasförmig zur Wirkung gebracht werden.</p>
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum."</p>
3	2	b	<p>Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Abs. 2 Bst. b eine Prüfung abgelegt werden muss. Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig ist von der Weiterbildungseinrichtung. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.</p> <p>Antrag 1: An geeigneter Stelle präzisieren / ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?"</p> <p>Antrag 2: Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss.</p> <p>Antrag 3: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 5 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
11			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
13			<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.
13		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
18			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z.B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1			<p>Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Aus unserer Sicht ist diese Entkoppelung der beiden Fachbewilligungen in Ordnung. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Art. 2 Abs. 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird uns allerdings nicht klar, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können.</p> <p>Antrag: Die jeweiligen Anhänge 1 der VBF-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu beachten, dass eine Fachbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person nicht über eine Fachbewilligung zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung verfügt.</p>
Anh. 1			<p>Hinweis: In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60% im praktischen Teil erscheint uns zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwender und für Dritte besteht.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z.B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anpassen.</p>
Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
x	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus



Genève, le 7 mai 2025

Le Conseil d'Etat

1763-2025

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : révision totale des ordonnances du DFI sur les permis dans le domaine des produits chimiques

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance de votre lettre datée du 4 février 2025, par laquelle le DFI a ouvert la consultation relative à la révision totale de ses ordonnances sur les permis dans le domaine des produits chimiques.

Nous saluons les propositions visant à renforcer la sécurité et la compétence des professionnels en imposant une formation continue obligatoire et une supervision accrue des examens. Cette révision offre plusieurs avantages, notamment une meilleure mise à jour des compétences, une uniformisation des pratiques d'examen, et une réduction conséquente des risques pour la santé et l'environnement. Elle assure également une meilleure traçabilité des permis, permettant aux autorités de contrôler la conformité des professionnels.

Nous avons toutefois quelques observations et adaptations à suggérer, les principales étant les suivantes :

- L'obligation de formation continue devrait de manière générale permettre de rafraîchir les connaissances et, le cas échéant, d'intégrer les nouvelles évolutions. Les exigences minimales concernant le contenu de la formation doivent toutefois être réexaminées et formulées de manière à mieux répondre aux objectifs souhaités.
- Le projet d'un registre central, contenant les informations relatives aux permis et au statut des formations continues, représentera un outil incontournable pour les autorités. Il est toutefois nécessaire que ce dernier soit réalisé dans les meilleurs délais avec, en plus, la préparation dans le cadre de la présente révision des bases nécessaires en ce qui concerne la transmission des données et l'obligation d'annoncer.

- La réorganisation de la surveillance des examens assurera une meilleure cohérence et une conformité aux exigences professionnelles. La mise en œuvre des nouvelles directives entraînera toutefois une charge administrative accrue, et représentera un grand défi organisationnel pour les organes chargés des examens et des formations. Il serait nécessaire de mieux examiner l'échelonnement dans le temps du délai de transition afin d'éviter une concentration des besoins de formation continue.

Pour le surplus, vous trouverez nos commentaires détaillés dans le tableau en annexe.

Notre Conseil vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre très haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Annexe mentionnée

Copies à (format Word et PDF) : gever@bag.admin.ch et marktkontrolle@bag.admin.ch

Prise de position de

Nom / Entreprise / Organisation : République et Canton de Genève – Département de la Santé et des Mobilités – Office Cantonal de la Santé – Service de la Consommation et des Affaires Vétérinaires

Abréviation de l'entreprise / organisation : GE – DSM – OCS - SCAV

Adresse : Quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève – Case postale 76, CH 1211 Genève 4 Plainpalais

Personne de contact : Dr. Patrick Edder, chimiste cantonal

Téléphone : 022 546 56 00

Courrier électronique : scav@etat.ge.ch

Date : 07.04.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire et de ne remplir que les champs marqués en gris.
2. Prière, dans la mesure du possible, d'attribuer les commentaires aux dispositions concernées : utiliser un champ marqué en gris du formulaire par article, paragraphe et lettre.
3. Prière également de saisir les commentaires relatifs au rapport explicatif dans le même champ marqué en gris du formulaire que pour les dispositions respectives des ordonnances.
4. Prière d'envoyer votre prise de position électronique **sous forme de document Word et de document pdf** avant le **12 mai 2025** aux adresses électroniques suivantes : gever@bag.admin.ch et marktkontrolle@bag.admin.ch.

Merci beaucoup pour votre participation !

**Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation**

Table des matières

1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques; OPer-D, RS 814.812.31 ;	3
2. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général ; OPer-P, RS 814.812.32 ;	11
3. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des fumigants; OPer-Fu, RS 814.812.33.....	18

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques; OPer-D, RS 814.812.31 ;

Observations générales :	<p>Selon le rapport explicatif, on évalue actuellement la possibilité de tenir à l'avenir un registre central des autorisations spécialisées délivrées. Sa mise en œuvre pourrait avoir lieu au plus tôt à partir de 2027 dans le cadre d'un projet législatif séparé. Selon les expériences passées, un registre central serait très important pour une mise en œuvre efficace et devrait être abordé rapidement. Sans registre central, il est notamment peu probable que les sanctions prononcées par un canton en vertu de l'art. 11 ORRChim soient reconnues par un autre canton, même si elles ont été notifiées à l'OFSP conformément à l'art. 12. La limitation selon laquelle un examen insuffisant ne peut être répété que deux fois conformément à l'annexe 2, ch. 8, al. 3, nécessite également un enregistrement central. La procédure de consultation actuelle avait pour objectif de créer les bases nécessaires à une vue d'ensemble complète de tous les titulaires d'une autorisation:</p> <p>Alors que les centres d'examen et les établissements de formation continue doivent communiquer chaque année à l'OFSP les personnes auxquelles ils ont délivré une autorisation spécifique, le projet actuel ne prévoit pas d'obligation d'annonce personnelle pour les formations professionnelles reconnues et les autorisations assimilées en provenance de l'UE ou de l'AELE. D'une manière générale, il n'est pas possible d'avoir une vue d'ensemble sur l'ensemble des autorisations délivrées.</p> <p>Suggestion 1: Le DFI est prié de mettre en œuvre rapidement le projet de registre central des titulaires de permis.</p> <p>Suggestion 2: Le moment venu, il faudra garantir aux autorités d'exécution un accès gratuit au registre central des autorisations spécifiques. (Par exemple, si la gestion du registre doit être externalisée à un prestataire de services.)</p> <p>Suggestion 3: Dans le cadre de la présente consultation, il convient d'ores et déjà de créer certaines bases nécessaires à la création d'un registre central: les délivreurs de titres de formation reconnus au sens de l'art. 9 devraient, par analogie, assumer des tâches analogues à celles d'autres organismes d'examen (cf. art. 14). Pour que le recensement des titulaires d'une autorisation spéciale soit complet, il faut en outre une obligation de notifier ou une exigence de reconnaissance formelle des autorisations équivalentes délivrées par un Etat de l'UE ou de l'AELE, conformément à l'art. 8, comparable à la reconnaissance de l'expérience professionnelle (cf. art. 10).</p>		
art.	al.	let.	Observations/suggestion
1			<p>Observation: Actuellement, seule la désinfection des eaux de baignade dans les bassins publics est soumise à autorisation. Dans le cadre des</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

		mesures de protection de l'énergie et du climat, on discute de plus en plus de l'abaissement des températures minimales selon les directives de la SVGW (association pour l'eau, le gaz et la chaleur). Pour prévenir ou combattre les légionelles, on désinfecte aussi de plus en plus l'eau des installations de douche. La question se pose dès lors de savoir s'il ne faut pas étendre l'obligation d'autorisation à toutes les installations soumises à l'OPBD lorsque ces produits biocides sont utilisés pour la désinfection de l'eau. En ce qui concerne les compétences requises, il n'apparaît pas pertinent de savoir s'il s'agit d'eau potable, d'eau de bain ou d'eau de douche.
2		<p>La définition de la notion de « piscines publiques » dans la présente proposition exclut les bains gérés par des associations ou des groupements de propriétaires. En vertu de l'OPBD et, par la suite, de la norme SIA 385/9:2023, le champ d'application de celle-ci couvre également les personnes légitimes et exclut uniquement l'utilisation dans le cadre familial. Pour satisfaire aux exigences de ces normes, des personnes titulaires d'un permis professionnel doivent également travailler dans ces piscines. Cependant, les détails de ce qui, selon l'OPBD, constitue une « installation accessible au public » ne sont fixés qu'au niveau explicatif. Cela semble également judicieux, car il existe différents cas particuliers et ceux-ci pourraient être surréglementés au niveau de l'ordonnance. L'OPBD se borne à stipuler que les « installations accessibles au public » sont soumises à l'obligation d'effectuer une formation continue. Par conséquent, l'OPer-D devrait se référer aux installations relevant de l'OPBD.</p> <p>Suggestion : Au lieu d'une définition propre aux piscines publiques, il convient de renvoyer directement à l'OPBD : « Sont considérés comme piscines publiques les installations ou les bassins accessibles au public selon l'ordonnance du DFI sur l'eau potable ainsi que sur l'eau des bains et des douches publiques du 16 décembre 2016 (OPBD, RS 817.022.11) ».</p>
3		<p>Observation : L'article 3 ne précise pas que l'activité soumise à autorisation peut être exercée sous la direction d'un titulaire d'une autorisation (ancien art. 1, al. 2). Les détails concernant les instructions sont ensuite fixés dans le nouvel article 5.</p>
4	2	<p>Le contenu de la phrase est correct, mais la position de la phrase la rend difficile à comprendre. Le terme « formation continue » est utilisé dans la phrase principale, mais n'est précisé que dans la phrase subordonnée qui suit. La phrase serait plus compréhensible si la proposition subordonnée était placée avant.</p> <p>Suggestion : La phrase devrait être reformulée comme suit : « Dans la mesure où le titulaire d'un permis a suivi une formation continue selon l'annexe 3 avant l'expiration de la durée de validité, le permis est prolongé de cinq ans à compter de la fin de la formation continue ».</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

4			<p>La validité des permis étant désormais limitée dans le temps, il convient de clarifier la manière de procéder dans les cas de rigueur. Par exemple, lorsqu'une personne dépendant professionnellement d'un permis de spécialiste n'est pas en mesure, de manière imprévue, de suivre à temps une formation continue correspondante en raison d'une maladie, d'un accident, etc. Certes, les titulaires d'un permis professionnel sont tenus de suivre à temps les formations continues correspondantes sous leur propre responsabilité. Néanmoins, il faut s'attendre à ce que des cas de rigueur isolés se présentent.</p> <p>Suggestion :</p> <p>Nous demandons au DFI de régler les conditions dans lesquelles un service peut autoriser une prolongation limitée du permis de spécialiste, même sans formation continue. Cette possibilité doit se limiter aux cas de rigueur en cas de force majeure et être clairement limitée dans le temps.</p>
5	1		<p>La formulation actuelle de l'art. 5, al. 1, let. a, conduit probablement involontairement à un durcissement de la réglementation actuelle. Selon le projet d'ordonnance, le titulaire du permis de spécialiste doit « être présent dans les piscines collectives surveillées ». Cela laisse supposer qu'il doit y être présent en permanence. Cette réglementation rendrait absurde le sens de l'encadrement de tiers. Il faudrait donc préciser à quelle fréquence et pendant combien de temps il doit être présent dans les différentes piscines surveillées. Comme cela peut être très différent pour différentes installations, une formulation ciblée s'impose.</p> <p>Suggestion:</p> <p>L'art. 5 doit être complété par un alinéa supplémentaire : «La fréquence et le contenu de l'instruction doivent garantir qu'une manipulation sûre des produits biocides utilisés est assurée et que la qualité de l'eau répond en tout temps aux exigences de l'OPBD».</p>
5	2		<p>Pour que le titulaire du permis puisse surveiller correctement le travail de la personne placée sous sa direction, celle-ci doit faire rapport de tous les paramètres pertinents. Le projet d'ordonnance ne prévoit pas d'obligation en ce sens.</p> <p>Suggestion:</p> <p>Insérer une let. supplémentaire : [que la personne placée sous sa direction] « rapporte les paramètres pertinents pour la surveillance de la qualité de l'eau et les éventuelles mesures correctives prises ».</p>
5	2	e	<p>Selon la formulation actuelle de la let. e, la personne placée sous la direction d'un titulaire de permis doit seulement savoir qui contacter en cas d'urgence. Il serait toutefois judicieux qu'elle connaisse également les principales mesures d'urgence et qu'elle puisse les mettre en œuvre.</p> <p>Suggestion :</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			Insérer une let. supplémentaire : [que la personne placée sous sa direction] « connaisse et sache appliquer les mesures immédiates en cas d'urgence ».
5	3		<p>Il est prévu que les instructions données doivent être documentées. Il n'est toutefois pas précisé quelle doit être l'ampleur de cette documentation.</p> <p>Suggestion:</p> <p>Compléter l'al. 3 : « Le titulaire doit documenter les instructions et leur étendue conformément à l'al. 2 et les mettre à la disposition de la personne placée sous sa direction ».</p>
7			<p>D'une manière générale, nous sommes d'avis qu'un examen doit toujours être réalisé pour une autorisation spécifique afin de garantir la qualité des autorisations, comme le prévoit l'OPer-Fu. Nous ne savons pas encore en quoi le contrôle de l'apprentissage dans les formations continues prévues à l'annexe 3 diffère d'un examen. En particulier, si l'autorisation technique a été délivrée sur la base de qualifications équivalentes sans examen, nous pensons qu'un examen des connaissances spécialisées devrait être effectué au plus tard lors de la formation continue obligatoire.</p> <p>Suggestion:</p> <p>Il convient d'examiner si les formations continues obligatoires doivent également être sanctionnées par un examen, comme le prévoit l'OPer-Fu, et comme cela est également d'usage dans d'autres domaines du droit, par exemple la formation des préposés aux marchandises dangereuses.</p>
8			<p>Le futur registre central des titulaires de permis n'est pas réalisable si les permis existants des pays de l'UE et de l'AELE sont aussi directement valables en Suisse. De plus, un retrait du permis professionnel selon l'art. 11 ORRChim ne semble pas réalisable dans de tels cas.</p> <p>Suggestion:</p> <p>Pour la reconnaissance des autorisations délivrées par les Etats membres de l'UE et de l'AELE, il convient de prévoir une procédure de reconnaissance formelle, comprenant une confirmation écrite de la reconnaissance.</p>
9			<p>Des diplômes de formation spécifiques peuvent être reconnus comme permis professionnel. Selon l'expérience des autorités cantonales d'exécution, il arrive toutefois souvent que les connaissances spécialisées nécessaires ne soient pas disponibles, en particulier pour les diplômes professionnels. Cela semble être dû à la technique du système : le diplôme professionnel peut être obtenu même si les résultats d'examen spécifiques au permis de spécialiste étaient insuffisants.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

		<p>Un permis professionnel ne doit en principe être délivré qu'après la réussite d'un examen. Les institutions de formation professionnelle peuvent également, si nécessaire, se faire reconnaître en tant qu'organe de contrôle. Ils doivent alors remplir les mêmes exigences que les autres organes chargés des examens (conformément à l'art. 14).</p>
10		<p>D'une manière générale, nous sommes sceptiques quant à la reconnaissance de l'expérience professionnelle comme qualification équivalente à un permis de spécialiste. Même si l'expérience professionnelle peut couvrir de nombreux aspects pratiques, elle ne couvrira presque jamais les exigences en matière de connaissances théoriques selon l'annexe 1.</p> <p>De plus, l'obligation de formation continue pourrait être contournée, du moins une fois, par une reconnaissance de l'expérience professionnelle. La condition préalable à la reconnaissance de l'expérience professionnelle devrait dans tous les cas être que la personne ait suivi dans un passé proche au moins une formation continue correspondante selon l'art. 7, par analogie avec l'art. 4, al. 2.</p> <p>Suggestion 1:</p> <p>Compléter l'al. 2 : « En plus de l'expérience professionnelle pratique, il faut également attester au minimum de la participation à une formation continue selon l'art. 7 ».</p> <p>En outre, adapter l'al. 5 : « Elle est valable cinq ans à compter de la dernière activité selon l'art. 4 <u>formation continue selon l'art. 7</u>, et peut être renouvelée par analogie avec l'art. 4, al. 2.».</p> <p>Suggestion 2:</p> <p>Éventuellement, ajouter la nécessité de passer un examen selon l'art. 6, al.1 pour certifier que la personne possède les aptitudes et connaissances requises à l'annexe 1 pour obtenir un permis.</p>
13		<p>Dans le domaine des connaissances techniques selon la législation sur les produits chimiques, il est arrivé par le passé que certains organismes de formation délivrent systématiquement le certificat correspondant à des participants insuffisamment qualifiés. Une base juridique est nécessaire pour retirer la reconnaissance aux organes d'examen ou aux établissements de formation continue concernés dans de tels cas.</p> <p>Suggestion :</p> <p>Préciser dans l'alinéa 2 que celui-ci peut être appliqué également suite aux constatations des autorités cantonales compétentes.</p>
14		<p>Observation:</p> <p>Selon le projet actuel, les organes responsables des examens ne sont pas tenus de proposer une formation correspondante. Il convient donc de veiller à ce que des formations correspondantes soient également proposées comme base pour l'examen</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			professionnel. Cette tâche peut être complétée soit par les organes responsables des examens, soit par les établissements de formation continue. En principe, nous estimons qu'il est judicieux que l'organe chargé des examens soit indépendant des organes de formation.
14		d	<p>Dans les tâches des organes responsables des examens, il manque la notification des examens jugés insuffisants selon l'annexe 2, ch. 8, al. 3. En l'absence d'une notification et d'un enregistrement appropriés, la réglementation qui y est mentionnée, selon laquelle les examens insuffisants peuvent être répétés au maximum deux fois, nous semble inefficace.</p> <p>Suggestion :</p> <p>Compléter la let. d : « Signaler à l'OFSP les personnes auxquelles un permis a été délivré <u>ainsi que les personnes dont l'examen a été jugé insuffisant</u> ».</p> <p>Éventuellement, supprimer le nombre limité de tentatives d'examen selon l'annexe 2, ch. 8, al. 3.</p>
15			<p>Il convient de préciser qui délivre les attestations de formation continue ou les permis de spécialisation prolongés. Cette tâche incombe aux établissements de formation continue et doit être mentionnée à l'art. 15.</p> <p>Suggestion :</p> <p>Ajouter une lettre supplémentaire : « Établir une attestation de formation complémentaire. Celle-ci contient également une liste des thèmes traités conformément à l'annexe 1 ».</p>
19			<p>La période de transition prévue aura pour conséquence qu'en 2030, les besoins en formation continue seront excessivement importants et se répéteront tous les 5 ans. Entre ces deux dates, les besoins seront nettement moins importants. Il semble difficile de mettre en place une offre de formation continue raisonnable dans ces conditions.</p> <p>Suggestion :</p> <p>Il convient d'examiner comment le besoin de formation continue peut être mieux échelonné dans le temps. On pourrait par exemple imaginer des délais de transition différents en fonction de l'ancienneté du permis existant, par exemple les permis délivrés avant 2010 sont valables jusqu'au 31.12.2026. Les permis délivrés entre 2011 et 2020 sont valables jusqu'au 31.12.2028. Les permis délivrés à partir de 2021 sont valables jusqu'au 31.12.2030.</p>
Annexe 2	5		<p>Suggestion :</p> <p>Il serait bien que l'entité des émoluments soit spécifiée dans le texte de l'ordonnance afin de garantir une uniformité et une équité de traitement dans les différents cantons.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

Annexe 2	6	1	<p>Suggestion :</p> <p>Il serait judicieux d'imposer, comme c'est le cas pour les deux autres permis, l'obligation de compléter l'examen par une partie pratique. La manière dans laquelle est formulé cet article actuellement, laisse de l'espace à différentes interprétations par différents organes d'examen, amenant potentiellement à des disparités de difficulté de l'examen.</p>
Annexe 2	8	3	<p>Observation :</p> <p>La prescription selon laquelle un examen jugé insuffisant peut être répété au maximum deux fois n'est pas formulée de manière claire. Cette limite concerne-t-elle une répétition dans le cadre du même cours suivi, ou seules trois tentatives sont-elles autorisées à vie pour obtenir un permis de spécialiste ?</p>
Annexe 2	11	1	<p>Suggestion:</p> <p>Ajouter à l'alinéa 1 que la consultation doit se faire en présence de l'expert. Ceci permettrait d'éviter une bonne partie des recours.</p>
Annexe 3	4		<p>L'objectif de la formation continue périodique devrait être, d'une part, de permettre aux titulaires de permis de rafraîchir leurs connaissances et, d'autre part, de les informer des nouveaux développements et des nouvelles prescriptions. En particulier, les personnes auxquelles des qualifications équivalentes ont été accordées conformément à la section 4 devraient en outre combler les lacunes de connaissances existantes par le biais de la formation continue, par exemple sur les prescriptions spécifiques en Suisse.</p> <p>Le fait qu'une formation continue puisse se limiter à un seul objectif de la formation de base, conformément à l'al. 4 de l'annexe 3, semble donc insuffisant.</p> <p>Suggestion 1 :</p> <p>Les exigences minimales relatives au contenu d'une formation continue selon l'al. 4 doivent être vérifiées et formulées de manière à servir l'objectif de l'obligation de formation continue.</p> <p>Suggestion 2 :</p> <p>Le contenu des formations continues doit inclure, outre les objectifs mentionnés à l'annexe 1, les nouveaux développements et les nouvelles prescriptions. Les titulaires de permis doivent notamment être formés sur des sujets d'actualité pertinents, même si ceux-ci ne sont pas encore prévus dans l'annexe 1 (actuellement, par exemple, la problématique des chlorates).</p> <p>L'alinéa 4 doit être adapté en conséquence.</p>

**Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation**

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
<input checked="" type="checkbox"/>	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

2. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général ; OPer-P, RS 814.812.32 ;

Observations générales :

Les cantons reçoivent régulièrement des plaintes de clients insatisfaits des entreprises de lutte antiparasitaire. Ces plaintes portent principalement sur deux types de manquements :

- Personnel non qualifié sur place, incapable de donner des informations raisonnables. Le titulaire du permis professionnel compétent n'est pas connu ou aucune donnée de contact n'est disponible à son sujet.
- Des plateformes d'intermédiation douteuses sur Internet font croire aux clients qu'il s'agit de prestataires régionaux. En réalité, les longs trajets entraînent des coûts très élevés qui n'étaient pas visibles pour les clients et qui n'ont pas été communiqués au préalable.
- D'une manière générale, certains fournisseurs pratiquent des prix excessifs, qui n'ont été communiqués qu'après le traitement du dossier et ont parfois été imposés par la pression.

Dans la plupart des cas, les cantons ne disposent pas de moyens concrets pour agir contre les fournisseurs problématiques. Souvent, le fait que le prestataire ne puisse pas être identifié et qu'il ne soit pas possible de savoir quel titulaire de l'autorisation professionnelle était compétent pour le mandat concerné constitue déjà un échec.

Nos explications concernant le registre central des titulaires de permis de spécialiste selon les remarques générales de la OPer-D sont également valables pour la OPer-P.

Suggestion 1 :

Le DFI est prié de mettre en œuvre rapidement le projet de registre central des titulaires de permis.

Suggestion 2 :

Le moment venu, il convient de garantir que l'accès au registre central des permis professionnels soit gratuit pour les autorités d'exécution. (Par exemple, si la gestion du registre devait être confiée à un prestataire de services).

Suggestion 3 :

Dans le cadre de la présente consultation, les bases nécessaires à un registre central devraient déjà être créées : les prestataires de titres de formation reconnus au sens de l'art. 8 devraient assumer des tâches analogues à celles des autres organes chargés des examens (cf. art. 14). Pour que le recensement des titulaires d'une autorisation spéciale soit complet, il faut en outre une obligation de notifier ou une exigence de reconnaissance formelle des autorisations équivalentes délivrées par un Etat de l'UE ou de l'AELE, conformément à l'art. 8, comparable à la reconnaissance de l'expérience professionnelle (cf. art. 10).

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

art.	al.	let.	Observations/suggestion
2			<p>Observation: L'article 2 ne prévoit pas le principe selon lequel l'activité soumise à autorisation peut être exercée sous la direction d'un titulaire d'une autorisation (ancien art. 1, al. 3). D'autre part, les détails concernant les instructions sont fixés dans le nouvel article 4.</p>
3	2		<p>Comme pour l'OPer-D, la phrase est difficile à comprendre.</p> <p>Suggestion: La phrase devrait être reformulée comme suit : «Dans la mesure où le titulaire d'un permis a suivi une formation continue selon l'annexe 3 avant l'expiration de la durée de validité, le permis est prolongé de cinq ans à compter de la fin de la formation continue»</p>
3			<p>(Par analogie avec l'article 4 de l'OPer-D)</p> <p>Suggestion: Nous prions le DFI de régler les conditions dans lesquelles quel service peut autoriser une prolongation limitée de l'autorisation technique sans formation continue. Cette possibilité doit être clairement limitée dans le temps et limitée aux cas de force majeure.</p>
4	1		<p>Nous saluons le fait que l'instruction par le titulaire du permis doit explicitement avoir lieu sur place. Par le passé, les cantons ont reçu de nombreuses plaintes de clients parce que le traitement sur place était apparemment assuré par du personnel peu qualifié chez certains prestataires. Ce personnel n'était parfois même pas en mesure de fournir aux clients des informations de base sur le travail effectué. D'après l'expérience des cantons, il est impératif que le titulaire du permis soit sur place au moins au début du mandat et qu'il se tienne à la disposition des clients pour répondre à leurs questions.</p> <p>La formulation actuelle peut toutefois être interprétée comme signifiant que le titulaire du permis professionnel doit guider la personne encadrée lors de chaque intervention sur place. Cela est en contradiction avec l'al. 2, let. b, selon lequel les activités de routine peuvent être exécutées par les personnes instruites après plusieurs instructions sur place, sans qu'il soit nécessaire d'effectuer d'autres instructions sur place.</p> <p>La restriction à la lutte « à petite échelle » contre les ravageurs n'est pas nécessaire compte tenu des exigences supplémentaires en matière d'instructions.</p> <p>Suggestion: Modifier l'alinéa 1 : «... instruire d'autres personnes à l'emploi, à petite échelle, de pesticides visés à l'art. 2, al. 1. L'instruction doit être donnée sur place.»</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

4	2	b	<p>La formulation laisse la place à des interprétations erronées. Selon ce principe, le titulaire du permis doit seulement s'assurer que la personne placée sous sa direction a été instruite sur place. Il n'est pas tenu d'effectuer lui-même cette instruction.</p> <p>Suggestion: Adapter la formulation de manière à spécifier que ce soit le titulaire du permis lui-même qui instruit sur place la personne placée sous sa direction.</p>
4	3		<p>Le paragraphe stipule que les instructions doivent être documentées. Il ne précise toutefois pas quels aspects doivent être concrètement documentés. Les documents remis à la personne instruite doivent également aider à répondre aux questions fréquemment posées par les clients, notamment celles concernant le produit utilisé.</p> <p>Suggestion: Préciser la formulation : « Le titulaire d'un permis pour l'emploi des pesticides doit documenter l'instruction et tenir cette documentation à la disposition de la personne placée sous sa direction. <u>Outre des indications sur les aspects instruits conformément à l'art. 4, al. 2, la documentation doit notamment contenir le nom et les coordonnées du titulaire du permis, ainsi que le numéro d'autorisation du produit biocide utilisé et son nom commercial. Vis-à-vis des autorités d'exécution, le titulaire du permis doit pouvoir prouver, sur demande, que l'instruction a eu lieu sur place. En outre, il doit fournir à l'autorité, sur demande, une copie de la documentation y afférente</u> ».</p>
6			<p>D'une manière générale, nous sommes d'avis qu'un examen devrait toujours être passé pour obtenir un permis, afin de garantir la qualité des permis de spécialiste, comme le prévoit l'OPer-Fu. Pour nous, il n'est pas clair dans quelle mesure le contrôle des connaissances se distingue d'un examen pour les formations continues selon l'annexe 3. En particulier lorsque le permis a été délivré sur la base de qualifications équivalentes sans examen, nous estimons qu'un contrôle des connaissances spécialisées devrait être effectué au plus tard lors de la formation continue obligatoire.</p> <p>Suggestion: Il convient d'examiner si les formations continues obligatoires doivent également être sanctionnées par un examen, comme le prévoit l'OPer-Fu et comme c'est également l'usage dans d'autres domaines juridiques, par exemple pour la formation des conseillers à la sécurité.</p>
7			<p>Le futur registre central des titulaires de permis n'est pas réalisable si les permis existants des pays de l'UE et de l'AELE sont aussi directement valables en Suisse. De plus, un retrait du permis selon l'art. 11 ORRChim ne semble pas réalisable dans un tel cas.</p> <p>Suggestion:</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			Pour la reconnaissance des permis délivrés par les Etats membres de l'UE et de l'AELE, il convient de prévoir une procédure de reconnaissance formelle, comprenant une confirmation écrite de la reconnaissance.
8			(Exposé des motifs par analogie avec l'article 9 de l'OPer-D) Suggestion: Supprimer l'article 8 concernant la reconnaissance des qualifications équivalentes.
9			(Exposé des motifs par analogie avec l'article 10 de l'OPer-D) Suggestion: Compléter l'alinéa 2 : « Outre l'expérience professionnelle pratique, il y a lieu d'apporter la preuve minimale de la fréquentation d'une formation continue conformément à l'article 6. » En outre, il convient d'adapter l'alinéa 5 : « Est valable cinq ans à compter de la dernière activité visée à l'annexe 4 <u>formation continue visée à l'article 6</u> et peut être renouvelée par analogie avec l'art. 3, al. 2. »
13			(Exposé des motifs par analogie avec l'art. 13 OPer-D) Suggestion: Préciser dans l'alinéa 2 que celui-ci peut être appliqué également suite aux constatations des autorités cantonales compétentes.
14			Observation : Selon le modèle actuel, les organismes d'examen ne sont pas tenus de dispenser une formation correspondante. Il convient donc de veiller, sous une forme appropriée, à ce que les formations soient également proposées comme base de l'examen technique. Cette tâche peut être complétée par les centres d'examen ou les organismes de formation continue. En principe, nous pensons qu'il est judicieux que l'organisme d'examen soit indépendant des organismes de formation.
14		d	(Exposé des motifs par analogie avec l'art. 14 OPer-D) Suggestion: Compléter la lettre d : « signaler à l'OFSP les personnes auxquelles un permis a été délivré, <u>ainsi que les personnes dont l'examen a été jugé insuffisant.</u> »

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			Éventuellement, supprimer le nombre limité de tentatives d'examen selon l'annexe 2, ch. 8, al. 3.
15			<p>Il convient de préciser qui délivre les titres de formation continue ou les autorisations professionnelles prolongées. C'est le rôle des établissements de formation continue et il convient de le mentionner à l'article 15.</p> <p>Suggestion: Insérer une lettre supplémentaire : « Établir une attestation de formation continue. Celle-ci contient également une liste des thèmes traités conformément à l'annexe 1. »</p>
19			<p>(Exposé des motifs par analogie avec l'art. 19 OPer-D)</p> <p>Suggestion: Il s'agira d'examiner comment mieux échelonner dans le temps les besoins en formation continue. On peut imaginer, par exemple, des délais de transition différents en fonction de la date d'obtention du permis existant, p. ex. les autorisations délivrées avant 2010 sont valables jusqu'au 31.12.2026. Les autorisations spécifiques délivrées de 2011 à 2020 sont valables jusqu'au 31.12.2028. Les autorisations spécifiques délivrées à partir de 2021 sont valables jusqu'au 31.12.2030.</p>
Annexe 1	1	1.9	<p>Observation: En ce qui concerne le principe de précaution, la formation devrait également mentionner le devoir de diligence prévue à l'art. 41 de l'OPBio ou à l'art. 61 de l'OPPh ainsi qu'à l'art. 8 de la LChim et les dispositions pénales qui y sont liées.</p> <p>Le titulaire du permis doit notamment vérifier régulièrement dans son entrepôt si les produits utilisés sont toujours autorisés ou s'il existe des restrictions d'utilisation.</p>
Annexe 1	4	4.6	<p>Les produits mentionnés à l'article 2 relèvent en partie des dispositions de l'OChim relatives aux produits chimiques du groupe 1 ou du groupe 2. Sur la base de l'art. 42 OPBio et de l'art. 63 OPPh, les prescriptions correspondantes relatives à l'entreposage selon l'OChim s'appliquent par analogie. De plus, selon l'OPBio et l'OPPh, les prescriptions en cas de vol ou de perte selon l'art. 67 OChim s'appliquent également.</p> <p>Suggestion: L'annexe 1 doit également contenir, à un endroit approprié, les prescriptions concernant les thèmes suivants: conservation (art. 57 et art. 62 OChim), vol et perte (art. 67 OChim).</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

Annexe 2			<p>Il n'existe pas de prescriptions concrètes en matière d'examen pratique.</p> <p>Suggestion: Les prescriptions relatives à l'examen pratique doivent être formulées de manière concrète. En particulier, un procès-verbal sera exigé par analogie avec les épreuves orales. En outre, il convient de déterminer si deux experts sont également nécessaires, par analogie avec les épreuves orales.</p>
Annexe 2	5		<p>Suggestion : Il serait bien que l'entité des émoluments soit spécifiée dans le texte de l'ordonnance afin de garantir une uniformité et une équité de traitement dans les différents cantons.</p>
Annexe 2	8	1	<p>Les exigences de réussite à l'examen nous semblent très basses.</p> <p>Suggestion 1 : Il convient d'examiner de manière générale si les exigences formulées sont appropriées, c'est-à-dire si elles ne sont pas trop basses.</p> <p>Suggestion 2 : Il convient en particulier d'ajouter que les erreurs critiques présentant un risque potentiel pour la santé ou l'environnement entraînent directement l'échec (comme pour l'examen pratique de conduite).</p>
Annexe 2	8	3	<p>Observation: L'exigence selon laquelle un examen jugé insuffisant ne peut être répété plus de deux fois n'est pas formulée de manière claire. Est-ce que cette limitation concerne une répétition dans le cadre du même cours suivi ou bien ne permet-elle que trois tentatives à vie pour obtenir un permis ?</p>
Annexe 3	4	1	<p>(Exposé des motifs analogue à l'annexe 3, ch. 4 de l'OPer-D)</p> <p>Suggestion 1: Les exigences minimales relatives au contenu d'une formation continue selon le paragraphe 4 doivent être réexaminées et formulées de manière à servir l'objectif de l'obligation de formation continue.</p> <p>Suggestion 2 : Le contenu de la formation doit inclure, outre les objectifs énoncés à l'annexe 1, les nouveaux développements et objectifs. Les titulaires d'un permis seront notamment formés aux thèmes d'actualité pertinents, même si ceux-ci ne sont pas encore prévus à l'annexe 1 (en matière de lutte contre les organismes invasifs, par exemple). Le paragraphe 4 devra être adapté en conséquence.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
<input checked="" type="checkbox"/>	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

3. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des fumigants; OPer-Fu, RS 814.812.33.

Observations générales :	<p>Nous saluons expressément le fait que seuls les titulaires d'un permis professionnel soient autorisés à utiliser des fumigants. Une instruction des auxiliaires sur place, analogue à celle du permis pour la lutte générale contre les nuisibles, ne serait pas appropriée pour les fumigants en raison des dangers aigus qu'ils représentent.</p> <p>-----</p> <p>Nos explications concernant un registre central des titulaires de permis de spécialiste selon les remarques générales relatives à la OPer-D s'appliquent également à la OPer-Fu.</p> <p>Suggestion 1 :</p> <p>Le DFI est prié de mettre en œuvre rapidement le projet de registre central des titulaires de permis.</p> <p>Suggestion 2 :</p> <p>Le moment venu, il convient de garantir que l'accès au registre central des permis professionnels soit gratuit pour les autorités d'exécution. (Par exemple, si la gestion du registre devait être confiée à un prestataire de services).</p> <p>Suggestion 3 :</p> <p>Dans le cadre de la présente consultation, les bases nécessaires à un registre central devraient déjà être créées : les prestataires de titres de formation reconnus au sens de l'art. 8 devraient assumer des tâches analogues à celles des autres organes chargés des examens (cf. art. 14). Pour que le recensement des titulaires d'une autorisation spéciale soit complet, il faut en outre une obligation de notifier ou une exigence de reconnaissance formelle des autorisations équivalentes délivrées par un Etat de l'UE ou de l'AELE, conformément à l'art. 8, comparable à la reconnaissance de l'expérience professionnelle (cf. art. 10).</p>		
art.	al.	let.	Observations/suggestion
2	1		<p>Il n'est pas judicieux, à notre avis, de dresser une liste exhaustive des groupes de substances couverts par cette autorisation. En particulier, il manque dans le projet d'ordonnance du dioxyde de soufre, dont nous savons qu'il devrait être approuvé prochainement en tant que substance active.</p> <p>Suggestion :</p> <p>Il convient de vérifier si la liste des groupes de substances concernés est complète (par exemple, dioxyde de carbone). Il convient en outre d'examiner s'il y a lieu d'ajouter un nouveau paragraphe qui étende l'applicabilité aux groupes de substances dont on peut</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			raisonnablement s'attendre à l'avenir. Par exemple, en combinant des propriétés de danger spécifiques, telles que le H330 « danger pour la vie par inhalation », avec d'autres facteurs, telle que l'exigence que les substances concernées soient mises en œuvre sous forme gazeuse.
3	2		<p>Comme pour l'OPer-D, la phrase est difficile à comprendre.</p> <p>Suggestion : La phrase devrait être reformulée de manière à souligner que le permis est renouvelé pour cinq ans à compter de la date de l'examen, si le titulaire de permis a achevé avec succès une formation continue conformément à l'annexe 3 avant la date d'échéance de son permis.</p>
3	2	b	<p>L'alinéa est mal formulé, car, conformément à l'al. 2, let. b, un examen doit être passé pour que la formation continue soit achevée avec succès. Dans l'ensemble, le projet d'ordonnance ne précise pas en quoi cet examen se distingue de l'examen initial pour l'obtention du permis, ni s'il est organisé par l'établissement de formation continue ou s'il faut faire appel à un organe d'examen. Dans les tâches des établissements de formation continue, on ne trouve pas de formulation indiquant qu'ils délivrent une attestation correspondante. Dans les tâches des organes chargés des examens, on ne trouve pas non plus de formulation relative à la prolongation des permis, mais uniquement à la délivrance de ces derniers.</p> <p>De notre point de vue, il serait judicieux que l'organe chargé des examens soit indépendant de l'établissement de formation continue. Il faudrait notamment préciser en quoi l'examen mentionné se distingue de l'examen pour l'obtention du permis visé à l'art. 4.</p> <p>Suggestion 1 : Préciser / compléter à l'endroit approprié : En quoi l'examen qui clôt la formation continue se distingue-t-il de l'examen professionnel initial et qui le fait passer ?</p> <p>Suggestion 2: En outre, l'art. 3, al. 3, doit être formulé différemment, de manière que ce ne soit pas la formation continue qui soit attestée, mais la réussite de l'examen.</p> <p>Suggestion 3: Si l'examen est un nouvel examen pour obtention du permis au sens de l'art. 4, l'ensemble de l'art. 3 doit être adapté en conséquence.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

3		<p>(Exposé des motifs par analogie avec l'art. 4 OPer-D)</p> <p>Suggestion : Nous prions le DFI de régler les conditions dans lesquelles quel service peut autoriser une prolongation limitée de l'autorisation technique sans formation continue. Cette possibilité doit être clairement limitée dans le temps et limitée aux cas de force majeure.</p>
6		<p>Le futur registre central des titulaires de permis n'est pas réalisable si les permis délivrés par des Etats de l'UE et de l'AELE sont directement valables en Suisse. De plus, un retrait du permis selon l'art. 11 ORRChim ne semble pas applicable dans un tel cas.</p> <p>Suggestion: Il convient de prévoir une procédure formelle de reconnaissance des autorisations délivrées par les Etats de l'UE et de l'AELE, qui comportera une confirmation écrite de la reconnaissance.</p>
7		<p>(Exposé des motifs par analogie avec l'article 9 de l'OPer-D)</p> <p>Suggestion: Supprimer l'article 7 concernant la reconnaissance des qualifications équivalentes.</p>
8		<p>(Exposé des motifs par analogie avec l'article 10 de l'OPer-D)</p> <p>Suggestion: Compléter l'alinéa 2 : « Outre l'expérience professionnelle pratique, il y a lieu d'apporter la preuve minimale de la fréquentation d'une formation continue conformément à l'article 6. »</p> <p>En outre, il convient d'adapter l'alinéa 5 : « Est valable cinq ans à compter de la dernière activité visée à l'annexe 4 <u>formation continue visée à l'article 6</u> et peut être renouvelée par analogie avec l'art. 3, al. 2. »</p>
12		<p>(Exposé des motifs par analogie avec l'art. 13 de l'OPerD)</p> <p>Suggestion: Préciser dans l'alinéa 2 que celui-ci peut être appliqué également suite aux constatations des autorités cantonales compétentes.</p>
13		<p>Observation : Selon le modèle actuel, les organismes d'examen ne sont pas tenus de dispenser une formation correspondante. Il convient donc de veiller, sous une forme appropriée, à ce que les formations soient également proposées comme base de l'examen technique. Cette</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			tâche peut être complétée par les centres d'examen ou les organismes de formation continue. En principe, nous pensons qu'il est judicieux que l'organisme d'examen soit indépendant des organismes de formation.
13		d	<p>(Exposé des motifs par analogie avec l'art. 14 de l'OPer-D)</p> <p>Suggestion: Compléter la lettre d : « signaler à l'OFSP les personnes auxquelles un permis a été délivré, <u>ainsi que les personnes dont l'examen a été jugé insuffisant.</u> »</p> <p>Éventuellement, supprimer le nombre limité de tentatives d'examen selon l'annexe 2, ch. 8, al. 3.</p>
18			<p>(Exposé des motifs par analogie avec l'art. 19 OPer-D)</p> <p>Suggestion: Il s'agira d'examiner comment mieux échelonner dans le temps les besoins en formation continue. On peut imaginer, par exemple, des délais de transition différents en fonction de la date d'obtention du permis existant, p. ex. les autorisations délivrées avant 2010 sont valables jusqu'au 31.12.2026. Les autorisations spécifiques délivrées de 2011 à 2020 sont valables jusqu'au 31.12.2028. Les autorisations spécifiques délivrées à partir de 2021 sont valables jusqu'au 31.12.2030.</p>
Annexe 1			<p>Selon le présent projet d'ordonnance, le permis pour la lutte générale contre les nuisibles n'est pas une condition préalable à l'obtention du permis pour la lutte contre les nuisibles à l'aide de fumigants. De notre point de vue, cette dissociation des deux permis est correcte. En principe, le permis pour fumigation est comparable à un permis restreint au sens de l'art. 2, al. 2, OPer-P. Les documents mis en consultation ne nous permettent toutefois pas de savoir si les contenus de formation selon l'OPer-P et l'OPer-Fu sont coordonnés entre eux à cet égard, d'autant plus qu'ils ne peuvent pas se baser l'un sur l'autre.</p> <p>Suggestion: Les annexes 1 respectives de l'OPer-P et de l'OPer-Fu doivent être à nouveau harmonisées entre elles. Il faut notamment tenir compte du fait qu'un permis de lutte contre les nuisibles à l'aide de fumigants peut être délivré même si la même personne ne dispose pas d'un permis de lutte générale contre les nuisibles.</p>
Annexe 1			<p>Observation: L'annexe 1 ne contient pas d'éléments relatifs au principe général de précaution. En se fondant sur ce principe, la formation devrait aussi porter explicitement sur des méthodes alternatives n'utilisant pas de produits biocides ou de produits phytosanitaires. Dans ce</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>contexte, il convient également de mentionner le devoir de diligence prévu à l'art. 41 OPBio et à l'art. 61 OPPh ainsi qu'à l'art. 8 LChim et les dispositions pénales qui y sont liées.</p> <p>Le titulaire de l'autorisation doit notamment vérifier régulièrement dans son entrepôt si les produits utilisés sont toujours autorisés ou s'il existe des restrictions d'utilisation.</p>
Annexe 1	4	4.6	<p>Les produits mentionnés à l'article 2 relèvent en partie des dispositions de l'OChim relatives aux produits chimiques du groupe 1 ou du groupe 2. Sur la base de l'art. 42 OPBio et de l'art. 63 OPPh, les prescriptions correspondantes relatives à l'entreposage selon l'OChim s'appliquent par analogie. De plus, selon l'OPBio et l'OPPh, les prescriptions en cas de vol ou de perte selon l'art. 67 OChim s'appliquent également.</p> <p>Proposition: L'annexe 1 doit également contenir, à un endroit approprié, les prescriptions concernant les thèmes suivants: conservation (art. 57 et art. 62 OChim), vol et perte (art. 67 OChim).</p>
Annexe 2			<p>Il n'existe pas de prescriptions concrètes en matière d'examen pratique.</p> <p>Suggestion: Les prescriptions relatives à l'examen pratique doivent être formulées de manière concrète. En particulier, un procès-verbal sera exigé par analogie avec les épreuves orales. En outre, il convient de déterminer si deux experts sont également nécessaires, par analogie avec les épreuves orales.</p>
Annexe 2	5		<p>Suggestion : Il serait bien que l'entité des émoluments soit spécifiée dans le texte de l'ordonnance afin de garantir une uniformité et une équité de traitement dans les différents cantons.</p>
Annexe 2	8	1	<p>Les exigences de réussite à l'examen nous semblent très basses.</p> <p>Suggestion 1 : Il convient d'examiner de manière générale si les exigences formulées sont appropriées, c'est-à-dire si elles ne sont pas trop basses.</p> <p>Suggestion 2 :</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			Il convient en particulier d'ajouter que les erreurs critiques présentant un risque potentiel pour la santé ou l'environnement entraînent directement l'échec (comme pour l'examen pratique de conduite).
Annexe 2	8	3	<p>Observation: L'exigence selon laquelle un examen jugé insuffisant ne peut être répété plus de deux fois n'est pas formulée de manière claire. Est-ce que cette limitation concerne une répétition dans le cadre du même cours suivi ou bien ne permet-elle que trois tentatives à vie pour obtenir un permis ?</p>
Annexe 3	5		<p>Suggestion: Compléter le texte de ce paragraphe en spécifiant le type d'examen. Un examen uniquement théorique est, à notre avis, suffisant, mais il reste important de le spécifier dans le texte.</p>
Annexe 3	4	1	<p>(Exposé des motifs analogue à l'annexe 3, ch. 4 de l'OPer-D)</p> <p>Suggestion 1: Les exigences minimales relatives au contenu d'une formation continue selon le paragraphe 4 doivent être réexaminées et formulées de manière à servir l'objectif de l'obligation de formation continue.</p> <p>Suggestion 2 : Le contenu de la formation doit inclure, outre les objectifs énoncés à l'annexe 1, les nouveaux développements et objectifs. Les titulaires d'un permis seront notamment formés aux thèmes d'actualité pertinents, même si ceux-ci ne sont pas encore prévus à l'annexe 1 (en matière de lutte contre les organismes invasifs, par exemple). Le paragraphe 4 devra être adapté en conséquence.</p>
Annexe 3	8		<p>Le paragraphe 8 ne réglemente que la durée de la formation continue dans le domaine de l'autorisation technique pour l'utilisation du phosphore d'hydrogène. On ne voit pas pourquoi il n'existe pas d'exigences analogues pour tous les groupes de substances visés à l'article 2. Par exemple, il existe également des produits autorisés pour le difluorure de sulfuryle (CH-2010-0002C).</p> <p>Suggestion: Il y a lieu de fixer concrètement des durées de formation appropriées pour toutes les catégories de substances visées à l'article 2.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
<input checked="" type="checkbox"/>	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement
des Innern
3003 Bern

Glarus, 6. Mai 2025
Unsere Ref: 2025-36 / SKGEKO.4829

Vernehmlassung i. S. Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien

Sehr geehrte Damen und Herren

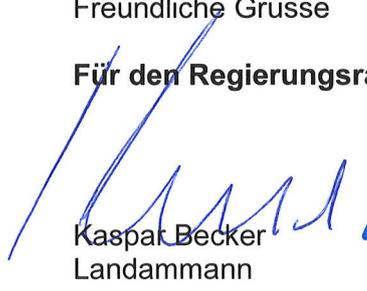
Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir danke für diese Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt:

Der Vollzug des Chemikalienrechts stellt für die kleineren Kantone sowohl fachlich wie auch ressourcenmässig eine Herausforderung dar. Wir bitten diesem Umstand allgemein und insbesondere bei der Regelung des Vollzugs Rechnung zu tragen. Für die vorliegende Vernehmlassung verweisen wir auf die Stellungnahme des Amtes für Lebensmittelsicherheit vom 4. April 2025 und bitten um Berücksichtigung der Anträge.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilagen:

- Antwortformular Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 8. April 2025

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- gever@bag.admin.ch
- marktkontrolle@bag.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

29. April 2025

Mitgeteilt den

29. April 2025

Protokoll Nr.

319/2025

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

gever@bag.admin.ch

marktkontrolle@bag.admin.ch

Totalrevision der EDI-Verordnung über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 4. Februar 2025 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Sie finden unsere Bemerkungen im beigeschlossenen Antwortformular.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

189 von 571

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Abkürzung der Firma / Organisation: ALT

Adresse: Ringstrasse 10, 7001 Chur

Kontaktperson: Beckmann Matthias

Telefon: 081 257 26 71

E-Mail: Matthias.Beckmann@alt.gr.ch

Datum: 08.04.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als **Word-Dokument** als auch als **pdf Dokument** bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3**
- 2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;.....10**
- 3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.....17**

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Gemäss Erfahrung aus der Vergangenheit wäre ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und sollte zeitnah angegangen werden. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese gemäss Art. 12 dem BAG gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich wird:</p> <p>Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 9 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).</p>		
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			<p>Hinweis: Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Richtlinien des SVGWs diskutiert. Zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der TBDV unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdesinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.
2			<p>Die Definition des Begriffs "Gemeinschaftsbäder" im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnete Personenkreise und schliesst nur die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als "öffentlich zugängliche Anlage" gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für "öffentlich zugängliche Anlagen" eine FB-Pflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen.</p> <p>Antrag: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: "Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)."</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
3			<p>Hinweis: Im Artikel 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.</p>
4	2		<p>Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff "Weiterbildung" wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

4			<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten können.</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5			<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.</p> <p>Antrag: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

5		3	<p>Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss.</p> <p>Antrag: Abs. 3 ergänzen: "Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen."</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
9			<p>Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren.</p> <p>Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. Dann müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.</p>
10			<p>Generell wird skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken. Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat.</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 7 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 7</u> befristet und kann analog zu Art. 4 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmern das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen bzw. Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

14		d	<p>Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können.</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle 5 Jahre wiederholt. Dazwischen wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4		<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz.</p> <p>Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, schein daher ungenügend.</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
--------	---	--	---

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt bzw. keine Kontaktdaten zu diesem vorhanden. - Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden. - Generell gibt es Anbieter mit überteuerten Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden. <p>Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig scheitert es bereits daran, dass der Dienstleister nicht identifiziert werden kann und nicht rückverfolgbar ist, welcher Fachbewilligungsinhaber überhaupt für den betreffenden Auftrag zuständig war.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).</p>
--------------------------------	--

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Hinweis: Im Artikel 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.</p>
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DV.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
4	1		<p>Wir begrüssen, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht.</p> <p>Die aktuelle Formulierung kann allerdings dahingehend interpretiert werden, dass der Fachbewilligungsinhaber die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss. Dies steht im Widerspruch zu Abs. 2 Bst. b., wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort ab dann von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen muss.</p> <p>Die Beschränkung auf die "kleinräumige" Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 1: Abs. 1 anpassen: "... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen."</p>
4	2	b	<p>Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der Fachbewilligungsinhaber nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion.</p> <p>Antrag: Formulierung anpassen: "hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin vor Ort angeleitet instruiert</u> worden ist."</p>
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag: Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidproduktes und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>"</p>
6			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

7			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
9			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 6 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
14		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1	1	1.9	<p>Hinweis: Bezüglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anpassen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Wir begrüssen ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeinen Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wir andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z.B. Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffgruppen ausweitet.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Beispielweise über eine Kombination konkreter Gefahreneigenschaften wie z. B. H330 "Lebensgefahr beim Einatmen" zusammen mit weiteren Faktoren wie beispielsweise der Vorgabe, dass die entsprechenden Stoffe gasförmig zur Wirkung gebracht werden.
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum."</p>
3	2	b	<p>Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Abs. 2 Bst. b eine Prüfung abgelegt werden muss. Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig ist von der Weiterbildungseinrichtung. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.</p> <p>Antrag 1: An geeigneter Stelle präzisieren / ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?"</p> <p>Antrag 2: Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss.</p> <p>Antrag 3: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 5 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
11			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
13			<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

13		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
18			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z.B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1			<p>Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Aus unserer Sicht ist diese Entkoppelung der beiden Fachbewilligungen in Ordnung. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Art. 2 Abs. 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird uns allerdings nicht klar, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können.</p> <p>Antrag: Die jeweiligen Anhänge 1 der VFB-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu beachten, dass eine Fachbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person nicht über eine Fachbewilligung zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung verfügt.</p>
Anh. 1			<p>Hinweis: In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60% im praktischen Teil erscheint uns zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwender und für Dritte besteht.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z.B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Kanton Graubünden

Abkürzung der Firma / Organisation: GR

Adresse: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Kontaktperson: Beckmann Matthias

Telefon: 081 257 26 71

E-Mail: Matthias.Beckmann@alt.gr.ch

Datum: 16.04.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;.....	3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;	10
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.	16

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtssetzungsprojekt erfolgen. Gemäss Erfahrung aus der Vergangenheit wäre ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und sollte zeitnah angegangen werden. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese dem BAG gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich wird:</p> <p>Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte).</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 9 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).</p>		
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			<p>Hinweis: Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

		<p>Richtlinien des SVGWs diskutiert. Zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der TBDV unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdesinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.</p>
2		<p>Die Definition des Begriffs "Gemeinschaftsbäder" im vorliegenden Entwurf schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnete Personenkreise und schliesst nur die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als "öffentlich zugängliche Anlage" gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für "öffentlich zugängliche Anlagen" eine FB-Pflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen.</p> <p>Antrag: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: "Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)."</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
3		<p>Hinweis: Im Artikel 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.</p>
4	2	<p>Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff "Weiterbildung" wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

4			<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten können.</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5			<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.</p> <p>Antrag: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

5		3	<p>Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss.</p> <p>Antrag: Abs. 3 ergänzen: "Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen."</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
9			<p>Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren.</p> <p>Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. Dann müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

		<p>Antrag: Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.</p>
10		<p>Generell sind wir skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken. Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat.</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 7 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 7</u> befristet und kann analog zu Art. 4 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12		<p>Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmenden das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen bzw. Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14		<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

14		d	<p>Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können.</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle 5 Jahre wiederholt. Dazwischen wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4		<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz.</p> <p>Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, schein daher ungenügend.</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend anzupassen.</p>
--------	---	--	--

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:

Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln:

- Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt bzw. keine Kontaktdaten zu diesem vorhanden.
- Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden.
- Generell gibt es Anbieter mit überrissenen Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden.

Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig scheidet es bereits daran, dass der Dienstleister nicht identifiziert werden kann und nicht rückverfolgbar ist, welcher Fachbewilligungsinhaber überhaupt für den betreffenden Auftrag zuständig war.

Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.

Antrag 1:

Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.

Antrag 2:

Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)

Antrag 3:

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Hinweis: Im Artikel 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.</p>
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DV.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
4	2	b	<p>Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der Fachbewilligungsinhaber nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion.</p> <p>Antrag: Formulierung anpassen: "hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin vor Ort angeleitet instruiert</u> worden ist."</p>
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidprodukts und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>"</p>
6			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
7			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
9			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 6 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
14		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. Ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1	1	1.9	<p>Hinweis: Bezüglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend anzupassen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeinen Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z. B. Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffgruppen ausweitet.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Beispielweise über eine Kombination konkreter Gefahreneigenschaften wie z. B. H330 "Lebensgefahr beim Einatmen" zusammen mit weiteren Faktoren wie beispielsweise der Vorgabe, dass die entsprechenden Stoffe gasförmig zur Wirkung gebracht werden.
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum."</p>
3	2	b	<p>Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Abs. 2 Bst. b eine Prüfung abgelegt werden muss. Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig ist von der Weiterbildungseinrichtung. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.</p> <p>Antrag 1: An geeigneter Stelle präzisieren / ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?"</p> <p>Antrag 2: Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss.</p> <p>Antrag 3: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 5 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
11			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
13			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

13		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
18			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. Ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1			<p>Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Aus unserer Sicht ist diese Entkoppelung der beiden Fachbewilligungen in Ordnung. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Art. 2 Abs. 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird uns allerdings nicht klar, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können.</p> <p>Antrag: Die jeweiligen Anhänge 1 der VBF-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu beachten, dass eine Fachbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person nicht über eine Fachbewilligung zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung verfügt.</p>
Anh. 1			<p>Hinweis: In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60% im praktischen Teil erscheint uns zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwendenden und für Dritte besteht.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d. h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend anzupassen.</p>
Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 29 avril 2025

Révision totale des ordonnances du DFI sur les permis dans le domaine des produits chimiques : consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt de la révision totale des ordonnances du DFI sur les permis dans le domaine des produits chimiques et vous remercie de l'occasion offerte pour exposer son avis en la matière.

Dans le cadre de la procédure de consultation, il prend position comme il suit.

Le plan d'action produits phytosanitaires, adopté en 2017, instaure une obligation de formation continue pour les permis liés à l'emploi professionnel de produits phytosanitaires. En conséquence, l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) a été révisée et entrera en vigueur au 1^{er} janvier 2026. Le DFI est chargé d'appliquer cette obligation aux permis relatifs aux produits biocides.

Les trois ordonnances en consultation, respectivement relatives aux désinfectants pour piscines publiques, aux pesticides en général et aux fumigants, définissent les conditions d'obtention des permis et introduisent l'obligation de formation continue pour leur renouvellement tous les cinq ans. Le Gouvernement jurassien salue l'obligation de formation continue qui garantira une utilisation appropriée des biocides par des professionnels titulaires de permis. La formation continue permettra de mettre à jour les connaissances des titulaires et d'y intégrer les nouvelles évolutions. Il convient néanmoins de s'assurer que les exigences minimales de son contenu répondent pleinement aux objectifs de réduction des risques de l'utilisation des biocides.

Le Gouvernement jurassien soutient la mise en place d'un registre centralisé pour gérer les validités des permis. Ce registre visera à une mise en œuvre nationale et intercantonale efficace en facilitant les échanges des données entre l'Office fédéral de la santé publique, qui détient actuellement les informations relatives à la validité des permis, et les organes d'exécution cantonaux. Il demande donc au DFI de préparer, dans le cadre de la présente révision et dans les meilleurs délais, les bases légales nécessaires à la mise en place d'un registre centralisé des permis. L'accès à ce dernier sera gratuit pour les autorités d'exécution.

Le Gouvernement jurassien invite également le DFI à examiner l'échelonnement dans le temps du délai de transition pour les détenteurs des permis actuels, ceci afin de permettre une mise en place progressive de l'organisation des formations.

Le canton du Jura soutient la révision proposée, sous réserve des remarques formulées ci-dessus et dans la prise de position cantonale qui vous parvient par le formulaire ad hoc joint.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe : formulaire de réponse à la consultation

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier aux adresses : gever@bafu.admin.ch et marktkontrolle@bag.admin.ch.

Prise de position de

Nom / Entreprise / Organisation : Office de l'environnement du canton du Jura

Abréviation de l'entreprise / organisation : ENV

Adresse : Chemin du Bel'oiseau 12, 2882 St-Ursanne

Personne de contact :



Téléphone :



Courrier électronique :



Date : 31.03.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire et de ne remplir que les champs marqués en gris.
2. Prière, dans la mesure du possible, d'attribuer les commentaires aux dispositions concernées : utiliser un champ marqué en gris du formulaire par article, paragraphe et lettre.
3. Prière également de saisir les commentaires relatifs au rapport explicatif dans le même champ marqué en gris du formulaire que pour les dispositions respectives des ordonnances.
4. Prière d'envoyer votre prise de position électronique **sous forme de document Word et de document pdf** avant le **12 mai 2025** aux adresses électroniques suivantes : gever@bag.admin.ch et marktkontrolle@bag.admin.ch.

Merci beaucoup pour votre participation !

**Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation**

Table des matières

1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques; OPer-D, RS 814.812.31 ;	3
2. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général ; OPer-P, RS 814.812.32	9
3. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des fumigants; OPer-Fu, RS 814.812.33	13

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques; OPer-D, RS 814.812.31 ;

Observations générales :

Observations générales analogues dans les OPer soumis à consultation

Les trois ordonnances soumises à consultation limitent désormais la validité des permis professionnels à cinq ans pour l'utilisation de biocides. Le renouvellement des permis tous les cinq ans dépendra de la participation à des formations continues auprès d'organismes reconnus.

Les modifications proposées visent à réduire les risques liés à l'utilisation des pesticides tels que définis dans la loi sur les produits chimiques (art. 25a LChim), afin d'améliorer notamment la qualité des eaux. Le but est de garantir, à partir de 2027, le meilleur usage possible des pesticides par et pour des professionnels, titulaires de permis détenant les compétences adéquates et actualisées.

Nous saluons la limitation de la durée de validité des permis d'utilisation, associée à des exigences concrètes en matière de formation continue des titulaires, ceci également pour les permis limités à l'emploi de certaines catégories de pesticides.

Comme indiqué dans le rapport explicatif, une solution de registre centralisé pour gérer les permis est à l'étude. Un registre tel que celui mis en place pour les permis Produits phytosanitaires (DETEC) est souhaité pour une mise en œuvre nationale et inter cantonale efficace. Il pourra faciliter les échanges de données entre l'OFSP et les organes d'exécution (permis validé, reconduit, annulé). Sans un registre central, il est peu probable qu'un canton reconnaisse les sanctions prononcées par un autre en vertu de l'article 11 ORRChim, même si celles-ci ont été notifiées à l'OFSP conformément à l'article 12 du présent projet.

Actuellement, les organismes d'examen et de formation continue doivent informer chaque année l'OFSP des permis professionnels qu'ils délivrent. Cependant, le projet en cours ne prévoit pas cette obligation pour les formations reconnues et les permis équivalents délivrés dans l'UE et l'AELE. Il est donc impossible d'avoir une vue d'ensemble complète des permis spécialisés accordés.

Il convient donc, dans le cadre de cette consultation, d'établir les bases nécessaires pour assurer une vue d'ensemble complète (y compris les équivalences) de tous les titulaires d'un permis selon OPer-D, OPer-P et OPer-Fu.

Il est donc nécessaire que le DFI mette en œuvre rapidement la solution de registre centralisée des permis professionnels. L'accès à ce registre sera gratuit pour les autorités d'exécution.

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

art.	al.	let.	Observations/suggestions
			<p>Remarque : Actuellement, la présente obligation de permis professionnel ne s'applique qu'à la désinfection de l'eau de baignade dans les piscines collectives. Dans le cadre des mesures de protection de l'énergie et du climat, l'abaissement des températures minimales selon les directives de l'Association suisse pour la Protection de la santé et des techniques environnementale est de plus en plus discuté. Pour prévenir ou combattre les légionnelles, l'eau des douches est très souvent désinfectée. La question se pose donc de savoir si l'obligation d'obtenir un permis professionnel ne devrait pas être étendue à toutes les installations soumises à l'OPBD (RS 817.022.11), lorsque des produits biocides y sont utilisés pour désinfecter l'eau. En ce qui concerne les connaissances techniques requises, il ne semble pas pertinent de savoir s'il s'agit d'eau potable, d'eau de baignade ou d'eau de douche.</p>
2			<p>La définition de la notion de "piscines collectives" dans le présent projet exclut les piscines exploitées par des communautés de propriétaires ou des associations. Selon l'OPBD et, par la suite, la norme SIA 389/9:2023, leurs domaines d'application comprennent également des cercles de personnes autorisées et n'excluent que l'utilisation dans un cadre familial. Pour que les exigences de ces normes soient remplies, des personnes titulaires d'un permis professionnel doivent également travailler dans ces piscines. Néanmoins, les détails concernant ce qui est considéré comme une "installation ouverte au public" selon l'OPBD ne sont fixés qu'au niveau explicatif. Cela semble également judicieux, car il existe différents cas spéciaux qui pourraient être surréglementés au niveau de l'ordonnance. L'OPBD se contente de préciser que les "installations accessibles au public" sont soumises à une obligation de permis. En conséquence, l'OPer-D devrait se référer aux installations soumises à l'OPBD</p> <p>Proposition A la place d'une définition propre aux bains collectifs, il convient de directement renvoyer à l'OPBD et son article 7, lettre h. Une alternative consiste à formuler l'article 2 de la présente révision de manière à ce que la possibilité d'ouverture par les cantons, mentionnée dans le rapport explicatif, ne concerne pas seulement l'énumération des types de bains, mais aussi le cercle des utilisateurs (à l'exception des bains destinés à une utilisation dans un cadre familial restreint).</p>
2	2		<p>Nous saluons les explications données à la notion de « piscine publique » et à la distinguer des installations à usage privée dans le rapport explicatif (chap. 4.1.2).</p> <p>Ces précisions doivent être explicitement inscrites dans les ordonnances départementales afin de clarifier la situation pour les personnes concernées et d'assurer une application uniforme.</p>
3			<p>L'article 3 ne mentionne pas le principe selon lequel la désinfection de l'eau des piscines publiques peut également être effectuée par un tiers sous la supervision du titulaire du permis. Les détails concernant l'instruction sont fixés dans le nouvel article 5.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

4	2		<p>Pour plus de clarté la formulation proposée est la suivante : « Dans la mesure où le titulaire d'un permis a suivi une formation continue selon l'annexe 3 avant l'expiration de la durée de validité, le permis est prolongé de cinq ans à compter de la fin de la formation continue ».</p>
4			<p>La limitation dans le temps de la validité des permis nécessite de préciser la procédure en cas de situations exceptionnelles. Par exemple, lorsqu'un titulaire de permis, pour des raisons imprévues comme une maladie ou un accident, ne peut pas suivre à temps la formation continue requise. Bien que la responsabilité de se former dans les délais incombe aux titulaires, des cas exceptionnels peuvent survenir et doivent être pris en compte.</p> <p>Proposition Nous demandons au DFI de définir les conditions dans lesquelles un service compétent peut accorder une prolongation temporaire du permis professionnel sans formation continue. Cette mesure doit être strictement réservée aux cas de force majeure et limitée dans le temps. Le service compétent doit également être défini.</p>
5			<p>La notion d'instruction et de surveillance des activités autorisées par le permis manque de clarté dans l'OPer-D en vigueur actuellement. L'ajout du nouvel article 5, qui exige la présence du titulaire du permis lors de ces activités et la documentation de l'instruction, constitue une garantie de protection pour les utilisateurs des bains. Nous accueillons ainsi favorablement cette modification. Toutefois, la présence du titulaire du permis lors des activités de désinfection rend absurde le sens de l'encadrement de tiers.</p> <p>L'article 5 doit donc être complété par un alinéa supplémentaire précisant la fréquence et la durée de présence du titulaire du permis, lors d'activités de désinfection réalisés par un tiers sous la surveillance du titulaire.</p> <p>Proposition « La fréquence et le contenu des instructions doivent garantir qu'une manipulation sûre des produits biocides utilisés est assurée et que la qualité de l'eau répond en tout temps aux exigences de l'OPBD ».</p>
5	2		<p>Pour que le titulaire du permis puisse surveiller utilement le travail de la personne encadrée, celle-ci doit consigner les paramètres pertinents. Le projet d'ordonnance ne prévoit pas d'obligation en ce sens.</p> <p>Proposition Insérer une lettre supplémentaire : [que la personne instruite] « consigne les paramètres pertinents pour la surveillance de la qualité de l'eau et les éventuelles mesures correctives prises ».</p>
5	2	e	<p>Selon la formulation actuelle de la lettre e, la personne accompagnée doit seulement savoir qui contacter en cas d'urgence. Il serait toutefois judicieux qu'elle connaisse les mesures d'urgence principales et qu'elle puisse les mettre en œuvre.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>Proposition Insérer une lettre supplémentaire : [que la personne encadrée] « connaisse et applique les mesures immédiates en cas d'urgence ».</p>
5	3		<p>Il est prévu que les instructions données doivent être documentées. Il n'est toutefois pas précisé quelle doit être l'ampleur de cette documentation.</p> <p>Proposition Compléter l'alinéa 3 : « Le titulaire doit documenter l'instruction et <u>son étendue conformément à l'al. 2</u> et la mettre à la disposition de la personne instruite ».</p>
7			<p>D'une manière générale, nous sommes d'avis qu'un examen devrait toujours être requis pour obtenir un permis professionnel utilisant des produits chimiques, comme le prévoit l'OPer-Fu, afin d'en garantir la qualité. Nous ne comprenons pas clairement la différence entre un contrôle des connaissances et un examen pour les formations continues (annexe 3). En particulier lorsque le permis de spécialiste a été délivré sur la base de qualifications équivalentes sans examen, nous estimons qu'un contrôle des connaissances spécialisées devrait être effectué au plus tard lors de la formation continue obligatoire.</p> <p>Proposition Il convient d'évaluer si les formations continues obligatoires doivent également être sanctionnées par un examen, comme le prévoit l'OPer-Fu et comme il est l'usage dans d'autres domaines, par exemple pour la formation des conseillers à la sécurité.</p>
8			<p>Le futur registre central des titulaires de permis n'est pas réalisable si les permis existants des pays de l'UE et de l'AELE sont aussi directement valables en Suisse. De plus, un retrait du permis professionnel selon l'art. 11 ORRChim ne semble pas réalisable dans de tels cas.</p> <p>Demande Pour la reconnaissance des autorisations délivrées par les Etats membres de l'UE et de l'AELE, il convient de prévoir une procédure de reconnaissance formelle, comprenant une confirmation écrite de la reconnaissance.</p>
9			<p>Les diplômes de formation spécifiques peuvent être reconnus comme permis professionnel. Cependant, l'expérience des autorités cantonales montre que les connaissances requises font souvent défaut, notamment pour les diplômes professionnels. Cela semble être une conséquence du système, qui permet l'obtention d'un diplôme même en cas de résultats insuffisants aux examens spécifiques au permis de spécialiste. Un permis professionnel ne devrait être délivré qu'après réussite d'un examen. Les institutions de formation peuvent être reconnues comme organes de contrôle, sous réserve de respecter les mêmes exigences que les autres organes d'examen (art. 14).</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>Proposition</p> <p>Supprimer l'article 9 sur la reconnaissance des diplômes comme qualification équivalente et appliquer, dans ces cas, les directives relatives aux organes d'examen.</p>
10			<p>Des doutes subsistent quant à la reconnaissance de l'expérience professionnelle comme équivalent à un permis de spécialiste. Si l'expérience professionnelle couvre de nombreux aspects pratiques, elle ne garantit pas l'acquisition des connaissances théoriques requises (annexe 1).</p> <p>De plus, cette reconnaissance pourrait permettre de contourner, au moins une fois, l'obligation de formation continue. Ainsi, elle ne devrait être accordée qu'à condition que la personne ait suivi récemment une formation continue conforme à l'article 7, par analogie avec l'article 4, alinéa 2.</p> <p>Proposition</p> <p>Compléter l'aliné 2 : « Outre l'expérience professionnelle pratique, il faut également attester au minimum de la participation à une formation continue selon l'article 7 ».</p> <p>En outre, adapter l'alinéa 5 : « La durée de validité est limitée à cinq ans depuis la dernière activité selon l'annexe 4 <u>formation continue selon l'art. 7 et peut être prolongée par analogie avec l'art. 4, al. 2</u> ».</p>
14			<p>Selon le projet actuel, les organes responsables des examens ne sont pas tenus de proposer une formation correspondante. Il convient donc de veiller, sous une forme appropriée, à ce que des formations correspondantes soient également proposées comme base pour l'examen professionnel. La tâche correspondante peut être ajoutée soit auprès des organes responsables des examens, soit auprès des établissements de formation continue. En principe, il est judicieux que l'organe chargé des examens soit indépendant des organes de formation.</p>
19			<p>Selon la modification proposée, les titulaires d'un permis doivent remplir leur obligation de formation continue jusqu'au 31 décembre 2030 au plus tard.</p> <p>Cette durée est trop longue. L'obligation de formation continue doit être échelonnée de sorte que les détenteurs de très anciens permis, notamment ceux qui ont déjà été délivrés avant l'entrée en vigueur de la législation sur les produits chimiques le 01.08.2005, doivent remplir l'obligation de formation continue plus tôt. L'échelonnement présente l'avantage de pouvoir mettre en place par étapes l'infrastructure et l'organisation des formations continues, qui ne doivent pas être sous-estimées.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

Annexe 3	4		<p>L'objectif de la formation continue périodique devrait être, d'une part, de permettre aux titulaires de permis de rafraîchir leurs connaissances et, d'autre part, de les informer des nouveaux développements et des nouvelles prescriptions. En particulier, les personnes auxquelles des qualifications équivalentes ont été accordées conformément au chiffre 4 devraient en outre combler les lacunes de connaissances existantes par le biais de la formation continue, par exemple sur les prescriptions spécifiques en Suisse.</p> <p>Le fait qu'une formation continue puisse se limiter à un seul objectif de la formation de base, conformément au ch. 4, semble donc insuffisant.</p> <p>Proposition 1</p> <p>Les exigences minimales concernant le contenu d'une formation continue selon le chiffre 4 doivent être vérifiées et formulées de manière à servir l'objectif de l'obligation de formation continue.</p> <p>Proposition 2</p> <p>Le contenu des formations continues doit inclure, outre les objectifs mentionnés à l'annexe 1, les nouveaux développements et les nouvelles prescriptions. Les titulaires de permis doivent notamment être formés sur des sujets d'actualité pertinents, même si ceux-ci ne sont pas encore prévus dans l'annexe 1 (actuellement, par exemple, la problématique des chlorates).</p> <p>Le chiffre 4 doit être adapté en conséquence.</p>
----------	---	--	---

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
<input checked="" type="checkbox"/>	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

**Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation**

2. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général ; OPer-P, RS 814.812.32 ;

Observations générales :			Se référer aux observations générales de l'OPer-D
art.	al.	let.	Observations/suggestions
2			L'article 2 ne mentionne pas le principe selon lequel l'emploi de pesticides en général peut également être effectué par un tiers sous la supervision du titulaire du permis. Les détails concernant l'instruction sont fixés dans le nouvel article 4.
3	2		Pour plus de clarté la formulation proposée est la suivante : « Dans la mesure où le titulaire d'un permis a suivi une formation continue selon l'annexe 3 avant l'expiration de la durée de validité, le permis est prolongé de cinq ans à compter de la fin de la formation continue ».
3			(voir commentaire article 4 OPer-D) Proposition Nous demandons au DFI de définir les conditions dans lesquelles un service compétent peut accorder une prolongation temporaire du permis professionnel sans formation continue. Cette mesure doit être strictement réservée aux cas de force majeure et limitée dans le temps. Le service compétent doit également être défini.
4	1		Nous saluons le fait que l'instruction par le titulaire du permis professionnel doit explicitement se faire sur place. Il est impératif que le titulaire du permis se rende sur place au moins au début de la mission et se tienne à la disposition des clients pour répondre à leurs questions. La formulation actuelle peut laisser penser que le titulaire du permis doit former la personne avant chaque intervention. Or, cela contredit l'alinéa 2, lettre b, qui permet aux personnes formées d'effectuer des tâches routinières après plusieurs formations initiales, sans besoin de nouvelles instructions à chaque fois. Il est nécessaire d'apporter des précisions. La mention « à petite échelle » doit être définie ou supprimée.
4	2 et 3		Dans la pratique, la question est souvent posée de savoir ce que l'on entend par "instruction" au sens des ordonnances sur les permis et quelles sont les exigences en la matière. Nous saluons le fait que l'instruction doit être documentée, mise à jour et à disposition de la personne placée sous sa direction. Toutefois, aucune précision n'est donnée sur les aspects qui doivent concrètement être documentés.

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>Proposition</p> <p>« Le titulaire d'un permis professionnel doit documenter les instructions et les mettre à la disposition de la personne instruite. <u>Outre des indications sur les aspects instruits conformément à l'art. 4, al. 2, la documentation doit notamment contenir le nom et les coordonnées du titulaire du permis, le numéro d'autorisation du produit biocide, le nom commercial et son utilité. Vis-à-vis des autorités d'exécution, le titulaire du permis doit pouvoir prouver, sur demande, que l'instruction a eu lieu sur place. En outre, il doit fournir à l'autorité, sur demande, une copie de la documentation y afférente</u> ».</p>
6			<p>D'une manière générale, nous sommes d'avis qu'un examen devrait toujours être requis pour obtenir un permis professionnel utilisant des produits chimiques, comme le prévoit l'OPer-Fu, afin d'en garantir la qualité des permis. Nous ne comprenons pas clairement la différence entre un contrôle des connaissances et un examen pour les formations continues (annexe 3). En particulier lorsque le permis de spécialiste a été délivré sur la base de qualifications équivalentes sans examen, nous estimons qu'un contrôle des connaissances spécialisées devrait être effectué au plus tard lors de la formation continue obligatoire.</p> <p>Proposition</p> <p>Il convient d'évaluer si les formations continues obligatoires doivent également être sanctionnées par un examen, comme le prévoit l'OPer-Fu et comme c'est également l'usage dans d'autres domaines, par exemple pour la formation des conseillers à la sécurité.</p>
7			<p>Le futur registre central des titulaires de permis n'est pas réalisable si les permis existants des pays de l'UE et de l'AELE sont aussi directement valables en Suisse. De plus, un retrait du permis professionnel selon l'art. 11 ORRChim ne semble pas réalisable dans de tels cas.</p> <p>Proposition</p> <p>Pour la reconnaissance des autorisations délivrées par les Etats membres de l'UE et de l'AELE, il convient de prévoir une procédure de reconnaissance formelle, comprenant une confirmation écrite de la reconnaissance.</p>
8			<p>(voir justification analogue à celle de l'art. 9 OPer-D)</p> <p>Proposition</p> <p>Supprimer l'article 8 sur la reconnaissance des diplômes comme qualification équivalente.</p>
9			<p>(justification analogue à celle de l'art. 10 OPer-D)</p> <p>Proposition</p> <p>Compléter l'alinéa 2 : « Outre l'expérience professionnelle pratique, il faut également attester au minimum de la participation à une formation continue selon l'article 6 ».</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			En outre, adapter l'al. 5 : « La durée de validité est limitée à cinq ans depuis la dernière activité selon l'annexe 4 <u>formation continue selon l'art. 6 et peut être</u> prolongée par analogie avec l'art. 3, al. 2 ».
19			<p>Selon la modification proposée, les titulaires d'un permis doivent remplir leur obligation de formation continue jusqu'au 31 décembre 2030 au plus tard.</p> <p>Cette durée est trop longue. L'obligation de formation continue doit être échelonnée de sorte que les détenteurs de très anciens permis, notamment ceux qui ont déjà été délivrés avant l'entrée en vigueur de la législation sur les produits chimiques le 01.08.2005, doivent remplir l'obligation de formation continue plus tôt. L'échelonnement présente l'avantage de pouvoir mettre en place par étape l'infrastructure et l'organisation des formations continues, qui ne doivent pas être sous-estimées.</p>
Annexe 1	1	1.9	<p>Remarque</p> <p>En ce qui concerne le principe de précaution, la formation devrait également attirer l'attention sur le devoir de diligence selon l'article 41 OPBio ou l'article 61 OPPh ainsi que l'article 8 LChim et les dispositions pénales qui y sont liées.</p> <p>Cela comprend également l'obligation pour le titulaire du permis de contrôler régulièrement son stock afin de vérifier si les produits utilisés sont toujours autorisés ou s'il existe des restrictions d'utilisation pour ces derniers.</p>
Annexe 1	4	4.6	<p>Les produits mentionnés à l'article 2 tombent en partie sous le coup des dispositions relatives aux produits chimiques du groupe 1 ou du groupe 2 selon l'OChim. En vertu de l'article 42 OPBio ou de l'article 63 OPPh, les prescriptions correspondantes relatives à la conservation selon l'OChim s'appliquent par analogie. En outre, les prescriptions en cas de vol ou de perte selon l'article 67 OChim s'appliquent également conformément à l'OPBio et à l'OPPh.</p> <p>Proposition</p> <p>L'annexe 1 doit également contenir, à un endroit approprié, les prescriptions relatives aux thèmes suivants : Conservation (art. 57 et art. 62 OChim), vol et perte (art. 67 OChim).</p>
Annexe 2			<p>Il manque des directives concrètes pour l'examen pratique.</p> <p>Proposition</p> <p>Les directives pour l'examen pratique doivent être formulées concrètement. Il s'agit notamment de prévoir un protocole analogue à celui des examens oraux. En outre, il convient de clarifier si deux experts sont nécessaires, comme pour les examens oraux.</p>
Annexe 2	8	1	Les critères de réussite de l'examen nous semblent trop peu exigeants.

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>Proposition 1 Il convient de vérifier de manière générale si les exigences formulées sont appropriées, c'est-à-dire si elles ne sont pas fixées trop bas.</p> <p>Proposition 2 Il faut notamment ajouter que les erreurs critiques présentant un danger potentiel pour la santé ou l'environnement directement un entraînent échec .</p>
Annexe 3	4	1	<p>(Justification analogue à celle de l'annexe 3, ch. 4 OPer-D)</p> <p>Proposition 1 : Les exigences minimales concernant le contenu d'une formation continue selon le chiffre 4 doivent être vérifiées et formulées de manière à servir l'objectif de l'obligation de formation continue.</p> <p>Proposition 2 : Le contenu des formations continues doit inclure, outre les objectifs mentionnés à l'annexe 1, les nouveaux développements et les nouvelles prescriptions. Les titulaires de permis doivent notamment être formés sur des sujets d'actualité pertinents, même si ceux-ci ne sont pas encore prévus dans l'annexe 1 (actuellement, par exemple, en ce qui concerne la lutte contre les organismes envahissants).</p> <p>Le chiffre 4 doit être adapté en conséquence.</p>

Conclusion

<input type="checkbox"/>	Approbation
<input checked="" type="checkbox"/>	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

3. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des fumigants; OPer-Fu, RS 814.812.33.			
Observations générales :		<p>Se référer aux observations générales de l'OPer-D</p> <p>L'OPer-Fu reprend largement l'OPer-P. En raison de la dangerosité des fumigants, qui comporte de graves risques pour la santé, le titulaire de permis ne peut pas instruire une autre personne à la réalisation des tâches soumises au permis. Nous accueillons favorablement cette modification.</p>	
art.	al.	let.	Observations/suggestions
2	1		<p>Proposition</p> <p>Il convient de vérifier si la liste actuelle des groupes de substances concernés est complète (p. ex. dioxyde de carbone). Il convient en outre d'examiner si un paragraphe supplémentaire doit être ajouté, qui étendrait l'applicabilité à d'éventuels groupes de substances attendus à l'avenir. Par exemple, en combinant des caractéristiques de danger concrètes, telles que H330 « Danger de mort par inhalation », avec d'autres facteurs, tels que l'exigence que les substances concernées agissent sous forme gazeuse.</p>
3	2		<p>Pour plus de clarté la formulation proposée est la suivante : « Dans la mesure où le titulaire d'un permis a suivi une formation continue selon l'annexe 3 avant l'expiration de la durée de validité, le permis est prolongé de cinq ans à compter de la fin de la formation continue. ».</p>
3			<p>(voir commentaire article 4 OPer-D)</p> <p>Proposition</p> <p>Nous demandons au DFI de définir les conditions dans lesquelles un service compétent peut accorder une prolongation temporaire du permis professionnel sans formation continue. Cette mesure doit être strictement réservée aux cas de force majeure et limitée dans le temps. Le service compétent doit également être défini.</p>
6			<p>Le futur registre central des titulaires de permis n'est pas réalisable si les permis existants des pays de l'UE et de l'AELE sont aussi directement valables en Suisse. De plus, un retrait du permis professionnel selon l'art. 11 ORRChim ne semble pas réalisable dans de tels cas.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>Proposition</p> <p>Pour la reconnaissance des autorisations délivrées par les Etats membres de l'UE et de l'AELE, il convient de prévoir une procédure de reconnaissance formelle, comprenant une confirmation écrite de la reconnaissance.</p>
7			<p>(Justification analogue à celle de l'article 9 OPer-D)</p> <p>Proposition</p> <p>Supprimer l'article 7 sur la reconnaissance des diplômes comme qualification équivalente.</p>
8			<p>(Justification analogue à celle de l'article 10 OPer-D)</p> <p>Proposition</p> <p>Compléter l'alinéa 2 : « Outre l'expérience professionnelle pratique, il faut également attester au minimum de la participation à une formation continue selon l'article 5 ».</p> <p>En outre, adapter l'alinéa 5 : "La durée de validité est limitée à cinq ans depuis la dernière activité selon l'annexe 4 <u>formation continue selon l'art. 6 et peut être prolongée par analogie avec l'art. 3, al. 2</u>".</p>
18			<p>Selon la modification proposée, les titulaires d'un permis doivent remplir leur obligation de formation continue jusqu'au 31 décembre 2030 au plus tard.</p> <p>Cette durée est trop longue. L'obligation de formation continue doit être échelonnée de sorte que les détenteurs de très anciens permis, notamment ceux qui ont déjà été délivrés avant l'entrée en vigueur de la législation sur les produits chimiques le 01.08.2005, doivent remplir l'obligation de formation continue plus tôt. L'échelonnement présente l'avantage de pouvoir mettre en place par étapes l'infrastructure et l'organisation des formations continues, qui ne doivent pas être sous-estimées.</p>
Annexe 1			<p>Remarque</p> <p>L'annexe 1 ne contient pas d'aspects relatifs au principe général de précaution. Sur la base de celui-ci, la formation devrait également aborder explicitement les méthodes alternatives sans utilisation de produits biocides ou phytosanitaires. Dans ce contexte, il faudrait également attirer l'attention sur le devoir de diligence selon l'article 41 OPBio ou l'article 61 OPPh ainsi que l'article 8 LChim et les dispositions pénales qui y sont liées.</p> <p>Cela comprend également l'obligation pour le titulaire du permis de contrôler régulièrement son stock afin de vérifier si les produits utilisés sont toujours autorisés ou s'il existe des restrictions d'utilisation pour ces produits.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

Annexe 1	4	4.6	<p>Les produits mentionnés à l'article 2 tombent en partie sous le coup des dispositions relatives aux produits chimiques du groupe 1 ou du groupe 2 selon l'OChim. En vertu de l'article 42 OPBio ou de l'article 63 OPPh, les prescriptions correspondantes relatives à la conservation selon l'OChim s'appliquent par analogie. En outre, les prescriptions en cas de vol ou de perte selon l'article 67 OChim s'appliquent également conformément à l'OPBio et à l'OPPh.</p> <p>Proposition L'annexe 1 doit également contenir, à un endroit approprié, les prescriptions relatives aux thèmes suivants : Conservation (art. 57 et art. 62 OChim), vol et perte (art. 67 OChim).</p>
Annexe 2			<p>Il manque des directives concrètes pour l'examen pratique.</p> <p>Proposition Les directives pour l'examen pratique doivent être formulées de manière concrète. Il s'agit notamment de prescrire un protocole analogue à celui des examens oraux. En outre, il convient de clarifier si deux experts sont nécessaires, également de manière analogue aux examens oraux.</p>
Annexe 2	8	1	<p>Les critères de réussite de l'examen nous semblent trop peu exigeants. En particulier, un taux de réussite de seulement 60% à la partie pratique nous semble trop bas, d'autant plus que l'utilisation de fumigants présente un risque aigu pour la santé des utilisateurs et des tiers.</p> <p>Proposition 1 : Il convient de vérifier de manière générale si les exigences formulées sont appropriées et suffisamment élevées.</p> <p>Proposition 2 : Il faut notamment ajouter que les erreurs critiques présentant un danger potentiel pour la santé ou l'environnement directement un entraînent échec.</p>
Annexe 3	4	1	<p>(Justification analogue à celle de l'annexe 3, ch. 4 OPer-D)</p> <p>Proposition 1 : Les exigences minimales concernant le contenu d'une formation continue selon le chiffre 4 doivent être vérifiées et formulées de manière à servir l'objectif de l'obligation de formation continue.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

			<p>Proposition 2 :</p> <p>Le contenu des formations continues doit inclure, outre les objectifs mentionnés à l'annexe 1, les nouveaux développements et les nouvelles prescriptions. Les titulaires de permis doivent notamment être formés sur des sujets d'actualité pertinents, même si ceux-ci ne sont pas encore prévus dans l'annexe 1 (actuellement, par exemple, en ce qui concerne la lutte contre les organismes envahissants).</p> <p>Le chiffre 4 doit être adapté en conséquence.</p>
Annexe 3	8		<p>Le chiffre 8 ne règle que la durée de la formation continue dans le domaine du permis pour l'emploi d'hydrogène phosphoré ou de substances et de préparations formant de l'hydrogène phosphorée. Il n'est pas clair pourquoi des exigences comparables ne s'appliquent pas à tous les groupes de substances mentionnés à l'article 2.</p> <p>Proposition</p> <p>Il convient de fixer concrètement des directives appropriées concernant la durée de la formation pour tous les groupes de matières selon l'article 2.</p>

Conclusion

<input type="checkbox"/>	Approbation
<input checked="" type="checkbox"/>	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

per E-Mail

gever@bag.admin.ch

marktkontrolle@bag.admin.ch

Luzern, 6. Mai 2025

Protokoll-Nr.: 470

Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme zur obenerwähnten Totalrevisionen eingeladen. Im Namen der Regierung des Kantons Luzern bedanke ich mich für die Gelegenheit der Stellungnahme.

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgesehenen Anpassungen der Verordnung über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern, der Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und der Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln.

Um künftig einheitliche Vorgaben an die Prüfungen für die Fachbewilligungen sicherzustellen, übernimmt das BAG die Aufgaben der Trägerschaften und beaufsichtigt die Prüfungsstellen direkt. Damit übernimmt das BAG eine wichtige Rolle für die schweizweite Sicherstellung einer konstanten und einheitlichen Qualität bei den Ausbildungen.

Wie in allen Berufszweigen ist es wichtig, dass die Fachbewilligungsinhaber/innen mit dem Stand des Wissens und der Technik schritthalten. Dazu ist die Einführung einer obligatorischen Weiterbildungspflicht unabdingbar. Die vorgeschlagene 5-jährige Frist, innert welcher eine Weiterbildung absolviert werden muss, erachten wir als angemessen.

Mit Art. 2 der Verordnung über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern soll der Begriff «Gemeinschaftsbad» neu definiert werden. Um Doppelspurigkeiten zur Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Trinkwasser sowie

Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) zu verhindern, soll keine neue Definition geschaffen werden, sondern lediglich auf die TBDV verwiesen werden.

Aus Sicht der chemikalienrechtlichen Vollzugsaufgaben der Kantone wird die zeitnahe Schaffung eines zentralen Registers begrüsst.

Freundliche Grüsse



Michaela Tschuor
Regierungsrätin

LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de la santé publique
3003 Berne

Consultation concernant la révision totale des ordonnances sur les permis dans le domaine des produits chimiques

Madame la conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'intérieur (DFI) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la révision totale des ordonnances sur les permis dans le domaine des produits chimiques.

Nous comprenons que les révisions totales proposées visent notamment à réorganiser la surveillance des organes chargés de la formation qui mène au permis et à concrétiser au niveau juridique l'obligation faite aux titulaires de permis de suivre une formation continue. En effet, la révision de l'article 10 de l'ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux (ORRChim), qui entre en vigueur le 1^{er} janvier 2026, prévoit que les départements compétents peuvent régler les détails des formations continues obligatoires pour les titulaires d'un permis, en particulier en ce qui concerne l'étendue, le contenu et les conditions ainsi que la reconnaissance et le contrôle des établissements de formation continue. Cette obligation de formation continue doit maintenant être concrétisée dans les ordonnances départementales du DFI sur l'utilisation des produits biocides.

Selon le rapport explicatif, on évalue actuellement la possibilité de tenir à l'avenir un registre central des autorisations spécialisées délivrées. Sa mise en œuvre pourrait avoir lieu au plus tôt à partir de 2027 dans le cadre d'un projet législatif séparé. Selon les expériences passées, un registre central serait très important pour une mise en œuvre efficace et devrait être abordé rapidement. Sans registre central, il est notamment peu probable que les sanctions prononcées par un canton en vertu de l'art. 11 ORRChim soient reconnues par un autre canton, même si elles ont été notifiées à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP), conformément à l'art. 12.

Dans le cadre de la présente consultation, les bases nécessaires devraient déjà être créées afin de permettre une vue d'ensemble complète de tous les titulaires de permis de spécialiste. Alors qu'aujourd'hui les organes chargés des examens et les établissements de formation continue sont dans l'obligation de communiquer chaque année à l'OFSP à qui ils ont délivré un permis de spécialiste, le projet actuel ne prévoit pas d'obligation d'annoncer les formations professionnelles reconnues et les permis assimilés délivrés par les États de l'UE et de l'AELE en fonction des personnes. À notre sens, le fait que le projet ne prévoit plus cette obligation d'annonce représente un manque d'information important pour les autorités cantonales dans le cadre de leurs contrôles. Nous vous demandons, par conséquent, de revoir votre position et de créer une banque de données afin que les cantons disposent encore de ces informations pertinentes.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 5 mai 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Regierungsrat des Kantons Nidwalden

Abkürzung der Firma / Organisation: NW

Adresse: Dorfplatz 2, 6370 Stans

Kontaktperson: Karen Dörr

Telefon: 041 618 76 05

E-Mail: karen.doerr@nw.ch

Datum: 15.04.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

- 1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3**
- 2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;..... 6**
- 3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..... 8**

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Aus Sicht des kantonalen Vollzugs ist die Schaffung eines solchen Registers essentiell, damit ein temporärer oder dauerhafter Entzug der Fachbewilligung (gem. Art. 11 ChemRRV) für alle Kantone ersichtlich ist. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 VFB-DB nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung. Damit eine zentrale Erfassung möglich ist, ist es unerlässlich, dass eine Meldepflicht für die, der Fachbewilligung als gleichwertig, anerkannten Berufsabschlüsse sowie für gleichgestellte Bewilligungen aus dem Ausland eingeführt wird.</p> <p>Antrag: Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte). Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			Aktuell gilt die Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser. Da vermehrt auch Duschwasser desinfiziert wird (z. B. zur Bekämpfung von Legionellen), sollte geprüft werden, ob die Fachbewilligungspflicht mit der vorliegenden Revision auch auf Duschwasser ausgeweitet werden sollte.
5			Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort ständig anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

257 von 571

			<p>Antrag:</p> <p>Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p>

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

			Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, welches eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung;
VFB-S, SR 814.812.32;**

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.</p> <p>Antrag:</p> <p>Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte). Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag:</p> <p>Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidproduktes und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>"</p>
6			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

260 von 571

			<p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
7			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag: Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte). Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z. B. Schwefeldioxid).</p>
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
gever@bag.admin.ch
marktkontrolle@bag.admin.ch

Sarnen, 11. April 2025

Vernehmlassung zur Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien: Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 4. Februar 2025, mit dem Sie uns die Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien zur Stellungnahme unterbreiten.

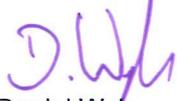
Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vorlage wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Aus Sicht des kantonalen Vollzugs ist die Schaffung eines solchen Registers notwendig, um einen kantonsübergreifenden Überblick über die gültigen Fachbewilligungen zu haben. Damit eine zentrale Erfassung möglich ist, muss eine Meldepflicht für die einer Fachbewilligung gleichwertigen Berufsabschlüsse sowie für gleichgestellte Bewilligungen aus dem Ausland eingeführt werden.

Das zentrale Register der Fachbewilligungen ist zeitnah einzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zugriff darauf für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. Dazu sollten bereits im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung einige für das Register nötigen Grundlagen geschaffen werden. Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung.

Für detaillierte Anmerkungen verweisen wir auf das beiliegende Rückmeldeformular des Laboratoriums der Urkantone, welches im Kanton Obwalden für den Vollzug der Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien zuständig ist. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landstatthalter

Kopie an:

- Laboratorium der Urkantone
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2025-0086)

Beilage:

- Rückmeldeformular

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Laboratorium der Urkantone

Abkürzung der Firma / Organisation: LdU

Adresse: Föhneneichstr. 15, 6440 Brunnen

Kontaktperson: Dr. Daniel Imhof

Telefon: 041 825 41 41

E-Mail: daniel.imhof@laburk.ch

Datum: 19.03.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien: Vernehmlassung**Inhaltsverzeichnis**

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;.....	3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;	6
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33. 8	8

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien: Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Aus Sicht des kantonalen Vollzugs ist die Schaffung eines solchen Registers essentiell, damit ein temporärer oder dauerhafter Entzug der Fachbewilligung (gem. Art. 11 ChemRRV) für alle Kantone ersichtlich ist. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 VFB-DB nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung. Damit eine zentrale Erfassung möglich ist, ist es unerlässlich, dass eine Meldepflicht für die der Fachbewilligung als gleichwertig anerkannten Berufsabschlüsse sowie für gleichgestellte Bewilligungen aus dem Ausland eingeführt wird.</p> <p>Antrag: Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte). Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			Aktuell gilt die Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser. Da vermehrt auch Duschwasser desinfiziert wird (z. B. zur Bekämpfung von Legionellen), sollte geprüft werden, ob die Fachbewilligungspflicht mit der vorliegenden Revision auch auf Duschwasser ausgeweitet werden sollte.
5			<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.</p> <p>Antrag: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien: Vernehmlassung

			Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert".</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien: Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien: Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.</p> <p>Antrag: Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte). Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag: Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidproduktes und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>"</p>
6			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien: Vernehmlassung

		VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.
7		<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien: Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag: Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte). Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z. B. Schwefeldioxid).</p>
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien: Vernehmlassung

Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>
--------	---	--	--

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen

Abkürzung der Firma / Organisation: GD

Adresse: Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Kontaktperson: Dr. Jürg Daniel

Telefon: 058 229 28 50

E-Mail: juerg.daniel@sg.ch

Datum: 28.04.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;.....	3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;.....	10
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.....	17

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Gemäss Erfahrung aus der Vergangenheit wäre ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und sollte zeitnah angegangen werden. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese gemäss Art. 12 dem BAG gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich wird:</p> <p>Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.</p> <p>Antrag 1: Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen soll zeitnah umgesetzt werden.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte).</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 9 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).</p>		
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			<p>Hinweis: Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

		<p>Richtlinien des SVGWs diskutiert. Zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der TBDV unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdesinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.</p>
2		<p>Die Definition des Begriffs "Gemeinschaftsbäder" im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnete Personenkreise und schliesst nur die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als "öffentlich zugängliche Anlage" gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für "öffentlich zugängliche Anlagen" eine FB-Pflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen.</p> <p>Antrag: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: "Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)."</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
3		<p>Hinweis: Im Artikel 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.</p>
4	2	<p>Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff "Weiterbildung" wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

4			<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall usw. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten können.</p> <p>Antrag: Unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann, sollte geregelt werden. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5			<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.</p> <p>Antrag: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

5		3	<p>Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss.</p> <p>Antrag: Abs. 3 ergänzen: "Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen."</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
9			<p>Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren.</p> <p>Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. Dann müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.</p>
10			<p>Generell sind wird skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken. Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat.</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 7 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 7</u> befristet und kann analog zu Art. 4 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmern das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen bzw. Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

14		d	<p>Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können.</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle 5 Jahre wiederholt. Dazwischen wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4		<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz.</p> <p>Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, schein daher ungenügend.</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
--------	---	--	---

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:

Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln:

- Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt bzw. keine Kontaktdaten zu diesem vorhanden.
- Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden.
- Generell gibt es Anbieter mit überzogenen Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden.

Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig scheitert es bereits daran, dass der Dienstleister nicht identifiziert werden kann und nicht rückverfolgbar ist, welcher Fachbewilligungsinhaber überhaupt für den betreffenden Auftrag zuständig war.

Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.

Antrag 1:

Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen soll zeitnah umgesetzt werden.

Antrag 2:

Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)

Antrag 3:

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Hinweis: Im Artikel 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.</p>
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DV.)</p> <p>Antrag: Unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann, sollte geregelt werden. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
4	1		<p>Wir begrüssen, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht.</p> <p>Die aktuelle Formulierung kann allerdings dahingehend interpretiert werden, dass der Fachbewilligungsinhaber die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss. Dies steht im Widerspruch zu Abs. 2 Bst. b., wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort ab dann von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen muss.</p> <p>Die Beschränkung auf die "kleinräumige" Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 1: Abs. 1 anpassen: "... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen."</p>
4	2	b	<p>Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der Fachbewilligungsinhaber nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion.</p> <p>Antrag: Formulierung anpassen: "hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin</u> vor Ort <u>angeleitet instruiert</u> worden ist."</p>
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag: Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidproduktes und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>"</p>
6			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

7			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
9			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 6 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
14		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1	1	1.9	<p>Hinweis: Bezüglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeinen Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag 1: Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen soll zeitnah umgesetzt werden.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z.B. Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffgruppen ausweitet.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Beispielweise über eine Kombination konkreter Gefahreneigenschaften wie z. B. H330 "Lebensgefahr beim Einatmen" zusammen mit weiteren Faktoren wie beispielsweise der Vorgabe, dass die entsprechenden Stoffe gasförmig zur Wirkung gebracht werden.
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum."</p>
3	2	b	<p>Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Abs. 2 Bst. b eine Prüfung abgelegt werden muss. Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig ist von der Weiterbildungseinrichtung. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.</p> <p>Antrag 1: An geeigneter Stelle präzisieren / ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?"</p> <p>Antrag 2: Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss.</p> <p>Antrag 3: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 5 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
11			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
13			<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

13		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
18			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z.B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1			<p>Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Aus unserer Sicht ist diese Entkoppelung der beiden Fachbewilligungen in Ordnung. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Art. 2 Abs. 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird uns allerdings nicht klar, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können.</p> <p>Antrag: Die jeweiligen Anhänge 1 der VFB-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu beachten, dass eine Fachbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person nicht über eine Fachbewilligung zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung verfügt.</p>
Anh. 1			<p>Hinweis: In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60% im praktischen Teil erscheint uns zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwender und für Dritte besteht.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z.B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Kanton Schaffhausen
Departement des Innern
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 74 61
sekretariat.di@sh.ch



Departement des Innern

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
3003 Bern

per E-Mail an:
gever@bag.admin.ch
marktkontrolle@bag.admin.ch

Schaffhausen, 12. Mai 2025

**Vernehmlassung betreffend Totalrevision der EDI-Verordnungen über
Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien; Stellungnahme des Kantons Schaffhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 wurden die Kantone eingeladen, zur geplanten Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen Ihnen beiliegend das ausgefüllte Antwortformular zukommen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Der Departementssekretär

Christoph Aeschbacher

Beilage:

- Stellungnahme des Kantons Schaffhausen – Ausgefülltes Antwortformular

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Schaffhausen – Ausgefülltes Antwortformular

Name / Firma / Organisation: Kanton Schaffhausen, Departement des Innern

Abkürzung der Firma / Organisation: -

Adresse: Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Kontaktperson: Christoph Aeschbacher, Departementssekretär

Telefon: +41 52 632 74 62

E-Mail: christoph.aeschbacher@sh.ch

Datum: 12. Mai 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB; SR 814.812.31.....	4
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S; SR 814.812.32.....	11
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B; SR 814.812.33.....	17

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register mit den erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Erfahrungsgemäss wäre ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und sollte zeitnah angegangen werden. Ohne ein zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton gemäss Artikel 11 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung¹ (ChemRRV) erlassene Sanktionen von den anderen Kantonen zur Kenntnis genommen werden. Dies selbst dann, wenn die Sanktionen, wie in Artikel 11 Absatz 2 ChemRRV vorgeschrieben, dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemeldet wurden. Auch die in Anhang 2 Ziffer 8 Absatz 2 festgehaltene Bestimmung, wonach Begrenzung eine als ungenügend bewertete Prüfung maximal zweimal wiederholt werden kann, ist in einem zentralen Register zu erfassen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, um einen vollständigen Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber/-innen zu erhalten. Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen dem BAG jährlich mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Ein systematischer und gesamthafter Überblick über die erteilten Fachbewilligungen ist so nicht möglich.</p> <p>Antrag 1: Das Projekt für ein zentrales Register der erteilten Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Register für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. Dies beispielsweise für den Fall, dass die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Artikel 9 sollten sinngemäss dieselben Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber/-innen braucht es zudem eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Artikel 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).</p>		
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung

¹ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV]; SR 814.81)

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1		<p>Hinweis: Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss Richtlinien des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) diskutiert. Zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen² (TBDV) unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdesinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.</p>
2		<p>Die Definition des Begriffs «Gemeinschaftsbäder» im vorliegenden Entwurf schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Dahingegen erstreckt sich Geltungsbereich der TBDV und in der Folge auch jener der SIA-Norm 389/9:2023 auch auf Anlagen, die für berechnete Personenzahlen zugänglich sind. Einzig die Nutzung im familiären Rahmen ist ausgenommen. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Anlagen Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als «öffentlich zugängliche Anlage» gilt, nur auf Erläuterungsstufe geregelt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und deren Regelung auf Stufe Verordnung leicht zu einer Überregulierung führen könnte. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für «öffentlich zugängliche Anlagen» eine Fachbewilligungspflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen.</p> <p>Antrag: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: «Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11).»</p>
3		<p>Hinweis: In Artikel 3 VFB-DB fehlt der Hinweis, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung einer Fachbewilligungsinhaberin/eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2 VFB-DB). Die Details betreffend Anleitung sind im neuen Artikel 5 VFB-DB enthalten.</p>
4	2	<p>Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff «Weiterbildung» wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde.</p>

² Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11)

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: «Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung.»</p>
4			<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber/-innen in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten können.</p> <p>Antrag: Es ist zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine zeitlich begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Absolvierung einer Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle, welche aufgrund höherer Gewalt eingetreten sind, beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5			<p>Die aktuelle Formulierung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VFB-DB führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der/die Fachbewilligungsinhaber/-in «in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein». Dies legt den Schluss nahe, dass er/sie <u>ständig</u> dort anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er/sie in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für je nach Anlage sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.</p> <p>Antrag: Artikel 5 VFB-DB ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen. Dieser soll folgendermassen lauten: «Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht.»</p>
5	2		<p>Damit der/die Fachbewilligungsinhaber/-in die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss letztere die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p> <p>Antrag: Es ist ein zusätzlicher Buchstabe einzufügen: [dass die angeleitete Person] «die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert.»</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Buchstabe e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Es ist notwendig, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Es ist ein zusätzlicher Buchstabe einzufügen: [dass die angeleitete Person] «die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann.»</p>
5	3		<p>Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein soll.</p> <p>Antrag: Absatz 3 ist folgendermassen zu ergänzen: «Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung <u>mindestens im Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen.»</p>
7			<p>Für die Erteilung einer Fachbewilligung sollte immer eine Prüfung abgelegt werden müssen. Dies, um die Qualität der Fachbewilligung sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Es ist unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Die obligatorischen Weiterbildungen sollten mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Artikel 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
9			<p>Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Erfahrungsgemäss ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren. Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. Dann müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14 VFB-DB).</p> <p>Antrag: Artikel 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sollen</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			auch in diesen Fällen die Vorgaben für betreffend Fachprüfung (Art. 3 Abs. 2 VFB-DB i. V. m. Art. 6 VFB-DB) und Prüfungsstellen (Art. 14 VFB-DB) zur Anwendung gelangen.
10			<p>Die Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung ist zu hinterfragen. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken. Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Artikel 4 Absatz 2 VFB-DB in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Artikel 7 VFB-DB absolviert hat.</p> <p>Antrag: Absatz 2 ist folgendermassen zu ergänzen: «Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch mindestens der Besuch einer Weiterbildung gemäss Artikel 7 nachzuweisen.»</p> <p>Zudem ist Absatz 5 folgendermassen anzupassen: «Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit <u>gemäss Anhang 4 Weiterbildung gemäss Art. 7</u> befristet und kann analog zu Art. 4 Abs. 2 verlängert werden.»</p>
12			<p>Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen ungenügend qualifizierten Teilnehmenden systematisch das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen bzw. Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Buchstaben zu ergänzen: «Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist.»</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Diese Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen vorgesehen werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Prüfungsstellen von den Ausbildungsstellen unabhängig sein müssen.</p>
14		d	<p>Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Vorgabe, dass als ungenügend bewertete Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziffer 8 Absatz 3 gemeldet werden müssen. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung ist die Regelung, wonach als ungenügend bewertete Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können, wirkungslos.</p> <p>Antrag: Buchstabe d ist folgendermassen zu ergänzen: «Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			wurde, sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.» Alternativ ist die Begrenzung der Anzahl Prüfungsversuche gemäss Anhang 2 Ziffer 8 Absatz. 3 zu streichen.
15			Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Dies ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Artikel 15 aufzuführen. Antrag: Es ist ein zusätzlicher Buchstabe einzufügen: «Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1.»
19			Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle fünf Jahre wiederholt. Dazwischen wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen. Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung (z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026, zwischen 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028, ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030).
Anh. 2	8	3	Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?
Anh. 3	4		Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber/-innen einerseits ihr Wissen auffrischen, gleichzeitig aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz. Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziffer 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, scheint daher ungenügend. Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziffer 4 sind zu überprüfen und derart zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen. Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den im Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber/-innen sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 aufgeführt sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend anzupassen.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der/die zuständige Fachbewilligungsinhaber/-in ist nicht bekannt und es sind keine entsprechenden Kontaktdaten vorhanden. - Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden. - Generell gibt es Anbieter mit überteuerten Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise aggressiv durchgesetzt wurden. <p>Den Kantonen fehlt in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorgehen zu können. Häufig scheidet es bereits daran, dass der Dienstleister nicht identifiziert werden kann und sich nicht rückverfolgen lässt, welche/-r Fachbewilligungsinhaber/-in überhaupt für den betreffenden Auftrag zuständig war.</p> <p>-----</p> <p>Die unter den allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB festgehaltenen Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der erteilten Fachbewilligungen gelten auch für die VFB-S.</p> <p>Antrag 1: Das Projekt für ein zentrales Register der erteilten Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Register für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. Dies beispielsweise für den Fall, dass die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Artikel 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Artikel 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).</p>		
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Hinweis: In Artikel 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung einer</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			FachbewilligungsinhaberIn/eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Artikel 4 festgelegt.
3	2		Analog zu Artikel 4 Absatz 2 VFB-DB ist dieser Satz schwer verständlich. Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: «Sofern die InhaberIn oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung.»
3			Begründung analog zu Artikel 4 VFB-DB. Antrag: Es ist zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine zeitlich begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Absolvierung einer Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle, welche aufgrund höherer Gewalt eingetreten sind, beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
4	1		Es ist sinnvoll, dass die Anleitung durch den/die Fachbewilligungsinhaber/-in vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Sicht der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der/die Fachbewilligungsinhaber/-in mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht. Die aktuelle Formulierung kann dahingehend interpretiert werden, dass der/die Fachbewilligungsinhaber/-in die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss. Dies steht im Widerspruch zu Absatz 2 Buchstabe b, wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen müssen. Die Beschränkung auf die «kleinräumige» Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich. Antrag 1: Absatz 1 ist folgendermassen anzupassen: «... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Art. 2 Abs. 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen. »
4	2	b	Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der/die Fachbewilligungsinhaber/-in nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er/sie muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion. Antrag: Formulierung anpassen: «hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die FachbewilligungsinhaberIn vor Ort angeleitet instruiert</u> worden ist.»

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

4	3	<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret zu dokumentieren sind. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen zum eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag: Formulierung präzisieren: «Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Artikel 4 Absatz 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten der Fachbewilligungsinhaberin oder des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidprodukts und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der oder die Fachbewilligungsinhaber/-in auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er oder sie der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>»</p>
6		<p>Für die Erteilung einer Fachbewilligung sollte immer eine Prüfung abgelegt werden müssen. Dies, um die Qualität der Fachbewilligung sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Es ist unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Die obligatorischen Weiterbildungen sollten mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
7		<p>Das angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Artikel 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
8		<p>Begründung analog zu Artikel 9 VFB-DB.</p> <p>Antrag: Artikel 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
9		<p>Begründung analog zu Artikel 10 VFB-DB.</p> <p>Antrag: Absatz 2 ist folgendermassen zu ergänzen: «Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 6 nachzuweisen.»</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Zudem ist Absatz 5 folgendermassen anzupassen: «Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 Weiterbildung gemäss Art. 6 befristet und kann analog zu Art. 3 Abs. 2 verlängert werden.»
12			Begründung analog zu Artikel 12 VFB-DB. Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen zusätzlichen Buchstaben zu ergänzen: «Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist.»
14			Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Diese Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen vorgesehen werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Prüfungsstellen von den Ausbildungsstellen unabhängig sein müssen.
14		d	Begründung analog zu Artikel 14 VFB-DB. Antrag: Buchstabe d ist folgendermassen zu ergänzen: «Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.» Alternativ ist die Begrenzung der Anzahl Prüfungsversuche gemäss Anhang 2 Ziffer 8 Absatz 3 zu streichen.
15			Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Dies ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Artikel 15 aufzuführen. Antrag: Es ist ein zusätzlicher Buchstabe einzufügen: «Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1.»
19			Begründung analog zu Artikel 19 VFB-DB Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung (z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026, zwischen 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028, ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030).

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 1	1	1.9	<p>Hinweis: Bezüglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Artikel 41 der Biozidprodukteverordnung³ (VBP) bzw. Artikel 61 der Pflanzenschutzmittelverordnung⁴ (PSMV) sowie Artikel 8 des Chemikaliengesetzes⁵ (ChemG) und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden. Dies umfasst auch die Pflicht der Fachbewilligungsinhaberin oder des Fachbewilligungsinhabers, das Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind, oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Artikel 2 VFB-S genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss Chemikalienverordnung⁶ (ChemV). Gestützt auf Artikel 42 VBP bzw. Artikel 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Artikel 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung erscheinen sehr tief.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d. h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>

³ Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten vom 18. Mai 2005 (Biozidprodukteverordnung [VBP]; SR 813.12)

⁴ Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 12. Mai 2010 (Pflanzenschutzmittelverordnung [PSMV]; SR 916.161)

⁵ Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (Chemikaliengesetz [ChemG]; SR 813.1)

⁶ Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 5. Juni 2015 (Chemikalienverordnung [ChemV]; SR 813.11)

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4	1	<p>Begründung analog zu Anhang 3 Ziffer 4 VFB-DB.</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziffer 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den im Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber/-innen sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
--------	---	---	---

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Es wird ausdrücklich begrüsst, dass nur Fachbewilligungsinhaber/-innen Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur VFB-S wäre aufgrund der von Begasungsmitteln ausgehenden Gefahren nicht angemessen.</p> <p>-----</p> <p>Die unter den allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB festgehaltenen Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der erteilten Fachbewilligungen gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag 1: Das Projekt für ein zentrales Register der erteilten Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Register für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. Dies beispielsweise für den Fall, dass die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Artikel 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber/-innen braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Artikel 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>		
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Es ist nicht sinnvoll, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z. B. Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffgruppen ausweitet. Dies verbunden mit dem Hinweis auf konkrete Gefahreigenschaften (z. B. H330 «Lebensgefahr beim Einatmen») sowie auf weitere Faktoren (z. B. Vorgabe, dass die entsprechenden Stoffe gasförmig zur Wirkung zu bringen sind).</p>
3	2		<p>Analog zu Artikel 4 Absatz 2 VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: «Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum.»
3	2	b	<p>Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Absatz 2 Buchstabe b eine Prüfung abgelegt werden muss. Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird, oder ob eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, wonach diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellten. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben. Die Prüfungsstelle sollte unabhängig von der Weiterbildungseinrichtung sein. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Artikel 4 unterscheidet.</p> <p>Antrag 1: An geeigneter Stelle ist die Antwort auf die folgende Fragen zu präzisieren bzw. zu ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?</p> <p>Antrag 2: Zudem ist Artikel 3 Absatz 3 derart zu formulieren, dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss.</p> <p>Antrag 3: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Artikel 4 handelt, ist der gesamte Artikel 3 entsprechend anzupassen.</p>
3			<p>Begründung analog zu Artikel 4 VFB-DB.</p> <p>Antrag: Es ist zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine zeitlich begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Absolvierung einer Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle, welche aufgrund höherer Gewalt eingetreten sind, beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
6			<p>Das angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Artikel 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7			Begründung analog zu Artikel 9 VFB-DB.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Artikel 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
8			<p>Begründung analog zu Artikel 10 VFB-DB.</p> <p>Antrag: Absatz 2 ist folgendermassen zu ergänzen: «Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Artikel 5 nachzuweisen.»</p> <p>Zudem ist Absatz 5 folgendermassen anzupassen: «Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Abs. 2 verlängert werden.»</p>
11			<p>Begründung analog zu Artikel 12 VFB-DB.</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: «Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist.»</p>
13			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Diese Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen vorgesehen werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Prüfungsstellen von den Ausbildungsstellen unabhängig sein müssen.</p>
13		d	<p>Begründung analog zu Artikel 14 VFB-DB.</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: «Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>»</p> <p>Alternativ ist die Begrenzung der Anzahl Prüfungsversuche gemäss Anhang 2 Ziffer 8 Absatz 3 zu streichen.</p>
18			<p>Begründung analog zu Artikel 19 VFB-DB.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung (z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026, zwischen 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028, ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 1			<p>Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Diese Entkoppelung der beiden Fachbewilligungen ist richtig. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Artikel 2 Absatz 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht allerdings nicht klar hervor, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können.</p> <p>Antrag: Die jeweiligen Anhänge 1 der VFB-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu beachten, dass eine Fachbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person nicht über eine Fachbewilligung zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung verfügt.</p>
Anh. 1			<p>Hinweis: In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Artikel 41 VBP bzw. Artikel 61 PSMV sowie Artikel 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht der Fachbewilligungsinhaber/-innen, das Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind, oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Artikel 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Artikel 42 VBP bzw. Artikel 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Artikel 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung erscheinen sehr tief. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60 Prozent im praktischen Teil erscheint zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für Anwender/-innen und für Dritte besteht.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d. h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>Begründung analog zu Anhang 3 Ziffer 4 VFB-DB.</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziffer 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den im Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber/-innen sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Artikel 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Artikel 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer festzulegen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Amt für Umwelt



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
afu.so.ch

Gabriel Zenklusen

Chef Amt für Umwelt
Telefon +41 32 627 24 58
gabriel.zenklusen@bd.so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich
Gesundheitsschutz

9. April 2025

Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien:

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Kanton Solothurn mit dem Schreiben vom 04. Februar 2025 zum Mitbericht in obgenannter Angelegenheit eingeladen.

Wir begrüßen die Konkretisierung der Weiterbildungspflicht und möchten einige wichtige Punkte hervorheben, um deren erfolgreiche Umsetzung zu unterstützen.

- Ziel der Weiterbildung soll sein, Fachkenntnisse zu aktualisieren und neue Entwicklungen aufgreifen. Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.
- Eine zeitnahe Realisierung des Projekts «zentrales FB-Register» wäre uns wichtig. Soweit möglich sollten im Rahmen der vorliegenden Revision die dazu nötigen Grundlagen bzgl. Datenübermittlung / Meldepflicht vorbereitet werden.
- Um eine Ballung von Weiterbildungsbedarf zu vermeiden, sollte eine zeitliche Staffelung der Übergangsfrist geprüft werden.

Bezüglich Zustimmung und Änderungswünsche verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme der Chemsuisse.

Freundliche Grüsse


Gabriel Zenklusen
Chef Amt für Umwelt

Beilagen

- Stellungnahme Chemsuisse

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Kanton Solothurn / Bau- und Justizdepartement / Amt für Umwelt

Abkürzung der Firma / Organisation: BJD / AfU

Adresse: Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

Kontaktperson:



Telefon:



E-Mail:



Datum: 9. April 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;	3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;	10
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.....	17

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtssetzungsprojekt erfolgen. Gemäss Erfahrung aus der Vergangenheit wäre ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und sollte zeitnah angegangen werden. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese gemäss Art. 12 dem BAG gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich wird:</p> <p>Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 9 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).</p>		
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			<p>Hinweis: Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

		<p>Richtlinien des SVGWs diskutiert. Zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der TBDV unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdesinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.</p>
2		<p>Die Definition des Begriffs "Gemeinschaftsbäder" im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnete Personenkreise und schliesst nur die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als "öffentlich zugängliche Anlage" gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für "öffentlich zugängliche Anlagen" eine FB-Pflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen.</p> <p>Antrag: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: "Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)."</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
3		<p>Hinweis: Im Artikel 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.</p>
4	2	<p>Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff "Weiterbildung" wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

4			<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten können.</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5			<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.</p> <p>Antrag: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

5		3	<p>Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss.</p> <p>Antrag: Abs. 3 ergänzen: "Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen."</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
9			<p>Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren.</p> <p>Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. Dann müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.</p>
10			<p>Generell wird skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken. Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat.</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 7 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 7</u> befristet und kann analog zu Art. 4 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmern das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen bzw. Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

14		d	<p>Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können.</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle 5 Jahre wiederholt. Dazwischen wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4		<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz.</p> <p>Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, schein daher ungenügend.</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
--------	---	--	---

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt bzw. keine Kontaktdaten zu diesem vorhanden. - Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden. - Generell gibt es Anbieter mit überteuerten Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden. <p>Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig scheidet es bereits daran, dass der Dienstleister nicht identifiziert werden kann und nicht rückverfolgbar ist, welcher Fachbewilligungsinhaber überhaupt für den betreffenden Auftrag zuständig war.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).</p>
--------------------------------	--

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Hinweis: Im Artikel 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.</p>
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DV.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
4	1		<p>Wir begrüssen, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht.</p> <p>Die aktuelle Formulierung kann allerdings dahingehend interpretiert werden, dass der Fachbewilligungsinhaber die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss. Dies steht im Widerspruch zu Abs. 2 Bst. b., wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort ab dann von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen muss.</p> <p>Die Beschränkung auf die "kleinräumige" Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 1: Abs. 1 anpassen: "... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen."</p>
4	2	b	<p>Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der Fachbewilligungsinhaber nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion.</p> <p>Antrag: Formulierung anpassen: "hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin</u> vor Ort <u>angeleitet instruiert</u> worden ist."</p>
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag: Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidproduktes und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>"</p>
6			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

7			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
9			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 6 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
14		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1	1	1.9	<p>Hinweis: Bezüglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeinen Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>		
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z.B. Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffgruppen ausweitet.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Beispielweise über eine Kombination konkreter Gefahreneigenschaften wie z. B. H330 "Lebensgefahr beim Einatmen" zusammen mit weiteren Faktoren wie beispielsweise der Vorgabe, dass die entsprechenden Stoffe gasförmig zur Wirkung gebracht werden.
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum."</p>
3	2	b	<p>Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Abs. 2 Bst. b eine Prüfung abgelegt werden muss. Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig ist von der Weiterbildungseinrichtung. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.</p> <p>Antrag 1: An geeigneter Stelle präzisieren / ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?"</p> <p>Antrag 2: Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss.</p> <p>Antrag 3: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 5 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
11			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
13			<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

13		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
18			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z.B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1			<p>Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Aus unserer Sicht ist diese Entkoppelung der beiden Fachbewilligungen in Ordnung. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Art. 2 Abs. 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird uns allerdings nicht klar, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können.</p> <p>Antrag: Die jeweiligen Anhänge 1 der VFB-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu beachten, dass eine Fachbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person nicht über eine Fachbewilligung zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung verfügt.</p>
Anh. 1			<p>Hinweis: In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60% im praktischen Teil erscheint uns zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwender und für Dritte besteht.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z.B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
3003 Bern
gever@bag.admin.ch
marktkontrolle@bag.admin.ch

Schwyz, 15. April 2025

Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien zur Vernehmlassung bis 12. Mai 2025 unterbreitet.

Wir stimmen der Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien mit Vorbehalten und Änderungswünschen zu. Wir verweisen diesbezüglich auf die detaillierte Stellungnahme in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Beilage erwähnt

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Kanton Schwyz

Abkürzung der Firma / Organisation: Laboratorium der Urkantone

Adresse: Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Kontaktperson: Dr. Daniel Imhof, Kantonschemiker

Telefon: 041 825 41 41

E-Mail: daniel.imhof@laburk.ch

Datum: 15. April 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;.....	3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;.....	6
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.....	8

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Aus Sicht des kantonalen Vollzugs ist die Schaffung eines solchen Registers essenziell, damit ein temporärer oder dauerhafter Entzug der Fachbewilligung (gem. Art. 11 ChemRRV) für alle Kantone ersichtlich ist. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 VFB-DB nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung. Damit eine zentrale Erfassung möglich ist, ist es unerlässlich, dass eine Meldepflicht für die der Fachbewilligung als gleichwertig anerkannten Berufsabschlüsse sowie für gleichgestellte Bewilligungen aus dem Ausland eingeführt wird.</p> <p>Antrag: Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte). Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötige Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			Aktuell gilt die Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser. Da vermehrt auch Duschwasser desinfiziert wird (z. B. zur Bekämpfung von Legionellen), sollte geprüft werden, ob die Fachbewilligungspflicht mit der vorliegenden Revision auch auf Duschwasser ausgeweitet werden sollte.
5			Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber «in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein». Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für verschiedene Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: «Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht.»</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] «die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert.»</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] «die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann.»</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere, wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen und auch in anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten, üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.
--	--	--	---

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss den allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.</p> <p>Antrag: Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte). Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötige Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag: Formulierung präzisieren: «Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidproduktes und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>»</p>
6			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere, wenn die Fachbewilligung aufgrund</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
7			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag: Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte). Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z. B. Schwefeldioxid).</p>
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>
--------	---	--	--

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement des Innern
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 6. Mai 2025
Nr. 254

Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien

Vernehmlassung

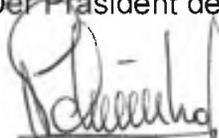
Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien. Wir begrüßen die Vorlage mit Vorbehalten. Unsere Anmerkungen finden Sie wie gewünscht im beiliegenden Fragebogen.

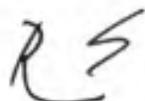
Wir danken Ihnen für Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Kanton Thurgau

Abkürzung der Firma / Organisation: TG

Adresse: Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Kontaktperson: Nathanael Huwiler

Telefon: 058 345 64 62

E-Mail: nathanael.huwiler@tg.ch

Datum: 6. Mai 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; 8
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..... 15

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Vergangene Erfahrungen zeigen, dass ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug entscheidend wäre und dieses zeitnah umgesetzt werden sollte. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese gemäss Art. 12 dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Rechtsetzung sollten deshalb bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich wird:</p> <p>Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird aufgefordert, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte).</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen des vorliegenden Rechtssetzungsprozesses sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 9 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).</p>		
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			<p>Hinweis: Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Richtlinien des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) diskutiert. Zur Verhinderung oder Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdesinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.</p>
2			<p>Die Definition des Begriffs „Gemeinschaftsbäder“ im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnete Personenkreise und schliessen die Nutzung im familiären Rahmen aus. Die TBDV gibt vor, dass für „öffentlich zugängliche Anlagen“ eine Fortbildungspflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen.</p> <p>Antrag: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: „Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11).“</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
3			<p>Hinweis: In Art. 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.</p>
4			<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist, beispielsweise falls eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Es ist aber zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten können.</p> <p>Antrag: Das EDI soll regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] „die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann.“</p>
7			<p>Für eine Fachbewilligung sollte immer eine Prüfung abgelegt werden, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen. Dies ist in der VFB-B entsprechend vorgesehen. Es bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem ist ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) in solchen Fällen kaum umsetzbar.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
12			<p>Es braucht eine rechtliche Grundlage, um ungenügenden Prüfungsstellen oder Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: „Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist.“
14			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise oder die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: „Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1.“</p>
19			<p>Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle fünf Jahre wiederholt. Dazwischen wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4		Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>spezifischen Vorgaben in der Schweiz. Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, schein daher ungenügend.</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
--	--	--	--

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Wir begrüßen die Verordnung im Grundsatz sehr. Da die Anwendung von Bekämpfungsmitteln in diesem Bereich primär in befestigten Strukturen stattfindet und damit ein erhöhtes Risiko für Mensch und die Gefahr der direkten Migration in sensible Bereiche wie Oberflächengewässer (Abflüsse und Abschwemmung über Schächte) und Grundwasser (unbewachsene Oberflächen wie Kiesplätze etc.) besteht, sind die qualitativen Anforderungen mindestens denjenigen der Landwirtschaft gleichzusetzen. Dies ist mit der jetzigen Vorlage nicht der Fall.</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird aufgefordert, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte).</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen des vorliegenden Rechtssetzungsprozesses sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			<p>Antrag: Es ist explizit aufzuführen, dass diese Verordnung für die Bereiche Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Gartenbau und spezielle Bereiche nicht anwendbar ist, da diese eigenen Fachbewilligungen kennen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2			<p>Hinweis: In Art. 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.</p>
2	1	b	<p>Hinweis: Es ist nicht klar, was mit Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Erntegütern gemeint ist. Betrifft dies Nacherntebehandlungen oder auch Pflanzenschutzmittellandwendungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen?</p>
2	2		<p>Hinweis: Der Verweis auf „bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel nach Abs. 1 “ ist unklar: Bereits in Art. 2 Abs. 1 lit. b bleibt unklar, welche Pflanzenschutzmittel gemeint sind. Falls sich der Verweis auf die Fachbewilligungen Landwirtschaft, Gartenbau, Waldwirtschaft und spezielle Bereiche beziehen, dann sollte dies klar benannt werden.</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DV)</p> <p>Antrag: Es ist zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
4	1		<p>Wir begrüßen, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und sich ein Bild der Situation macht.</p> <p>Eine Interpretation der aktuellen Formulierung, dass der Fachbewilligungsinhaber die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss, würde im Widerspruch zu Abs. 2 Bst. b. stehen, wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung vor Ort ab dann von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen muss.</p> <p>Die Beschränkung auf die „kleinräumige“ Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 1: Abs. 1 anpassen: „... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen.“</p>
4	2	b	<p>Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der Fachbewilligungsinhaber nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion.</p> <p>Antrag: Formulierung anpassen: „hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin</u> vor Ort <u>angeleitet</u> instruiert worden ist.“</p>
6			<p>Wir sind der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Es bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
7			<p>Das angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen als nicht umsetzbar.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
8	1ff.		<p>Antrag:</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Die Ausbildungsanforderungen müssen derjenigen der FaBe-L (VFB-L vom 24.11.2022) gleichgestellt sein. Eine Fachprüfung nach Art. 4 dieser Verordnung ist daher zwingende Voraussetzung zur Erlangung der Fachbewilligung. Mit dem jetzigen Vorschlag ist die Gleichbehandlung nicht sichergestellt.
9	1ff.		Antrag: Die Ausbildungsanforderungen müssen derjenigen der FaBe-L (VFB-L vom 24.11.2022) gleichgestellt sein. Eine Fachprüfung nach Art. 4 dieser Verordnung ist daher zwingende Voraussetzung zur Erlangung der Fachbewilligung. Mit dem jetzigen Vorschlag ist die Gleichbehandlung nicht sichergestellt. Die reine Berufserfahrung auch nach den genannten Kriterien im Anhang reicht nicht aus.
12			(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB) Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: „Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist.“
14			Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig ist.
15			Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise und die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen. Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: „Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1.“
19			(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB) Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z.B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.
Anh. 1	1	19	<p>Hinweis: Bezüglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12), Art. 61 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) sowie Art. 8 der Chemikaliengesetz (ChemG; SR 813.1) und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11). Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 sind die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen erforderlich sein. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung sind tief.</p> <p>Antrag 1: Es ist zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind oder ob sie zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z.B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Wir begrüssen die Verordnung im Grundsatz sehr. Da die Anwendung von Bekämpfungsmitteln in diesem Bereich primär in befestigten Strukturen stattfindet und damit ein erhöhtes Risiko für Mensch und die Gefahr der direkten Migration in sensible Bereiche wie Oberflächengewässer (Abflüsse und Abschwemmung über Schächte) und Grundwasser (unbewachsene Oberflächen wie Kiesplätze etc.) besteht, sind die qualitativen Anforderungen mindestens denjenigen der Landwirtschaft gleichzusetzen. Dies ist mit der jetzigen Vorlage nicht der Fall.</p> <p>Wir begrüssen ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeinen Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird aufgefordert, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte).</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen des vorliegenden Rechtssetzungsprozesses sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wir andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>		
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1	b	<p>Antrag: Für die Anwendung von Sulfuryldifluorid muss auch die FaBe-L ausreichend sein.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3	2	b	<p>Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Abs. 2 Bst. b eine Prüfung abgelegt werden muss. Es geht aus dem Verordnungsentwurf nicht hervor, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig ist von der Weiterbildungseinrichtung. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.</p> <p>Antrag 1: An geeigneter Stelle präzisieren / ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?</p> <p>Antrag 2: Zudem ist Art. 3 Abs. 3 so zu formulieren, dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss.</p> <p>Antrag 3: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz ohne formale Anerkennung direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7	1ff.		<p>Antrag:</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Die Ausbildungsanforderungen müssen derjenigen der FaBe-L (VFB-L vom 24.11.2022) gleichgestellt sein. Eine Fachprüfung nach Art. 4 dieser Verordnung ist daher zwingende Voraussetzung zur Erlangung der Fachbewilligung. Mit dem jetzigen Vorschlag ist die Gleichbehandlung nicht sichergestellt.
8	1ff.		<p>Antrag:</p> <p>Die Ausbildungsanforderungen müssen derjenigen der FaBe-L (VFB-L vom 24.11.2022) gleichgestellt sein. Eine Fachprüfung nach Art. 4 dieser Verordnung ist daher zwingende Voraussetzung zur Erlangung der Fachbewilligung. Mit dem jetzigen Vorschlag ist die Gleichbehandlung nicht sichergestellt. Die reine Berufserfahrung auch nach den genannten Kriterien im Anhang reicht nicht aus.</p>
11			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB)</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
13			<p>Hinweis:</p> <p>Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
18			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB)</p> <p>Antrag:</p> <p>Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z.B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011–2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028, ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1			<p>Hinweis:</p> <p>In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP, Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: Im Anhang 1 sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung sind sehr tief. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60 % im praktischen Teil ist zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwender und für Dritte besteht.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind oder ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z.B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
Anh. 3	8		<p>In Abs. 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p> <p>Die Dauer aller nicht den Phosphorwasserstoff betreffende Weiterbildungen muss mind. 4 Stunden betragen (Gleichbehandlung mit FaBe spezielle Bereiche).</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliera federale
Elisabeth Baume-Schneider
Direttrice DFI
3003 Berna

gever@bag.admin.ch e
marktkontrolle@bag.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione relativa alla revisione totale delle ordinanze del DFI sulle autorizzazioni speciali nel settore dei prodotti chimici

Signora Consigliera federale,
gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 4 febbraio 2025 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e ringraziamo per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio.

La revisione in oggetto propone principalmente di concretizzare nelle ordinanze dipartimentali del Dipartimento federale dell'interno (DFI), che regolano le autorizzazioni speciali per l'impiego di determinati biocidi in settori differenti, le modalità della formazione continua obbligatoria per i titolari delle autorizzazioni. Viene inoltre proposto, per garantire uniformità nell'esecuzione degli esami relativi alle autorizzazioni speciali, di rafforzare la vigilanza dell'Ufficio federale della sanità pubblica (UFSP).

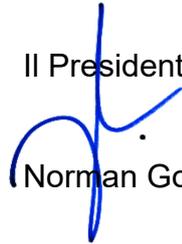
Il Consiglio di Stato, rimandando per i dettagli allo specifico formulario allegato, concorda con le misure previste, che vanno nella direzione di migliorare le conoscenze degli operatori e incrementare il livello di protezione della salute e dell'ambiente.

Chiediamo tuttavia che l'autorità federale garantisca, direttamente o indirettamente, l'erogazione dell'offerta necessaria per assolvere ai nuovi obblighi di formazione continua, e questo in tutte le lingue nazionali e il territorio. Senza garanzie o vincoli in questo senso, difficilmente i centri di perfezionamento riconosciuti dall'UFSP offriranno il necessario servizio nelle regioni periferiche e a favore delle minoranze linguistiche, con notevoli difficoltà di applicazione della nuova norma.

RG n. 1791 del 16 aprile 2025

Vogliate gradire, signora Consigliera federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Allegato:

- formulario di risposta

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Presenza di posizione di:

Nome / Azienda / Organizzazione : Cantone Ticino

Abbreviazione dell'azienda/organizzazione : TI

Indirizzo : Piazza Governo 6, 6501 Bellinzona

Persona di contatto [REDACTED]

Telefono [REDACTED]

e-mail [REDACTED]

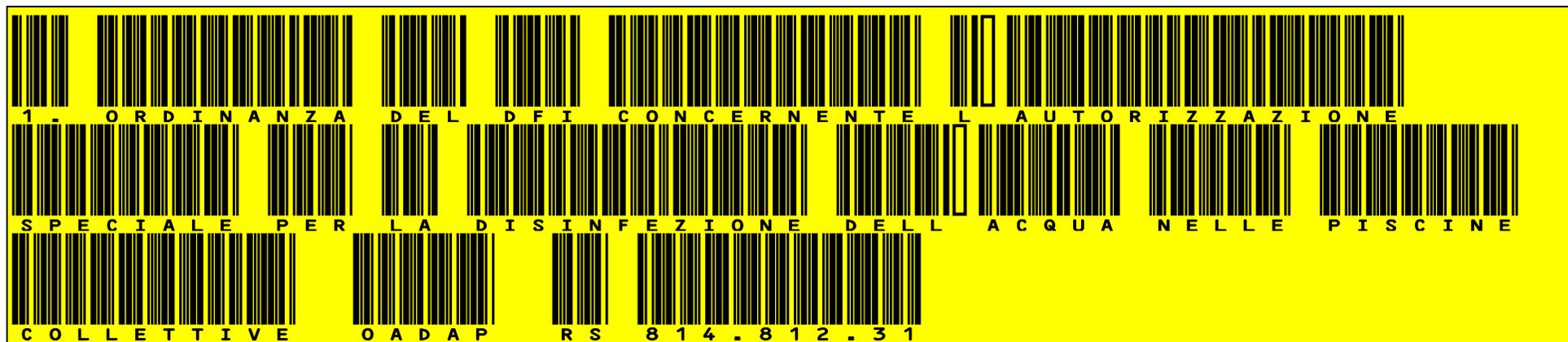
Data :

Note importanti:

1. Siete pregati di non modificare la formattazione del modulo e compilare solo i campi grigi del modulo.
2. Si prega di assegnare i commenti alle rispettive disposizioni, dove possibile: Utilizzare un campo grigio per ogni articolo, paragrafo e lettera.
3. Si prega di inserire anche i commenti relativi sul rapporto esplicativo nello stesso campo grigio del modulo per le rispettive disposizioni delle ordinanze.
4. Si prega di inviare la presa di posizione in formato elettronico, sotto forma di **documento Word** così come anche sotto forma **documento pdf**, entro il **12 maggio 2025** ai seguenti indirizzi e-mail: gever@bag.admin.ch e marktkontrolle@bag.admin.ch.

Grazie mille per la vostra collaborazione!

Revisione totale delle ordinanze del DFI sulle autorizzazioni speciali nel settore dei prodotti chimici Consultazione



Osservazioni generali:			<p>Secondo il rapporto esplicativo, si sta valutando se tenere in futuro un registro centrale delle licenze specialistiche rilasciate. Ciò potrebbe essere attuato non prima del 2027 con un progetto legislativo separato. Sulla base dell'esperienza passata, un registro centralizzato sarebbe molto importante per un'applicazione efficace e dovrebbe essere elaborato ed implementato tempestivamente. Nell'ambito della presente revisione, si dovrebbero già creare le basi necessarie per garantire una panoramica completa di tutti i titolari di autorizzazione speciale.</p> <p>Sebbene i centri d'esame e gli istituti di formazione professionale debbano comunicare annualmente all'UFSP le persone a cui hanno rilasciato un'autorizzazione speciale, il modello attuale non prevede un obbligo di comunicazione personale per le qualifiche professionali riconosciute e le abilitazioni equivalenti degli Stati dell'UE e dell'AELS. In generale, non è quindi possibile ottenere una panoramica sistematica delle licenze professionali rilasciate.</p> <p>Al momento opportuno, l'accesso al registro centralizzato dovrà essere garantito a tutte le autorità esecutive cantonali.</p>
Art.	cpv.	lett.	Osservazione/suggerimento
2	-	-	Si suggerisce di allineare la definizione di "piscine collettive" all'Ordinanza sull'acqua potabile e sull'acqua per piscine e docce accessibili al pubblico: "impianto accessibile al pubblico o piscina accessibile al pubblico", secondo la definizione dell'Art. 7, lett. h.
5	1	a	Si suggerisce di definire meglio per quanto tempo il responsabile dev'essere presente o quando è richiesta la sua presenza presso la piscina collettiva. Nella proposta di revisione l'articolo non risulta abbastanza chiaro e completo.
5	Nuovo cpv. 3bis	-	La documentazione che comprova la formazione impartita dal titolare dell'autorizzazione speciale deve essere facilmente verificabile dalle autorità esecutive. Si suggerisce di includere anche il seguente testo in un nuovo capoverso:

Revisione totale delle ordinanze del DFI sulle autorizzazioni speciali nel settore dei prodotti chimici Consultazione

			“La documentazione che attesta la formazione impartita deve essere facilmente verificabile dall'autorità esecutiva cantonale. Il titolare dell'autorizzazione deve mettere a disposizione la documentazione che attesti l'erogazione della formazione e la partecipazione del personale istruito.”
7	Nuovo cpv. 4	-	Il Cantone Ticino è favorevole all'introduzione di un obbligo di perfezionamento. È indispensabile che insieme all'obbligo di perfezionamento, il Centro di perfezionamento offra corsi in tutte le lingue nazionali con regolare frequenza. In questo modo l'obbligo introdotto può essere assolto senza nessuna disparità. Aggiungere cpv. 4 “I corsi di perfezionamento devono essere offerti nelle lingue nazionali con regolare frequenza.”
16	1		Viene citato l'ente responsabile; che però secondo il rapporto esplicativo verrà sostituito da UFSP. L'articolo deve essere rivisto.
Allegato 2	Nr. 2	-	L'UFSP deve assicurarsi che gli esami si tengano in tutte le ragioni linguistiche. Di conseguenza si suggerisce che gli organi di esame vengano identificati a priori dall'UFSP in tutte le aree linguistiche svizzere.
Allegato 2	Nr. 2, cpv.1	-	Nel cpv. 1 si cita l'ente responsabile, ma con la revisione della presente Ordinanza e il rapporto esplicativo, l'ente responsabile viene sostituito da un organo di esame. Il cpv. 1 deve essere riformulato e l'ente responsabile sostituito da un organo d'esame.
Allegato 3	-	-	In questo allegato non vengono specificati criteri concernenti la periodicità e la lingua dei corsi di perfezionamento. Si richiede di aggiungere un paragrafo in cui si definisce che i Centri di perfezionamento devono erogare le formazioni in una frequenza utile nel corso dei 5 anni e assicurare che i corsi siano proposti nelle lingue nazionali (tedesco, francese e italiano). L'accesso alla formazione continua deve essere garantito a tutti i titolari indistintamente dalla lingua.

Conclusioni

<input type="checkbox"/>	Consenso senza riserve
<input checked="" type="checkbox"/>	Approvazione con richieste di modifica / prenotazioni
<input type="checkbox"/>	Revisione fondamentale
<input type="checkbox"/>	Rifiuto

Revisione totale delle ordinanze del DFI sulle autorizzazioni speciali nel settore dei prodotti chimici Consultazione

Art.	cpv.	lett.	Osservazione/suggerimento
4	Nuovo cpv. 3bis	-	<p>La documentazione che comprova la formazione erogata dal titolare dell'autorizzazione speciale deve essere facilmente verificabile dalle autorità esecutive. Si suggerisce di includere anche il seguente testo in un nuovo capoverso:</p> <p>“La documentazione che attesta la formazione impartita deve essere facilmente verificabile dall'autorità esecutiva cantonale. Il titolare dell'autorizzazione deve mettere a disposizione la documentazione che attesti l'erogazione della formazione e la partecipazione del personale istruito.”</p>



Osservazioni generali:

Secondo il rapporto esplicativo, si sta valutando se tenere in futuro un registro centrale delle licenze specialistiche rilasciate. Ciò potrebbe essere attuato non prima del 2027 con un progetto legislativo separato. Sulla base dell'esperienza passata, un registro centralizzato sarebbe molto importante per un'applicazione efficace e dovrebbe essere elaborato ed implementato tempestivamente. Nell'ambito della presente revisione, si dovrebbero già creare le basi necessarie per garantire una panoramica completa di tutti i titolari di autorizzazione speciale.

Sebbene i centri d'esame e gli istituti di formazione professionale debbano comunicare annualmente all'UFSP le persone a cui hanno rilasciato un'autorizzazione speciale, il modello attuale non prevede un obbligo di comunicazione personale per le qualifiche professionali riconosciute e le abilitazioni equivalenti degli Stati dell'UE e dell'AELS. In generale, non è quindi possibile ottenere una panoramica sistematica delle licenze professionali rilasciate.

Al momento opportuno, l'accesso al registro centralizzato dovrà essere garantito a tutte le autorità esecutive cantonali.

Revisione totale delle ordinanze del DFI sulle autorizzazioni speciali nel settore dei prodotti chimici Consultazione

4	1	-	L'impiego di prodotti in "spazi di piccole dimensioni" è interpretabile. Nell'Ordinanza non risulta una definizione chiara di cosa si intenda per questa tipologia di spazi. Per evitare incomprensioni e permettere alle autorità esecutive un controllo efficace, il concetto andrebbe definito chiaramente.
4	3	-	Si suggerisce di specificare quali dettagli devono essere riportati nella documentazione che attesta la istruzioni impartite, come ad esempio data e luogo, i prodotti impiegati, la loro quantità, gli organismi bersaglio e la giustificazione del metodo scelto.
2	2	-	Le autorizzazioni speciali limitate non sono mai state specificate in dettaglio. Con la revisione totale di questa Ordinanza, si suggerisce di elencare e specificare le autorizzazioni limitate che esistono attualmente (e.g. Vespe e Calabroni, ecc.).
5	4	-	Il mansionario elaborato e attuale, se approvato dalla commissione dovrebbe poter essere ripreso come tale o modificato all'occorrenza. Si suggerisce di completare il cpv. 4 specificando che l'attuale mansionario può essere ripreso o modificato sentita la commissione per il rilascio delle autorizzazioni speciali.
6	3	c	Il Cantone Ticino è favorevole all'introduzione di un obbligo di perfezionamento. L'accesso ai corsi deve però essere garantito a tutti e senza limitazioni. Nello specifico dovranno essere offerti corsi di formazione in lingua italiana con una frequenza utile, cosa che attualmente è sempre risultato difficile.
13	Nuovo cpv	-	Si richiede che, tra i compiti di vigilanza, l'UFSP sia responsabile di assicurarsi che i corsi di formazione vengano proposti in tutte le lingue nazionali (tedesco, francese, italiano).
16	1		Viene citato l'ente responsabile; che però secondo il rapporto esplicativo verrà sostituito da UFSP. L'articolo deve essere rivisto.
Allegato 2	1		Viene citato l'ente responsabile; che però secondo il rapporto esplicativo verrà sostituito da UFSP. L'articolo deve essere rivisto.
Allegato 2	Nr. 2, cpv.1	-	Nel cpv. 1 si cita l'ente responsabile, ma con la revisione della presente Ordinanza e il rapporto esplicativo, l'ente responsabile viene sostituito da un organo di esame. Il cpv. 1 deve essere riformulato e l'ente responsabile sostituito da un organo d'esame.
Allegato 2	Nr. 8	cpv. 1c	Si suggerisce di alzare al 40% il valore per il superamento dell'esame in ognuno degli ambiti tematici elencati nell'allegato 1.

**Revisione totale delle ordinanze del DFI sulle autorizzazioni speciali nel settore dei prodotti chimici
Consultazione**

Allegato 3	Nr. 4	-	Si suggerisce di introdurre nel contenuto dei corsi di perfezionamento tematiche attuali accompagnate da casi di studio.
Allegato 3	-	-	In questo allegato non vengono specificati criteri concernenti la periodicità e la lingua dei corsi di perfezionamento. Si richiede di aggiungere un paragrafo in cui si definisce che i Centri di perfezionamento devono erogare le formazioni in una frequenza utile nel corso dei 5 anni e assicurare che i corsi siano proposti nelle lingue nazionali (tedesco, francese e italiano). L'accesso alla formazione continua deve essere garantito a tutti i titolari indistintamente dalla lingua e le minoranze linguistiche non devono essere sfavorite. In particolare dovrà essere assicurata la proposta di corsi per permettere ai ca. 30 titolari di autorizzazione in Ticino di partecipare alla formazione continua.
Allegato 3	Nr. 7	-	La durata del corso di perfezionamento è definita come 20 lezioni da 45 minuti, che equivalgono a circa 2.5 giorni di corso. Si suggerisce di ridurre la durata a 2 giorni, che equivalgono a ca. 16 lezioni da 45 minuti. Per andare incontro ai datori di lavoro e alle ditte coinvolte sarebbe più pragmatico definire la durata del corso in giornate intere, in modo da agevolare la pianificazione dell'attività quotidiana della ditta e facilitare la partecipazione ai corsi.

Conclusione

<input type="checkbox"/>	Consenso
<input checked="" type="checkbox"/>	Approvazione con richieste di modifica / prenotazioni
<input type="checkbox"/>	Revisione fondamentale
<input type="checkbox"/>	Rifiuto

Revisione totale delle ordinanze del DFI sulle autorizzazioni speciali nel settore dei prodotti chimici Consultazione



Osservazioni generali:			<p>Secondo il rapporto esplicativo, si sta valutando se tenere in futuro un registro centrale delle licenze specialistiche rilasciate. Ciò potrebbe essere attuato non prima del 2027 con un progetto legislativo separato. Sulla base dell'esperienza passata, un registro centralizzato sarebbe molto importante per un'applicazione efficace e dovrebbe essere elaborato ed implementato tempestivamente. Nell'ambito della presente revisione, si dovrebbero già creare le basi necessarie per garantire una panoramica completa di tutti i titolari di autorizzazione speciale.</p> <p>Sebbene i centri d'esame e gli istituti di formazione professionale debbano comunicare annualmente all'UFSP le persone a cui hanno rilasciato un'autorizzazione speciale, il modello attuale non prevede un obbligo di comunicazione personale per le qualifiche professionali riconosciute e le abilitazioni equivalenti degli Stati dell'UE e dell'AELS. In generale, non è quindi possibile ottenere una panoramica sistematica delle licenze professionali rilasciate.</p> <p>Al momento opportuno, l'accesso al registro centralizzato dovrà essere garantito a tutte le autorità esecutive cantonali.</p>
Art.	cpv.	lett.	Osservazione/suggerimento
2	1	a-d	Al momento non esistono prodotti omologati contenenti tutte le sostanze citate all'art.2. Per snellire l'articolo e semplificare la lettura, si suggerisce di eliminare le tipologie di gas per le quali non esistono prodotti omologati da impiegare.
15	1		Viene citato l'ente responsabile; che però secondo il rapporto esplicativo verrà sostituito da UFSP. L'articolo deve essere rivisto.
Allegato 2	1		Viene citato l'ente responsabile; che però secondo il rapporto esplicativo verrà sostituito da UFSP. L'articolo deve essere rivisto.

Revisione totale delle ordinanze del DFI sulle autorizzazioni speciali nel settore dei prodotti chimici Consultazione

Allegato 2	Nr. 2, cpv.1	-	Nel cpv. 1 si cita l'ente responsabile, ma con la revisione della presente Ordinanza e il rapporto esplicativo, l'ente responsabile viene sostituito da un organo di esame. Il cpv. 1 deve essere riformulato e l'ente responsabile sostituito da un organo d'esame.
Allegato 2	Nr. 8	cpv. 1c	Si suggerisce di alzare al 40% il valore per il superamento dell'esame in ognuno degli ambiti tematici elencati nell'allegato 1.
Allegato 3	Nr. 4	-	Si suggerisce di introdurre nel contenuto dei corsi di perfezionamento tematiche attuali accompagnate da casi di studio.
Allegato 3	-	-	In questo allegato non vengono specificati criteri concernenti la periodicità e la lingua dei corsi di perfezionamento. Si richiede di aggiungere un paragrafo in cui si definisce che i Centri di perfezionamento devono erogare le formazioni in una frequenza utile nel corso dei 5 anni e assicurare che i corsi siano proposti nelle lingue nazionali (tedesco, francese e italiano). L'accesso alla formazione continua deve essere garantito a tutti i titolari indistintamente dalla lingua e le minoranze linguistiche non devono essere sfavorite.

Conclusione

<input type="checkbox"/>	Consenso
<input checked="" type="checkbox"/>	Approvazione con richieste di modifica / prenotazioni
<input type="checkbox"/>	Revisione fondamentale
<input type="checkbox"/>	Rifiuto

Vassilis Venizelos

Conseiller d'Etat

Chef du Département de la jeunesse,
de l'environnement et de la sécurité

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral
de l'intérieur DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Amtl	DTS	PuG	GZ		R	KUV	LKV
DS	Bundesamt für Gesundheit						AKV
DG							TG
CC							VA
Int	09. Mai 2025						UV
							GVB
STE							NCD
DT							MT
GEVER	BioM	Str	FANM	URA	AsChem	Chem	GB/APSY

Lausanne, le 7 mai 2025

Réponse à la consultation fédérale sur la révision totale des ordonnances du DFI sur les permis dans le domaine des produits chimiques

Madame la Conseillère fédérale, *Chère Elisabeth,*

Le Canton de Vaud soutient les efforts entrepris par le DFI pour garantir une utilisation adéquate des produits chimiques.

Ces modifications ont pour but la mise en œuvre du PA Produits phytosanitaires (2017), et donc de réduire de moitié les risques liés à l'utilisation des pesticides ce qui est salué, sous réserve des remarques formulées ci-dessous.

De manière générale, il est constaté que l'ordonnance relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques (art. 5 OPer-D) et l'ordonnance pour l'emploi de pesticides en général (art. 4 OPer-P) donnent la possibilité au détenteur du permis de former des collègues appelés à manipuler des produits chimiques dans le cadre professionnel. Il y a donc une délégation de compétences de formation qui est légalement autorisée, mais le risque existe que cette façon de procéder entraîne une perte de la qualité de l'information transmise, sans avoir la certitude que les notions importantes soient retenues. L'ordonnance relative au permis pour l'emploi des fumigants (OPer-Fu), au contraire, prévoit que chaque personne utilisant des produits chimiques spécifiques doit avoir un permis. Ce qui a plus de sens, dans un but de protection de la santé et de l'environnement. Une différenciation de la réglementation pour ces produits n'a pas lieu d'être, compte tenu de leur caractère nocif à tous. Il est d'ailleurs constaté que les prix des formations peuvent être considérées comme importants et avoir un effet dissuasif.

Création d'un registre centralisé :

La transmission d'informations relatives aux permis / renouvellement des permis aux cantons n'est pas réglée dans les projets de révision des ordonnances du DFI. Comme précisé dans le rapport, ces informations sont néanmoins indispensables aux cantons pour le bon accomplissement de leurs tâches. Afin d'assurer aux autorités cantonales d'exécution un suivi adapté, il est ainsi proposé d'inclure dans les ordonnances du DFI l'obligation pour les organes chargés des examens (art. 14 des ordonnances) et des organes chargés des formations continues (art. 15 des ordonnances) de signaler de suite aux autorités cantonales d'exécution les personnes auxquelles un permis a été délivré (similairement à ce qui est indiqué pour l'OFSP, art. 14, let.d) ou pour lesquelles le permis a été renouvelé.

A l'art. 15 concernant les organes chargés des formations continues, il est suggéré d'inclure l'obligation de signaler à l'OFSP et aux cantons les participants dont le permis/qualification équivalente/assimilée est renouvelée à l'issue de chaque formation et non pas par l'intermédiaire d'un rapport annuel. Il est en effet important que l'OFSP et les cantons aient en leur possession des informations à jour, sachant que la participation aux formations continues sera équivalente à un renouvellement du permis.

Afin de faciliter la transmission de ces informations, il est impératif qu'un projet législatif distinct soit dès que possible entrepris par l'OFSP pour la création d'un registre centralisé accessible aux autorités cantonales d'exécution.

Définition de « piscines publiques », art. 2 OPer-D :

Selon la définition proposée dans le projet, un permis pourrait ne pas être requis dans le cas de piscines de grands immeubles (PPE, locatifs – exceptés locatifs de vacances), pourtant assimilables à des piscines publiques dans leur fréquentation notamment. C'est pourquoi nous suggérons, par cohérence, de se référer à la définition figurant dans l'OPBD (RS 817.022.11), art 7 let h.

De manière générale, une mise en cohérence des définitions contenues dans le projet OPer-D avec celles de l'OPBD serait souhaitable.

Instruction d'autres personnes, art 5 OPer-D :

L'article 5 OPer-D tel que proposé n'est pas suffisamment précis, notamment sur les devoirs de surveillance des utilisateurs par le titulaire du permis. Des précisions nous paraissent nécessaires afin d'éviter les interprétations qui iraient à l'encontre des buts visés. La notion de formation continue des personnes agissant sous la responsabilité du titulaire de permis devrait par ailleurs aussi être mentionnée.

Pour les autres modifications proposées, nous nous rallions aux analyses et propositions élaborées par chemsuisse.

Nous vous prions également de trouver en annexe le solde de nos remarques.

Vous souhaitant bonne réception de ces lignes, je vous prie de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, mes salutations les meilleures.

Bien à toi,

Le Chef du département



Vassilis Venizelos
Conseiller d'Etat

Copie :

- OAE

Annexe ment.

Prise de position de

Nom / Entreprise / Organisation : Canton de Vaud

Abréviation de l'entreprise / organisation :

Adresse :

Personne de contact :

Téléphone :

Courrier électronique :

Date :

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire et de ne remplir que les champs marqués en gris.
2. Prière, dans la mesure du possible, d'attribuer les commentaires aux dispositions concernées : utiliser un champ marqué en gris du formulaire par article, paragraphe et lettre.
3. Prière également de saisir les commentaires relatifs au rapport explicatif dans le même champ marqué en gris du formulaire que pour les dispositions respectives des ordonnances.
4. Prière d'envoyer votre prise de position électronique **sous forme de document Word et de document pdf** avant le **12 mai 2025** aux adresses électroniques suivantes : gever@bag.admin.ch et marktkontrolle@bag.admin.ch.

Merci beaucoup pour votre participation !

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

Table des matières

1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques; OPer-D, RS 814.812.31 ;	3
2. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général ; OPer-P, RS 814.812.32	5
3. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des fumigants; OPer-Fu, RS 814.812.33	8

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
<input type="checkbox"/>	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

**Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation**

2. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général ; OPer-P, RS 814.812.32 ;

Observations générales :			
art.	al.	let.	Observations/suggestion
6	1		Art 6, al 1, OPer-D : Remplacer « catalogue d'exercices » par « catalogue de questions ».
11			Concernant l'article 11 relatif au refus de la reconnaissance, il serait utile de préciser sur quelle base l'expérience professionnelle sera évaluée. A cet égard, l'exigence du point 1 de l'annexe 4 (sur l'équivalence de l'expérience professionnelle) ne semble pas suffisante. En effet dans ce cas, la seule expérience professionnelle ne saurait remplacer un certificat d'aptitude.
12			Il pourrait potentiellement être ajouté à l'article 12 la tâche consistant à valider les prix (émoluments) des examens. Si fixer des prix uniformes pour toute la Suisse n'est pas possible en raison des différences de coûts entre les régions, une surveillance de leur pertinence pourrait être prévue.
15			L'article 15 sur les tâches des organes chargés des formations continues pourrait être précisé quant à la nature du « changement important en lien avec les critères de reconnaissance » nécessitant une information immédiate à l'OFSP.
16			L'article 16 pourrait être complété en listant les compétences de la « commission des permis ».
			Annexe 1, OPer-D : 1.3 : dans la traduction en français « gaz chlorhydrique » doit être remplacé par « chlore gazeux » et « symptômes » par « effets ». 3.7 : idem pour « gaz chlorhydrique ».

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

--	--	--	--

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
<input type="checkbox"/>	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

392 von 571

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
<input type="checkbox"/>	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus



CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS		 Conseil d'Etat Staatsrat CP 670, 1950 Sion							
Amtl	DTS	PuG	GZ		R	KUV	LKV		
DS	Bundesamt für Gesundheit						AKV		
DG							TG		
CC							VA		
Int	14. April 2025						UV		
							GVB		
STE							NCD		
DT							MT		
GEVER	BioM	Str	FANM	URA	AsChem	Chem	GB/APSY		

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne



- 9 AVR. 2025

Date

Procédure de consultation relative à la révision totale des ordonnances du DFI sur les permis dans le domaine des produits chimiques

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement valaisan vous remercie pour votre invitation du 4 février 2025 à se prononcer sur la procédure de consultation susmentionnée.

Il en a pris connaissance et les services concernés de l'Administration cantonale valaisanne ont été interrogés. Les résultats de cette consultation sont résumés dans le document annexé.

Pour le canton du Valais, la concrétisation de l'obligation de formation continue signifie une avancée dans la professionnalisation et le maintien des compétences liés à l'usage de certains produits chimiques. Des adaptations concernant la validation de celle-ci par des examens seraient souhaitées. La tenue d'un registre fédéral consultable par les autorités d'exécution serait également propice à une bonne exécution du devoir de permis. Finalement, deux points sont également salués ; premièrement, la désignation de l'OFSP comme organe responsable de la surveillance et, deuxièmement, l'institution durable d'une commission qui pourrait à notre sens soutenir l'OFSP également dans le cadre de l'évaluation des équivalences. Le projet de révision totale est ainsi soutenu par le canton du Valais moyennant certaines adaptations.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Franz Ruppen



La chancière

Monique Albrecht

Annexe Formulaire
Copie à gever@bag.admin.ch
marktkontrolle@bag.admin.ch



Stellungnahme von

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

394 von 571

Name / Firma / Organisation: Kanton Wallis

Abkürzung der Firma / Organisation: keine

Adresse: Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Rue Pré-d'Amédée 2, CP 670, 1950 Sion

Kontaktperson: Dr. Linda Bapst

Telefon: 027 606 49 50

E-Mail: laboratoire@admin.vs.ch

Datum: 31.03.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;..... 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; 10
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33. 17

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen: Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtssetzungsprojekt erfolgen. Gemäss Erfahrung aus der Vergangenheit wäre ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und sollte zeitnah angegangen werden. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese gemäss Art. 12 dem BAG gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung.

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich wird:
Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.

Antrag 1:
Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen. Dieses Register muss öffentlich oder mindestens für die kantonalen Vollzugsorgane zugänglich sein. Die gesetzlichen Grundlagen müssen in den Verordnungen geschaffen werden (wie z. B. in der V-NISSG Art. 9 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 4)

Antrag 2:
Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)

Antrag 3:
Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 9 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
------	------	------	--------------------

2			<p>Die Definition des Begriffs "Gemeinschaftsbäder" im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnigte Personenkreise und schliesst nur die Nutzung im familiären Rahmen aus. Darüber hinaus besteht ein klarer Widerspruch zwischen den Ausführungen im erläuternden Bericht (Seite 14) und Art. 2 lit. f, da Fitness fast immer ausschliesslich Mitgliedern vorbehalten ist und somit an Mitgliedsbedingungen geknüpft ist. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als "öffentlich zugängliche Anlage" gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für "öffentlich zugängliche Anlagen" eine FB-Pflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen. So wie es derzeit in Artikel 2 formuliert ist, sind die Garantien für die Sicherheit von Badegewässern, die in der TBDV beschrieben sind, nicht gewährleistet.</p> <p>Antrag: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: "Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)."</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
3			<p>Hinweis: Im Artikel 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.</p>
4	2		<p>Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff "Weiterbildung" wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>

4			<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten können.</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5			<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf. So scheinen die in Absatz a. aufgestellten Bedingungen den in Art. 7 Abs. 1 ChemRRV angebotenen Bestimmungen zu widersprechen,</p> <p>Antrag: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>
5	3		<p>Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss.</p> <p>Antrag: Abs. 3 ergänzen: "Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen."</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
9			<p>Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren.</p> <p>Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei</p>



Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. Dann müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14).</p> <p>Antrag: Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.</p>
10			<p>Generell wird skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken.</p> <p>Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat.</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 7 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 7</u> befristet und kann analog zu Art. 4 Absatz 2 verlängert werden."</p>
10	3		<p>Das BAG setzt zu ihrer Beratung ein Fachbewilligungsausschuss nach Art. 16 ein, von daher sind sie gemeinsam für die Anerkennung oder Ablehnung der Anträge zuständig. Ein Antrag oder eine Stellungnahme der Kantone ist nicht erforderlich.</p> <p>Antrag :</p> <p>"Das BAG hört der Fachbewilligungsausschuss an."</p>
12			<p>Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmern das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen bzw. Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."
14			Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.
14		d	Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können. Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u> " Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.
15			Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen. Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."
Anh. 2	8	3	Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4		<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz.</p> <p>Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, schein daher ungenügend.</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anpassen.</p>
--------	---	--	---

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich ist. Dies soll es den Kantonen ermöglichen, auf Unternehmen einzuwirken, die Schädlingsbekämpfung betreiben, bei der es Probleme mit Kompetenzen und Kenntnissen gibt.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen. Dieses Register muss öffentlich oder mindestens für die kantonalen Vollzugsorgane zugänglich sein. Die gesetzlichen Grundlagen müssen in den Verordnungen geschaffen werden (wie z. B. in der V-NISSG Art. 9 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 4)</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).</p>		
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Hinweis: Im Artikel 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2	1	b	<p>Das Problem von der französische Version spielt hier kein Rolle als den unterschied auf Deutsch in zwischen «Ernte» und «Erntegütern» ist klar.</p>
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DV.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
4	1		<p>Wir begrüssen, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht.</p> <p>Die aktuelle Formulierung kann allerdings dahingehend interpretiert werden, dass der Fachbewilligungsinhaber die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss. Dies steht im Widerspruch zu Abs. 2 Bst. b., wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort ab dann von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen muss.</p> <p>Die Beschränkung auf die "kleinräumige" Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.</p> <p>Antrag 1: Abs. 1 anpassen: "... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen."</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

4	2	b	<p>Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der Fachbewilligungsinhaber nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion.</p> <p>Antrag: Formulierung anpassen: "hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin vor Ort angeleitet instruiert</u> worden ist."</p>
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag: Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidproduktes und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>"</p>
6			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

7		<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
8		<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
9		<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 6 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
9	3	<p>(Begründung analog zu Art. 10 Abs. 3 VFB-DB)</p>
12		<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14		<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

14		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
Anh. 1	1	1.9	<p>Hinweis: Bezüglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

Fazit



**Totalrevision der EDI - Verordnungen über
Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:	<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeinen Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen. Dieses Register muss öffentlich oder mindestens für die kantonalen Vollzugsorgane zugänglich sein. Die gesetzlichen Grundlagen müssen in den Verordnungen geschaffen werden (wie z. B. in der V-NISSG Art. 9 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 4)</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>		
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z.B. Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>ein weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffgruppen ausweitet. Beispielweise über eine Kombination konkreter Gefahreneigenschaften wie z. B. H330 "Lebensgefahr beim Einatmen" zusammen mit weiteren Faktoren wie beispielsweise der Vorgabe, dass die entsprechenden Stoffe gasförmig zur Wirkung gebracht werden.</p>
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum."</p>
3	2	b	<p>Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Abs. 2 Bst. b eine Prüfung abgelegt werden muss. Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig ist von der Weiterbildungseinrichtung. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.</p> <p>Antrag 1: An geeigneter Stelle präzisieren / ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?"</p> <p>Antrag 2: Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss.</p> <p>Antrag 3: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 5 nachzuweisen." Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
8	3		<p>(Begründung analog zu Art. 10 Abs. 3 VFB-DB)</p>
11			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>



Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

13			<p>Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
13		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
Anh. 1			<p>Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Aus unserer Sicht ist diese Entkoppelung der beiden Fachbewilligungen in Ordnung. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Art. 2 Abs. 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird uns allerdings nicht klar, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können.</p> <p>Antrag: Die jeweiligen Anhänge 1 der VFB-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu beachten, dass eine Fachbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person nicht über eine Fachbewilligung zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung verfügt.</p>
Anh. 1			<p>Hinweis: In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p> <p>Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60% im praktischen Teil erscheint uns zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwender und für Dritte besteht.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z.B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Prise de position de

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

416 von 571

Nom / Entreprise / Organisation : Canton du Valais

Abréviation de l'entreprise / organisation : aucune

Adresse : Service de la consommation et des affaires vétérinaires, Rue Pré-d'Amédée 2, 1950 Sion

Personne à contacter : Dr. Linda Bapst

Téléphone : 027 606 49 50

Courrier électronique : laboratoire@admin.vs.ch

Date : 31.03.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire et de ne remplir que les champs gris du formulaire.
2. Prière, dans la mesure du possible, attribuer les commentaires aux dispositions concernées : Utiliser un champ de formulaire gris par article, paragraphe et lettre.
3. Prière également saisir les commentaires relatifs au rapport explicatif dans le même champ de formulaire gris pour les dispositions respectives des ordonnances.
4. Prière d'envoyer votre prise de position électronique **sous forme de document Word ou de document pdf** jusqu'au **12 mai 2025** aux adresses électroniques suivantes : gever@bag.admin.ch ainsi que marktkontrolle@bag.admin.ch

Merci beaucoup pour votre participation !

Table des matières

1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques ; OPer-D, RS 814.812.31 ;.....	3
2. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général ; OPer-P, RS 814.812.32 ;	10
3. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des fumigants ; OPer-Fu, RS 814.812.33.	17

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques ; OPer-D, RS 814.812.31 ;

Observations générales :

Selon le rapport explicatif, on évalue actuellement la possibilité de tenir à l'avenir un registre central des autorisations spécialisées délivrées. Sa mise en œuvre pourrait avoir lieu au plus tôt à partir de 2027 dans le cadre d'un projet législatif séparé. Selon les expériences passées, un registre central serait très important pour une mise en œuvre efficace et devrait être abordé rapidement. Sans registre central, il est notamment peu probable que les sanctions prononcées par un canton en vertu de l'art. 11 ORRChim soient reconnues par un autre canton, même si elles ont été notifiées à l'OFSP conformément à l'art. 12. La limitation selon laquelle un contrôle insuffisant ne peut être répété que deux fois conformément à l'annexe 2, ch. 8, al. 3, nécessite également un enregistrement central

Dans le cadre de la présente consultation, les bases nécessaires devraient déjà être créées afin de permettre une vue d'ensemble complète de tous les titulaires d'un permis de spécialiste :

Alors que les organes chargés des examens et les établissements de formation continue doivent communiquer chaque année à l'OFSP à qui ils ont délivré un permis de spécialiste, le projet actuel ne prévoit pas d'obligation d'annonce personnelle pour les formations professionnelles reconnues et les permis assimilés délivrés par les États membres de l'UE et de l'AELE. D'une manière générale, cela ne permet pas d'avoir une vue d'ensemble systématique des permis spécialisés délivrés.

Proposition 1 :

Le DFI est prié de mettre en œuvre rapidement le projet de registre central des autorisations spécialisées. Ce registre doit être public ou au moins accessible aux organes d'exécution cantonaux. Les bases légales doivent être créées dans les ordonnances (par exemple dans l'O-LRNIS, art. 9, al. 2 et art. 15, al. 4)

Proposition 2 :

Le moment venu, il faudra garantir que l'accès au registre central des permis professionnels soit gratuit pour les autorités d'exécution. (p. ex. si la gestion du registre devait être confiée à un prestataire de services).

Proposition 3

Dans le cadre de la présente consultation, certaines bases nécessaires à un registre central devraient déjà être créées : Les prestataires de formations reconnues au sens de l'art. 9 devraient assumer des tâches analogues à celles des autres organes chargés des examens (cf. art. 14). Pour un recensement complet des titulaires de permis, il faut en outre une obligation d'annonce ou une reconnaissance formelle des permis équivalents délivrés par les États membres de l'UE ou de l'AELE selon l'art. 8, comparable à la reconnaissance de l'expérience professionnelle (cf. art. 10)

art.	al..	let.	Observations/suggestion
------	------	------	-------------------------

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques

Consultation

2			<p>La définition de la notion de "piscines collectives" dans le présent projet exclut les piscines exploitées par des communautés de propriétaires ou des associations. Selon l'OPBD et, par la suite, la norme SIA 389/9:2023, leurs domaines d'application comprennent également des cercles de personnes autorisées et n'excluent que l'utilisation dans un cadre familial. De plus une contradiction claire existe entre les explications du rapport explicatif (page 14) et l'art. 2, lettre f, du point de vue que les fitness sont presque toujours exclusivement réservé à des membres donc soumis à des conditions d'adhésion. Pour que les exigences de ces normes soient remplies, des personnes titulaires d'un permis professionnel doivent également travailler dans ces piscines. Néanmoins, les détails concernant ce qui est considéré comme une "installation ouverte au public" selon l'OPBD ne sont fixés qu'au niveau explicatif. Cela semble également judicieux, car il existe différents cas spéciaux qui pourraient être surréglementés au niveau de l'ordonnance. L'OPBD se contente de préciser que les "installations accessibles au public" sont soumises à une obligation de permis. En conséquence, l'OPer-D devrait se référer aux installations soumises à l'OPBD. Tel que formulé actuellement dans l'article 2, les garanties de sécurité des eaux de baignades décrit dans l'OPBD ne sont pas assurées.</p> <p>Proposition</p> <p>Au lieu d'une définition propre aux bains collectifs, il convient de renvoyer directement à l'OPBD : "Sont considérés comme bains collectifs les installations accessibles au public ou les bains accessibles au public selon l'ordonnance du DFI sur l'eau potable ainsi que sur l'eau des bains et des douches publics du 16 décembre 2016 (OPBD, RS 817.022.11)".</p> <p>Une alternative consiste à formuler l'art. 2 de manière à ce que la possibilité d'ouverture par les cantons, mentionnée dans les explications, ne concerne pas seulement l'énumération des types de bains, mais aussi le cercle des utilisateurs (à l'exception des bains destinés à une utilisation dans un cadre familial restreint).</p>
3			<p>Remarque :</p> <p>Il manque à l'article 3 le principe selon lequel l'activité soumise au permis de spécialiste peut également être exercée sous la direction d'un titulaire de permis (ancien art. 1, al. 2). Les détails relatifs à l'encadrement sont alors fixés dans le nouvel art. 5.</p>
4	2		<p>La remarque formulée dans la prise de position en allemand n'est pas pertinente ici, la version française de l'alinéa étant déjà correctement formulée.</p>
4			<p>La validité des permis étant désormais limitée dans le temps, il convient de clarifier la manière de procéder dans les cas de rigueur. Par exemple, lorsqu'une personne dépendant professionnellement d'un permis de spécialiste n'est pas en mesure, de manière imprévue, de suivre à temps une formation continue correspondante en raison d'une maladie, d'un accident, etc. Certes, les titulaires d'un permis professionnel sont tenus de suivre à temps les formations continues correspondantes sous leur propre responsabilité. Néanmoins, il faut s'attendre à ce que des cas de rigueur isolés puissent se présenter.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

			<p>Proposition : Nous demandons au DFI de régler les conditions dans lesquelles quel service peut autoriser une prolongation limitée du permis de spécialiste même sans formation continue. Cette possibilité doit se limiter aux cas de rigueur en cas de force majeure et être clairement limitée dans le temps.</p>
5			<p>La formulation actuelle de l'art. 5, al. 1, let. a, conduit probablement involontairement à un durcissement de la réglementation actuelle. Selon le projet d'ordonnance, le titulaire du permis de spécialiste doit "être présent dans les piscines collectives surveillées". Cela laisse supposer qu'il doit y être présent <u>en permanence</u>. Cette réglementation rendrait absurde le sens de l'encadrement de tiers. Il faudrait donc préciser à quelle fréquence et pendant combien de temps il doit être présent dans les différentes piscines surveillées. Comme cela peut être très différent selon les installations, une formulation ciblée s'impose. Ainsi les conditions posées à l'alinéa a. semblent contraires aux dispositions offertes par l'art. 7 al.1 de l'ORRChim,</p> <p>Proposition : L'art. 5 doit être complété par un alinéa supplémentaire : "La fréquence et le contenu des instructions doivent garantir qu'une manipulation sûre des produits biocides utilisés est assurée et que la qualité de l'eau répond en tout temps aux exigences de l'OPBD".</p>
5			<p>Contrairement à la version allemande, le terme « titulaire d'un permis » n'est pas repris aux alinéas 2 et 3, il conviendrait au lieu du pronom « il » de reprendre la formulation « le titulaire d'un permis » pour éviter toute confusion.</p>
5	2		<p>Pour que le titulaire du permis puisse surveiller utilement le travail de la personne encadrée, celle-ci doit consigner les paramètres pertinents. Le projet d'ordonnance ne prévoit pas d'obligation en ce sens.</p> <p>Proposition : Insérer une let. supplémentaire : [que la personne placée sous sa direction] "consigne les paramètres pertinents pour la surveillance de la qualité de l'eau et les éventuelles mesures correctives prises".</p>
5	2	e	<p>Selon la formulation actuelle de la let. e, la personne accompagnée doit seulement savoir qui contacter en cas d'urgence. Il serait toutefois judicieux qu'elle connaisse également les principales mesures d'urgence et qu'elle puisse les mettre en œuvre.</p> <p>Proposition : Insérer une let. supplémentaire : [que la personne placée sous sa direction] "connaisse et sache appliquer les mesures immédiates en cas d'urgence".</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

5	3		<p>Il est prévu que les instructions données doivent être documentées. Il n'est toutefois pas précisé quelle doit être l'ampleur de cette documentation.</p> <p>Proposition : Compléter l'al. 3 : "Le titulaire d'un permis doit documenter l'instruction <u>et son étendue conformément à l'al. 2</u> et la mettre à la disposition de la personne instruite".</p>
7			<p>D'une manière générale, nous sommes d'avis qu'un examen devrait toujours être passé pour obtenir un permis de spécialiste, afin de garantir la qualité des permis de spécialiste, comme le prévoit l'OPer-Fu. Pour nous, il n'est pas clair dans quelle mesure le contrôle des connaissances se distingue d'un examen pour les formations continues selon l'annexe 3. En particulier lorsque le permis de spécialiste a été délivré sur la base de qualifications équivalentes sans examen, nous estimons qu'un contrôle des connaissances spécialisées devrait être effectué au plus tard lors de la formation continue obligatoire.</p> <p>Proposition : Il convient d'examiner si les formations continues obligatoires doivent également être sanctionnées par un examen, comme le prévoit l'OPer-Fu et comme c'est également l'usage dans d'autres domaines juridiques, par exemple pour la formation des conseillers à la sécurité.</p>
8			<p>Le futur registre central des titulaires de permis n'est pas réalisable si les permis existants des pays de l'UE et de l'AELE sont aussi directement valables en Suisse. De plus, un retrait du permis professionnel selon l'art. 11 ORRChim ne semble pas réalisable dans de tels cas.</p> <p>Proposition Pour la reconnaissance des autorisations délivrées par les États membres de l'UE et de l'AELE, il convient de prévoir une procédure de reconnaissance formelle, qui comprend une confirmation écrite de la reconnaissance.</p>
9			<p>Des diplômes de formation spécifiques peuvent être reconnus comme permis professionnel. Selon l'expérience des autorités cantonales d'exécution, il arrive toutefois souvent que les connaissances spécialisées nécessaires ne soient pas disponibles, en particulier pour les diplômes professionnels. Cela semble être dû à la technique du système : Le diplôme professionnel peut être obtenu même si les résultats d'examen spécifiques au permis de spécialiste étaient insuffisants.</p> <p>Un permis professionnel ne doit en principe être délivré qu'après la réussite d'un examen. Les institutions de formation professionnelle peuvent également, si nécessaire, se faire reconnaître en tant qu'organe de contrôle. Ils doivent alors remplir les mêmes exigences que les autres organes chargés des examens (conformément à l'art. 14).</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

			<p>Proposition : L'art. 9 relatif à la reconnaissance des diplômes comme qualification équivalente doit être supprimé. En lieu et place, il convient d'appliquer dans ces cas les directives relatives aux organes chargés des examens.</p>
10			<p>D'une manière générale, nous sommes sceptiques quant à la reconnaissance de l'expérience professionnelle comme qualification équivalente à un permis de spécialiste. Même si l'expérience professionnelle peut couvrir de nombreux aspects pratiques, elle ne couvrira presque jamais les exigences en matière de connaissances théoriques selon l'annexe 1. De plus, l'obligation de formation continue pourrait être contournée, du moins une fois, par une reconnaissance de l'expérience professionnelle. La condition préalable à la reconnaissance de l'expérience professionnelle devrait dans tous les cas être que la personne ait suivi dans un passé proche au moins une formation continue correspondante selon l'art. 7, par analogie avec l'art. 4, al. 2.</p> <p>Proposition : Compléter l'al. 2 : "Outre l'expérience professionnelle pratique, il faut également attester au minimum de la fréquentation d'une formation continue selon l'art. 7". En outre, adapter l'al. 5 : "La durée de validité est limitée à cinq ans à compter de la dernière activité selon l'annexe 4 <u>Formation continue conformément à l'art. 7</u> et peut être prolongée par analogie avec l'art. 4, al. 2".</p>
10	3		<p>L'OFSP institue une commission des permis selon l'art. 16 pour la conseiller, dès lors ils sont conjointement compétents pour reconnaître ou rejeter les demandes. Une demande ou une prise de position des cantons n'est pas nécessaire.</p> <p>Proposition : « L'OSFP entend la commission des permis. »</p>
12			<p>Dans le domaine des connaissances techniques selon la législation sur les produits chimiques, il est arrivé par le passé que certains organismes de formation délivrent systématiquement le certificat correspondant à des participants insuffisamment qualifiés. Une base juridique est nécessaire pour retirer, dans de tels cas, la reconnaissance aux organes d'examen ou aux centres de formation continue concernés</p> <p>Proposition Les compétences de l'OFSP doivent être complétées par une lettre : "Il peut refuser ou suspendre la reconnaissance en tant qu'organe chargé des examens ou en tant qu'institution de formation continue si la qualité des diplômes est insuffisante selon les constatations des autorités compétentes".</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

14			<p>Remarque : Selon le projet actuel, les organes responsables des examens ne sont pas tenus de proposer une formation correspondante. Il convient donc de veiller, sous une forme appropriée, à ce que des formations correspondantes soient également proposées comme base pour l'examen professionnel. La tâche correspondante peut être ajoutée soit auprès des organes responsables des examens, soit auprès des établissements de formation continue. En principe, nous estimons qu'il est judicieux que l'organe chargé des examens soit indépendant des organes de formation</p>
14		d	<p>Dans les tâches des organes responsables des examens, il manque l'annonce des examens jugés insuffisants selon l'annexe 2, ch. 8, al. 3. Sans une annonce et un enregistrement correspondants, la réglementation qui y est mentionnée, selon laquelle les examens insuffisants peuvent être répétés au maximum deux fois, nous semble inefficace.</p> <p>Proposition : Compléter la let. d : "Ils annoncent à l'OFSP les personnes auxquelles un permis de spécialiste a été délivré <u>ainsi que les personnes dont l'examen a été jugé insuffisant</u>". Eventuellement, supprimer le nombre limité de tentatives d'examen selon l'annexe 2, ch. 8, al. 3.</p>
15			<p>Il convient de préciser qui délivre les attestations de formation continue ou les permis de spécialisation prolongés. Cette tâche incombe aux établissements de formation continue et doit être mentionnée à l'art. 15.</p> <p>Proposition : Insérer une let. supplémentaire : "Ils établissent une attestation de formation continue. Celle-ci contient également une liste des thèmes traités conformément à l'annexe 1".</p>
Annexe 2	8	3	<p>Remarque : La prescription selon laquelle un examen jugé insuffisant peut être répété au maximum deux fois n'est pas formulée clairement. Cette limite concerne-t-elle une répétition dans le cadre du même cours suivi, ou seules trois tentatives sont-elles autorisées à vie pour obtenir un permis de spécialiste ?</p>



Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Annexe 3	4		<p>L'objectif de la formation continue périodique devrait être, d'une part, de permettre aux titulaires de permis de rafraîchir leurs connaissances et, d'autre part, de les informer des nouveaux développements et des nouvelles prescriptions. En particulier, les personnes auxquelles des qualifications équivalentes ont été accordées conformément à la section 4 devraient en outre combler les lacunes de connaissances existantes par le biais de la formation continue, par exemple sur les prescriptions spécifiques en Suisse.</p> <p>Le fait qu'une formation continue puisse se limiter à un seul objectif de la formation de base, conformément au ch. 4, semble donc insuffisant</p> <p>Proposition 1 : Les exigences minimales concernant le contenu d'une formation postgraduée selon le chiffre 4 doivent être revues et formulées de manière à servir l'objectif de l'obligation de formation postgraduée.</p> <p>Demande 2 : Le contenu des formations continues doit inclure, outre les objectifs mentionnés dans l'annexe 1, les nouveaux développements et les nouvelles directives. Les titulaires de permis doivent notamment être formés sur des thèmes actuels pertinents, même si ceux-ci ne sont pas encore prévus dans l'annexe 1 (actuellement, par , la problématique des chlorates). Le chiffre 4 doit être adapté en conséquence.</p>
----------	---	--	---

Conclusion

<input type="checkbox"/>	Approbation sans réserve
<input checked="" type="checkbox"/>	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

2. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général ;
OPer-P, SR 814.812.32 ;

Observations générales :			<p>Dans le cadre de la présente consultation, il conviendrait déjà de créer les bases nécessaires afin d'avoir une vue d'ensemble complète de tous les titulaires de permis spécialisés. Ceci afin de permettre aux cantons d'agir auprès des entreprises de lutte antiparasitaire qui pose des problèmes de compétences et connaissances.</p> <p>-----</p> <p>Nos explications concernant le registre central des titulaires de permis de spécialiste selon les remarques générales relatives à la VFB-DB sont également valables pour la VFB-S.</p> <p>Proposition 1 : Le DFI est prié de mettre en œuvre rapidement le projet de registre central des autorisations spécialisées. Ce registre doit être public ou au moins accessible aux organes d'exécution cantonaux. Les bases légales doivent être créées dans les ordonnances (par exemple dans l'O-LRNIS, art. 9, al. 2 et art. 15, al. 4)</p> <p>Proposition 2 : En temps voulu, il convient de garantir que l'accès au registre central des permis professionnels soit gratuit pour les autorités d'exécution. (Si la gestion du registre devait être confiée à un prestataire de services).</p> <p>Proposition 3 Les bases nécessaires à la création d'un registre central devraient déjà être créées dans le cadre de la présente consultation : Les prestataires de titres de formation reconnus au sens de l'art. 8 devraient assumer des tâches analogues à celles des autres organes chargés des examens (cf. art. 14). Pour un recensement complet des titulaires de permis, il faut en outre une obligation d'annonce ou une reconnaissance formelle des permis équivalents délivrés par les Etats membres de l'UE ou de l'AELE selon l'art. 7, comparable à la reconnaissance de l'expérience professionnelle (cf. art. 9).</p>
art.	al.	let.	Observations/suggestion
2			<p>Remarque : Il manque à l'article 2 le principe selon lequel l'activité soumise à permis professionnel peut également être exercée sous la direction d'un titulaire de permis professionnel (ancien art. 1, al. 3). Les détails relatifs à l'encadrement sont alors fixés dans le nouvel art. 4.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques

Consultation

2	1	b	<p>L'utilisation du mot « récolte » n'est pas appropriée, en effet il ne ressort pas directement de son utilisation qu'il s'agit de la production agricole après récolte et cela introduit une ambiguïté d'interprétation vis-à-vis de l'OPer-AH (RS 813.812.34). Il aurait été préférable de traiter tous les permis liés à l'utilisation de produits phytosanitaires dans la même ordonnance, toutefois l'OPer-AH ayant déjà été révisé et entrant en vigueur le 1.1.2026, nous proposons d'adapter le terme « récoltes » et de reprendre la formulation existante dans l'ORRChim, art. 3, al. 1, let. Z. ou celui de l'art. 72c, let.d.</p> <p>Proposition :</p> <p>« les produits phytosanitaires destinés aux traitements après récolte »</p> <p>ou</p> <p>« les produits phytosanitaires destinés à la protection des produits récoltés ».</p>
3	2		<p>La remarque formulée dans la prise de position en allemand n'est pas pertinente ici, la version française de l'alinéa étant déjà correctement formulée.</p>
3			<p>(Motivation analogue à celle de l'art. 4 de l'OPer-D-).</p> <p>Proposition :</p> <p>Nous demandons au DFI de régler les conditions dans lesquelles quel service peut autoriser une prolongation limitée du permis de spécialiste même sans formation continue. Cette possibilité doit se limiter aux cas de rigueur en cas de force majeure et être clairement limitée dans le temps.</p>
4	1		<p>Nous saluons le fait que l'instruction par le titulaire de l'autorisation professionnelle doit explicitement avoir lieu sur place. Par le passé, les cantons ont reçu de nombreuses plaintes de clients parce que la lutte sur place était apparemment assurée par un personnel peu qualifié chez certains prestataires. Ce personnel n'était parfois même pas en mesure de fournir aux clients des informations de base sur le travail effectué. D'après l'expérience des cantons, il est impératif que le titulaire de l'autorisation spécialisée se rende sur place au moins au début de la mission et se tienne à la disposition des clients pour répondre à leurs questions.</p> <p>La formulation actuelle peut toutefois être interprétée dans le sens que le titulaire du permis doit instruire la personne instruite lors de chaque intervention sur place. Cela est en contradiction avec l'al. 2, let. b, selon lequel les activités de routine peuvent être</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

			<p>exécutées par les personnes instruites après plusieurs instructions sur place, sans qu'il soit nécessaire de procéder à d'autres instructions sur place.</p> <p>La limitation à la lutte antiparasitaire "à petite échelle" n'est pas nécessaire compte tenu des autres exigences relatives aux instructions.</p> <p>Proposition 1 : Adapter l'al. 1 : "... d'instruire l'utilisation des pesticides visés à l'art. 2, al. 1, pour la lutte contre les nuisibles à petite échelle. Les instructions doivent être données sur place".</p>
4	2	b	<p>La formulation laisse la place à des interprétations erronées. Selon la directive, le titulaire du permis doit seulement s'assurer que la personne instruite a été instruite sur place. Il n'est pas tenu d'effectuer lui-même cette instruction. Pour que le choix des mots soit cohérent, il faudrait en outre parler d'une instruction sur place et non d'une instruction.</p> <p>Proposition : Adapter la formulation : "a été instruit sur place à plusieurs reprises par le titulaire du permis en ce qui concerne les méthodes utilisées pour lutter contre certains organismes nuisibles".</p>
4	3		<p>Le paragraphe stipule que les instructions doivent être documentées. Il ne précise toutefois pas quels aspects doivent être concrètement documentés. Les documents remis à la personne instruite doivent également aider à répondre aux questions fréquemment posées par les clients, notamment celles concernant le produit utilisé.</p> <p>Proposition Préciser la formulation : "Le titulaire d'un permis professionnel doit documenter les instructions et les mettre à la disposition de la personne instruite. <u>Outre des indications sur les aspects instruits conformément à l'art. 4, al. 2, la documentation doit notamment contenir le nom et les coordonnées du titulaire du permis, ainsi que le numéro d'autorisation du produit biocide utilisé et son nom commercial. Vis-à-vis des autorités d'exécution, le titulaire du permis doit pouvoir prouver, sur demande, que l'instruction a eu lieu sur place. En outre, il doit fournir à l'autorité, sur demande, une copie de la documentation y afférente</u>".</p>
6			<p>D'une manière générale, nous sommes d'avis qu'un examen devrait toujours être passé pour obtenir un permis de spécialiste, afin de garantir la qualité des permis de spécialiste, comme le prévoit l'OPer-Fu. Pour nous, il n'est pas clair dans quelle mesure le contrôle des connaissances se distingue d'un examen pour les formations continues selon l'annexe 3. En particulier lorsque le permis de spécialiste a été délivré sur la base de qualifications équivalentes sans examen, nous estimons qu'un contrôle des connaissances spécialisées devrait être effectué au plus tard lors de la formation continue obligatoire.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques

Consultation

			<p>Proposition : Il convient d'examiner si les formations continues obligatoires doivent également être sanctionnées par un examen, comme le prévoit l'OPer-Fu et comme c'est également l'usage dans d'autres domaines juridiques, par exemple pour la formation des conseillers à la sécurité.</p>
7			<p>Le futur registre central des titulaires de permis n'est pas réalisable si les permis existants des pays de l'UE et de l'AELE sont aussi directement valables en Suisse. De plus, un retrait du permis professionnel selon l'art. 11 ORRChim ne semble pas réalisable dans de tels cas.</p> <p>Demande Pour la reconnaissance des autorisations délivrées par les États membres de l'UE et de l'AELE, il convient de prévoir une procédure de reconnaissance formelle, comprenant une confirmation écrite de la reconnaissance.</p>
8			<p>(Justification analogue à celle de l'art. 9 OPer-D.)</p> <p>Proposition L'art. 8 concernant la reconnaissance des diplômes de formation comme qualification équivalente doit être supprimé.</p>
9			<p>(justification analogue à celle de l'art. 10 OPer-D.)</p> <p>Proposition : Compléter l'al. 2 : "Outre l'expérience professionnelle pratique, il faut également attester au minimum de la participation à une formation continue selon l'art. 6".</p> <p>En outre, adapter l'al. 5 : "La durée de validité est limitée à cinq ans depuis la dernière activité selon l'annexe 4 <u>Formation continue</u> selon l'art. 6 et peut être prolongée par analogie avec l'art. 3, al. 2".</p>
9	3		<p>Analogue au commentaire de l'art. 10, al.3 de l'OPer-D.</p> <p>L'OFSP institue une commission des permis selon l'art. 16 pour la conseiller, dès lors ils sont conjointement compétents pour reconnaître ou rejeter les demandes. Une demande ou une prise de position des cantons n'est pas nécessaire.</p> <p>Proposition : « L'OSFP entend la commission des permis. »</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

12			<p>(Justification analogue à celle de l'art. 12 OPer-D.</p> <p>Proposition Les compétences de l'OFSP doivent être complétées par une lettre : "Il peut refuser ou suspendre la reconnaissance en tant qu'organe chargé des examens ou en tant qu'institution de formation continue si la qualité des diplômes est insuffisante selon les constatations des autorités compétentes".</p>
14			<p>Remarque : Selon le projet actuel, les organes responsables des examens ne sont pas tenus de proposer une formation correspondante. Il convient donc de veiller, sous une forme appropriée, à ce que des formations correspondantes soient également proposées comme base pour l'examen professionnel. La tâche correspondante peut être ajoutée soit auprès des organes responsables des examens, soit auprès des établissements de formation continue. En principe, nous estimons qu'il est judicieux que l'organe chargé des examens soit indépendant des organes de formation.</p>
14		d	<p>(Justification analogue à celle de l'art. 14 OAA-DB.</p> <p>Proposition : Compléter la let. d : "Ils annoncent à l'OFSP les personnes auxquelles un permis de spécialiste a été délivré <u>ainsi que les personnes dont l'examen a été jugé insuffisant</u>". Eventuellement, supprimer le nombre limité de tentatives d'examen selon l'annexe 2, ch. 8, al. 3.</p>
15			<p>Il convient de préciser qui délivre les attestations de formation continue ou les permis de spécialisation prolongés. Cette tâche incombe aux établissements de formation continue et doit être mentionnée à l'art. 15.</p> <p>Proposition : Insérer une let. supplémentaire : "Ils établissent une attestation de formation continue. Celle-ci contient également une liste des thèmes traités conformément à l'annexe 1".</p>
Annexe 1	1	1.9	<p>Remarque : En ce qui concerne le principe de précaution, la formation devrait également attirer l'attention sur le devoir de diligence selon l'art. 41 OPBio ou l'art. 61 OPPh ainsi que l'art. 8 LChim et les dispositions pénales qui y sont liées.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

			Cela comprend également l'obligation pour le titulaire du permis de contrôler régulièrement son stock afin de vérifier si les produits utilisés sont toujours autorisés ou s'il existe des restrictions d'utilisation pour ces produits.
Annexe 1	4	4.6	<p>Les produits mentionnés à l'art. 2 tombent en partie sous le coup des dispositions relatives aux produits chimiques du groupe 1 ou du groupe 2 selon l'OChim. En vertu de l'art. 42 OPBio et de l'art. 63 OPPh, les prescriptions correspondantes relatives à la conservation selon l'OChim s'appliquent par analogie. En outre, les prescriptions en cas de vol ou de perte selon l'art. 67 OChim s'appliquent également conformément à l'OPBio et à l'OPPh.</p> <p>Proposition : L'annexe 1 doit également contenir, à un endroit approprié, les prescriptions relatives aux thèmes suivants : Conservation (art. 57 et art. 62 OChim), vol et perte (art. 67 OChim).</p>
Annexe 2			<p>Il manque des directives concrètes pour l'examen pratique.</p> <p>Proposition : Les directives pour l'examen pratique doivent être formulées de manière concrète. Il s'agit notamment de prescrire un protocole analogue à celui des examens oraux. En outre, il convient de clarifier si deux experts sont nécessaires, également de manière analogue aux examens oraux.</p>
Annexe 2	8	1	<p>Les exigences pour réussir l'examen nous semblent très basses.</p> <p>Proposition 1 : Il convient de vérifier de manière générale si les exigences formulées sont appropriées, c'est-à-dire si elles ne sont pas fixées trop bas.</p> <p>Proposition 2 : Il faut notamment ajouter que les erreurs critiques présentant un danger potentiel pour la santé ou l'environnement entraînent directement un échec (comme pour l'examen pratique de conduite).</p>
Annexe 2	8	3	<p>Remarque : La prescription selon laquelle un examen jugé insuffisant peut être répété au maximum deux fois n'est pas formulée de manière claire. Cette limite concerne-t-elle une répétition dans le cadre du même cours suivi, ou bien seules trois tentatives sont-elles autorisées à vie pour obtenir un permis de spécialiste ?</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

Annexe 3	4	1	<p>(justification analogue à celle de l'annexe 3, ch. 4, OPer-D.)</p> <p>Proposition 1 : Les exigences minimales concernant le contenu d'une formation postgraduée selon le chiffre 4 doivent être revues et formulées de manière à servir l'objectif de l'obligation de formation postgraduée.</p> <p>Demande 2 : Le contenu des formations continues doit inclure, outre les objectifs mentionnés à l'annexe 1, les nouveaux développements et les nouvelles directives. Les titulaires de permis doivent notamment être formés sur des thèmes actuels pertinents, même si ceux-ci ne sont pas encore prévus dans l'annexe 1 (actuellement, en ce qui concerne la lutte contre les organismes envahissants). Le point 4 doit être adapté en conséquence.</p>
-------------	---	---	--

Conclusion

<input type="checkbox"/>	Approbation
<input checked="" type="checkbox"/>	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

3. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des fumigants ; OPer-Fu, RS 814.812.33.

Observations générales :			<p>Nous saluons expressément le fait que seuls les titulaires d'un permis professionnel soient autorisés à utiliser des fumigants. Une instruction des auxiliaires sur place, analogue à celle du permis pour la lutte générale contre les nuisibles, ne serait pas appropriée pour les fumigants en raison des dangers aigus qu'ils représentent.</p> <p>-----</p> <p>Nos explications concernant un registre central des titulaires de permis de spécialiste selon les remarques générales relatives à la VFB-DB s'appliquent également à la VFB-B.</p> <p>Proposition 1 : Le DFI est prié de mettre en œuvre rapidement le projet de registre central des autorisations spécialisées. Ce registre doit être public ou au moins accessible aux organes d'exécution cantonaux. Les bases légales doivent être créées dans les ordonnances (comme par exemple dans l'O-LRNIS, art. 9, al. 2 et art. 15, al. 4)</p> <p>Proposition 2 : Le moment venu, il faudra garantir que l'accès au registre central des permis professionnels soit gratuit pour les autorités d'exécution. (p. ex. si la gestion du registre devait être confiée à un prestataire de services).</p> <p>Proposition 3 Dans le cadre de la présente consultation, certaines bases nécessaires à un registre central devraient déjà être créées : Les prestataires de diplômes reconnus au sens de l'art. 7 devraient assumer des tâches analogues à celles des autres organes chargés des examens (cf. art. 13). Pour un recensement complet des titulaires de permis, il faut en outre une obligation d'annonce ou une reconnaissance formelle des permis équivalents délivrés par les Etats membres de l'UE ou de l'AELE selon l'art. 6, comparable à la reconnaissance de l'expérience professionnelle (cf. art. 8).</p>
art.	al.	let.	Observation/suggestion
2	1		<p>De notre point de vue, il n'est pas judicieux de formuler une liste exhaustive des groupes de substances couverts par ce permis professionnel. Le projet d'ordonnance ne mentionne notamment pas le dioxyde de soufre qui, à notre connaissance, devrait être prochainement autorisé en tant que substance active</p> <p>Demande Il convient de vérifier si la présente liste des groupes de substances concernés est complète (p. ex. dioxyde de carbone). En outre, il convient d'examiner si un paragraphe supplémentaire doit être ajouté, qui étendrait l'applicabilité à d'éventuels groupes de</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques

Consultation

			substances attendus à l'avenir. Par exemple, en combinant des caractéristiques de danger concrètes telles H330 "Danger de mort par inhalation" avec d'autres facteurs tels que l'exigence que les substances concernées agissent sous forme de gaz
3	2		<p>Par analogie avec la version allemande uniquement pour l'OPer-Fu, la phrase est difficilement compréhensible et la formulation de l'OPer-D devrait être reprise.</p> <p>Proposition : La phrase devrait être reformulée comme suit : "Si le titulaire d'un permis a terminé avec succès une formation continue selon l'annexe 3 avant l'expiration de la durée de validité, le permis est prolongé de cinq ans à partir de la date d'examen".</p>
3	2	b	<p>L'alinéa est mal formulé car, conformément à l'al. 2, let. b, un examen doit être passé pour que la formation postgraduée soit achevée avec succès. Dans l'ensemble, le projet d'ordonnance ne précise pas en quoi cet examen se distingue de l'examen professionnel initial et s'il est organisé par l'établissement de formation postgraduée ou s'il faut faire appel à un organe d'examen. Dans les tâches des établissements de formation postgraduée, on ne trouve pas de formulation indiquant qu'ils délivrent une attestation correspondante. Dans les tâches de l'organe chargé des examens, on ne trouve pas non plus de formulation relative à la prolongation des permis de spécialisation, mais uniquement à la délivrance de ces derniers</p> <p>De notre point de vue, il serait judicieux que l'organe chargé des examens soit indépendant de l'établissement de formation continue. Il faudrait notamment préciser en quoi l'examen mentionné se distingue de l'examen de spécialisation visé à l'art. 4.</p> <p>Proposition 1 : Préciser / compléter à l'endroit approprié : En quoi l'examen qui clôt la formation continue se distingue-t-il de l'examen professionnel initial et qui le fait passer ?"</p> <p>Proposition 2 : En outre, l'art. 3, al. 3, doit être formulé différemment, de sorte que ce ne soit pas la formation continue qui soit attestée, mais la réussite de l'examen.</p> <p>Proposition 3 : Si l'examen est un nouvel examen professionnel au sens de l'art. 4, l'ensemble de l'art. 3 doit être adapté en conséquence.</p>
3			<p>(Justification analogue à celle de l'art. 4 OPer-D.)</p> <p>Proposition : Nous demandons au DFI de régler les conditions dans lesquelles quel service peut autoriser une prolongation limitée du permis de</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

			spécialiste, même sans formation continue. Cette possibilité doit se limiter aux cas de rigueur en cas de force majeure et être clairement limitée dans le temps.
6			<p>Le futur registre central des titulaires de permis n'est pas réalisable si les permis existants des pays de l'UE et de l'AELE sont aussi directement valables en Suisse. De plus, un retrait du permis professionnel selon l'art. 11 ORRChim ne semble pas réalisable dans de tels cas.</p> <p>Demande Pour la reconnaissance des autorisations délivrées par les États membres de l'UE et de l'AELE, il convient de prévoir une procédure de reconnaissance formelle, qui comprend une confirmation écrite de la reconnaissance.</p>
7			<p>(Justification analogue à celle de l'art. 9 OPer-D.)</p> <p>Proposition L'art. 7 concernant la reconnaissance des diplômes de formation comme qualification équivalente doit être supprimé.</p>
8			<p>(justification analogue à celle de l'art. 10 OPer-D.)</p> <p>Proposition : Compléter l'al. 2 : "Outre l'expérience professionnelle pratique, il faut également attester au minimum de la fréquentation d'une formation continue selon l'art. 5".</p> <p>En outre, adapter l'al. 5 : "La durée de validité est limitée à cinq ans depuis la dernière activité selon l'annexe 4 <u>Formation continue</u> selon l'art. 6 et peut être prolongée par analogie avec l'art. 3, al. 2".</p>
8	3		<p>Analogue au commentaire de l'art. 10, al.3 de l'OPer-D.</p> <p>L'OFSP institue une commission des permis selon l'art. 16 pour la conseiller, dès lors ils sont conjointement compétents pour reconnaître ou rejeter les demandes. Une demande ou une prise de position des cantons n'est pas nécessaire.</p> <p>Proposition : « L'OSFP entend la commission des permis. »</p>
11			(justification analogue à celle de l'art. 12 OPer-D.)

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

			<p>Proposition</p> <p>Les compétences de l'OFSP doivent être complétées par une lettre : "Il peut refuser ou suspendre la reconnaissance en tant qu'organe chargé des examens ou en tant qu'institution de formation continue si la qualité des diplômes est insuffisante selon les constatations des autorités compétentes".</p>
13			<p>Remarque :</p> <p>Selon le projet actuel, les organes responsables des examens ne sont pas tenus de proposer une formation correspondante. Il convient donc de veiller, sous une forme appropriée, à ce que des formations correspondantes soient également proposées comme base pour l'examen professionnel. La tâche correspondante peut être ajoutée soit auprès des organes responsables des examens, soit auprès des établissements de formation continue. En principe, nous estimons qu'il est judicieux que l'organe chargé des examens soit indépendant des organes de formation.</p>
13		d	<p>(Justification analogue à celle de l'art. 14 OPer-D.</p> <p>Proposition :</p> <p>Compléter la let. d : "Ils annoncent à l'OFSP les personnes auxquelles un permis de spécialiste a été délivré <u>ainsi que les personnes dont l'examen a été jugé insuffisant</u>".</p> <p>Alternativement, supprimer le nombre limité de tentatives d'examen selon l'annexe 2, ch. 8, al. 3.</p>
Annexe 1			<p>Selon le présent projet d'ordonnance, le permis pour la lutte générale contre les nuisibles n'est pas une condition préalable à l'obtention du permis pour la lutte contre les nuisibles à l'aide de fumigants. De notre point de vue, cette dissociation des deux permis est correcte. En principe, le permis pour fumigation est comparable à un permis restreint au sens de l'art. 2, al. 2, OPer-P. Les documents mis en consultation ne nous permettent toutefois pas de savoir si les contenus de formation selon l'OPer-P et l'OPer-Fu sont coordonnés entre eux à cet égard, d'autant plus qu'ils ne peuvent pas se baser l'un sur l'autre.</p> <p>Proposition :</p> <p>Les annexes 1 respectives de l'OPer-P et de l'OPer-Fu doivent être à nouveau harmonisées entre elles. Il faut notamment tenir compte du fait qu'un permis pour la lutte contre les nuisibles à l'aide de fumigants peut être délivré même si la même personne ne dispose pas d'un permis pour la lutte générale contre les nuisibles.</p>
Annexe 1			<p>Remarque :</p> <p>L'annexe 1 ne contient pas d'aspects relatifs au principe général de précaution. Sur la base de celui-ci, la formation devrait également aborder explicitement les méthodes alternatives sans utilisation de produits biocides ou phytosanitaires. Dans ce</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques

Consultation

			<p>contexte, il faudrait également attirer l'attention sur le devoir de diligence selon l'art. 41 OPBio ou l'art. 61 OPPh ainsi que l'art. 8 LChim et les dispositions pénales qui y sont liées.</p> <p>Cela comprend également l'obligation pour le titulaire du permis de contrôler régulièrement son stock afin de vérifier si les produits utilisés sont toujours autorisés ou s'il existe des restrictions d'utilisation pour ces produits.</p>
Annexe 1	4	4.6	<p>Les produits mentionnés à l'art. 2 tombent en partie sous le coup des dispositions relatives aux produits chimiques du groupe 1 ou du groupe 2 selon l'OChim. En vertu de l'art. 42 OBio et de l'art. 63 OPPh, les prescriptions correspondantes relatives à la conservation selon l'OChim s'appliquent par analogie. En outre, les prescriptions en cas de vol ou de perte selon l'art. 67 OChim s'appliquent également conformément à l'OPBio et à l'OPPh.</p> <p>Proposition : L'annexe 1 doit également contenir, à un endroit approprié, les prescriptions relatives aux thèmes suivants : Conservation (art. 57 et art. 62 OChim), vol et perte (art. 67 OChim).</p>
Annexe 2			<p>Il manque des directives concrètes pour l'examen pratique.</p> <p>Proposition : Les directives pour l'examen pratique doivent être formulées de manière concrète. Il s'agit notamment de prescrire un protocole analogue à celui des examens oraux. En outre, il convient de clarifier si deux experts sont nécessaires, également de manière analogue aux examens oraux.</p>
Annexe 2	8	1	<p>Les exigences pour réussir l'examen nous semblent très basses. En particulier, un taux de réussite de seulement 60% à la partie pratique nous semble trop bas, d'autant plus que l'utilisation de fumigants présente un risque aigu pour la santé des utilisateurs et des tiers.</p> <p>Proposition 1 : Il convient de vérifier de manière générale si les exigences formulées sont appropriées, c'est-à-dire si elles ne sont pas fixées à un niveau trop bas.</p> <p>Proposition 2 : Il convient notamment d'ajouter que les erreurs critiques présentant un danger potentiel pour la santé ou l'environnement entraînent directement l'échec (comme pour l'examen pratique de conduite).</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

Annexe 2	8	3	<p>Remarque : La prescription selon laquelle un examen jugé insuffisant peut être répété au maximum deux fois n'est pas formulée clairement. Cette limite concerne-t-elle une répétition dans le cadre du même cours suivi, ou seules trois tentatives sont-elles autorisées à vie pour obtenir un permis de spécialiste ?</p>
Annexe 3	4	1	<p>(Justification analogue à celle de l'annexe 3, ch. 4, OPer-D.)</p> <p>Proposition 1 : Les exigences minimales concernant le contenu d'une formation postgraduée selon le chiffre 4 doivent être revues et formulées de manière à servir l'objectif de l'obligation de formation postgraduée.</p> <p>Demande 2 : Le contenu des formations continues doit inclure, outre les objectifs mentionnés dans l'annexe 1, les nouveaux développements et les nouvelles directives. Les titulaires de permis doivent notamment être formés sur des thèmes actuels pertinents, même si ceux-ci ne sont pas encore prévus dans l'annexe 1 (actuellement, par exemple, en ce qui concerne la lutte contre les organismes envahissants). Le point 4 doit être adapté en conséquence.</p>
Annexe 3	8		<p>L'al. 8 ne règle que la durée de la formation continue dans le domaine du permis pour l'utilisation de phosphore d'hydrogène. Il n'est pas clair pourquoi il n'y a pas de prescriptions analogues pour tous les groupes de substances selon l'art. 2. Par exemple, il existe également des produits autorisés pour le difluorure de sulfuryle (CH-2010-0002C).</p> <p>Proposition : Il convient de fixer concrètement des directives appropriées concernant la durée de la formation pour tous les groupes de matières selon l'art. 2.</p>

Conclusion

<input type="checkbox"/>	Approbation
<input checked="" type="checkbox"/>	Approbation avec souhaits de modification / réserves



Conseil d'Etat
Staatsrat

CP 670, 1950 Sion

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

438 von 571

**Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux
permis dans le domaine des produits chimiques**
Consultation

<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

Direktionssekretariat GD, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Baume-Schneider
3003 Bern

T direkt +41 41 594 58 72
andreas.hostettler@zg.ch
Zug, 01. April 2025
GD GDS 6 / 401

Vernehmlassung zur Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 04. Februar 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Stellung zu nehmen.

Die Anliegen des Kantons Zug sind bereits in die Stellungnahme des Verbands chemsuisse eingeflossen. Wir haben keine weiteren Anmerkungen und verzichten daher auf die Einreichung einer Stellungnahme.

Für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse



Andreas Hostettler
Landammann / Stv. Gesundheitsdirektor

Versand per E-Mail an:

- gever@bag.admin.ch
- marktkontrolle@bag.admin.ch

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Amt für Verbraucherschutz (info.avs@zg.ch)



Elektronisch an gever@bag.admin.ch
und marktkontrolle@bag.admin.ch

440 von 571



Kanton Zürich
Regierungsrat

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

16. April 2025 (RRB Nr. 422/2025)

**Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich
Chemikalien (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir stehen der Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien positiv gegenüber, da diese die Sicherheit erhöht und eine bessere Übersicht über die erteilten Fachbewilligungen ermöglicht. Wir begrüssen ausdrücklich, dass in den totalrevidierten Verordnungen die Weiterbildungspflicht in Verbindung mit einer Gültigkeitsbeschränkung vorgesehen wird.

Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass künftig die Führung eines zentralen Registers über die erteilten Fachbewilligungen vorgesehen ist. Allerdings erfolgt dessen Umsetzung frühestens ab 2027 im Rahmen eines separaten Gesetzgebungsprojekts. Unserer Ansicht nach ist die Schaffung eines zentralen Registers für einen wirkungsvollen Vollzug von grosser Bedeutung und sollte rasch angegangen werden. Daher sollen im Rahmen der vorliegenden Totalrevisionen bereits die notwendigen rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden. Zudem soll im Hinblick auf eine Führung des Registers durch Externe auch der kostenlose Zugang für die Vollzugsbehörde sichergestellt werden. Weiter sollen im Register alle Fachbewilligungen mit ihrer Gültigkeit erfasst sein und auch Personen erfassen, deren Fachbewilligung auf einer anerkannten Berufsausbildung oder einer gleichgestellten Bewilligung aus EU- und EFTA-Staaten beruht.

Mit der Einführung der Befristung der Fachbewilligungen ist eine Bestimmung erforderlich, die es den Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhabern ermöglicht, ihre Berufstätigkeit regulär ohne Unterbrechung fortzuführen, falls aktuelle Weiterbildungsangebote fehlen oder in Härtefällen (z. B. bei Krankheit, Unfall).



Im Hinblick auf den Vollzug sollte nach Abschluss der Weiterbildung eine neue Fachbewilligung mit entsprechend verlängerter Gültigkeit ausgestellt und den Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhabern übergeben werden. Dadurch liegt stets ein einziges, einheitliches Dokument vor, aus dem die aktuelle Gültigkeit eindeutig ersichtlich ist.

Angesichts der Übergangsbestimmungen weisen wir darauf hin, dass der vorliegende Vorschlag in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten einen erheblichen Weiterbildungsbedarf mit sich bringen wird. Daher empfehlen wir, eine gestaffelte Regelung der Übergangsfrist zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Kanton Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation:

Adresse: Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Kontaktperson: Thomas Sägesser, Dr. iur., Stv. Generalsekretär, Abteilungsleiter Recht

Telefon: +41 43 257 66 92

E-Mail: thomas.saegesser@gd.zh.ch

Datum: 16. April 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; 5
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..... 6

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Erweiterung des Geltungsbereichs</p> <p>Der Geltungsbereich der Fachbewilligungspflicht ist mit jenem der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) abzustimmen.</p> <p>Die Definition des Begriffs «Gemeinschaftsbäder» im vorliegenden Entwurf schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnete Personenkreise und schliessen einzig die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen in allen Bädern mit erweitertem Benutzerkreis Personen mit Fachbewilligung tätig sein.</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
5	1	a	<p>Erweiterung der Anleitung</p> <p>Ergänzung Bst. a: in den betreuten Bädern <u>regelmässig</u> anwesend sein.</p> <p>Mit der im vorliegenden Entwurf gewählten Formulierung wäre die Anleitung ausschliesslich durch betriebsinterne Personen möglich. Vor allem in Hotels und Feriensiedlungen werden kleinere Bäder heute in vielen Fällen von externen Fachunternehmen und Dienstleistern mit entsprechender Fachbewilligung betreut.</p> <p>Die bisherige Regelung, wonach unter den genannten Voraussetzungen auch die Anleitung durch externe Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber möglich ist, soll beibehalten werden.</p> <p>Zur Präzisierung des Begriffs «regelmässig» kann gegebenenfalls ein weiterer Absatz im folgenden Sinn ergänzt werden: «Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass die Wasserqualität und der sichere Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet sind.»</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
4	1		<p>Erweiterung der Anleitung</p> <p>Weglassungen im Abs. 1:</p> <p>Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung dürfen andere Personen anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen.</p> <p>Mit der im vorliegenden Entwurf gewählten Formulierung wäre in jedem Fall eine Anleitung vor Ort erforderlich. Diese Einschränkung steht im Widerspruch zu Abs. 2 Bst. b, wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort ab dann von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen müssen. Das entspricht der heutigen Praxis, die nicht geändert werden soll.</p> <p>Auch die Beschränkung auf die kleinräumige Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:			Wir begrüßen ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort – analog zur Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung – wäre aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht vertretbar.
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Anhang 1	4		<p>Ergänzung:</p> <p>Auch im Bereich der Begasungen ist das Prinzip des Integrated Pest Managements (IPM) zu beachten und entsprechend zu vermitteln.</p> <p>IPM ist ein zentrales Element der Sorgfaltspflicht (Art. 41 Biozidprodukteverordnung, SR 813.12). Die Anwendung von Begasungsmitteln ist als Ultima Ratio zu betrachten. Sie dürfen nur im Rahmen eines Bekämpfungskonzepts eingesetzt werden, das auch präventive und nichtchemische (z. B. bauliche) Massnahmen und ein Monitoring umfasst.</p>
Anhang 2	8	1	<p>Es ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potenzieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen.</p> <p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns teilweise sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60% im praktischen Teil erscheint uns zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gefahr für die Gesundheit der Anwenderinnen und Anwender sowie Dritter besteht. Bei solchen Fehlern muss die praktische Prüfung wiederholt werden.</p>

Fazit

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung



2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale



Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Per Mail an:

gever@bag.admin.ch

marktkontrolle@bag.admin.ch

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 12. Mai 2025

Stellungnahme zur Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien, Stellung zu beziehen.

Für die berufliche oder gewerbliche Verwendung von bestimmten Chemikalien schreibt die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (SR 814.81) eine Fachbewilligung vor, die in Verordnungen des EDI und des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation präzisiert sind. Personen, die beruflich oder gewerblich bestimmte Stoffe oder Zubereitungen verwenden, müssen eine Prüfung ablegen oder ihre Kenntnisse nachweisen können.

Mit den geplanten Totalrevisionen soll insbesondere die Aufsicht über die an der Fachbewilligungsausbildung beteiligten Stellen neu geregelt und die Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert werden. Bei Annahme der Revision müssen sich Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen künftig binnen fünf Jahre bei einer anerkannten Weiterbildungsstelle weiterbilden, um die Gültigkeit ihrer Fachbewilligung um fünf



Jahre zu verlängern.

Die SP Schweiz begrüsst die Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien, da diese die Sicherheit erhöht und eine bessere Übersicht über die erteilten Fachbewilligungen ermöglicht. Wir begrüssen ausdrücklich, dass in den totalrevidierten Verordnungen die Weiterbildungspflicht in Verbindung mit einer Gültigkeitsbeschränkung vorgesehen wird.

Angesichts der Einführung einer Befristung der Fachbewilligungen auf fünf Jahre fordern wir zusätzlich eine Bestimmung, die es den Fachbewilligungsinhaber:innen ermöglicht, ihre Berufstätigkeit regulär ohne Unterbrechung fortzuführen, falls aktuelle Weiterbildungsangebote fehlen oder in Härtefällen (z. B. bei Krankheit, Unfall). Damit soll verhindert werden, dass Fachbewilligungen bei Härtefällen ihre Gültigkeit verlieren und nicht mehr durch Weiterbildungen verlängert werden können.

Angesichts der Übergangsbestimmungen weisen wir zudem darauf hin, dass der vorliegende Vorschlag in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten einen erheblichen Weiterbildungsbedarf mit sich bringen wird. Daher empfehlen wir, eine gestaffelte Regelung der Übergangsfrist zu prüfen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen,

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Sandro Liniger
Pol. Fachreferent

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:

gever@bag.admin.ch

marktkontrolle@bag.admin.ch

Bern, 9. Mai 2025

Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Schweizerischen Volkspartei SVP

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu diesen EDI-Verordnungen die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Die SVP lehnt die geplante Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien entschieden ab. Insbesondere die obligatorische Weiterbildungspflicht alle fünf Jahre wird als unverhältnismässig, praxisfern und kostenintensiv abgelehnt. Aus Sicht der SVP ist es nicht Aufgabe des Bundes, Fachpersonen zu verpflichten, periodische Weiterbildungen zu absolvieren – zumal die bisherige, freiwillige Regelung ausreichend und praxistauglich war. Die Eigenverantwortung und das Vertrauen in die Fachkompetenz der Betriebe sind zu stärken, nicht durch neue Vorschriften oder Zwangsmassnahmen zu untergraben.

Die SVP stellt sich gegen die Einführung einer obligatorischen Weiterbildungspflicht. Die bisherige Regelung hat sich aus unserer Sicht bewährt und entspricht den Grundprinzipien eines liberalen Staates. Es soll den betroffenen Fachpersonen und Betrieben selbst überlassen bleiben, wie sie ihre Kenntnisse aufrechterhalten und vertiefen sollen – nicht zuletzt ist der hohe Standard in diesen Bereichen auch dem funktionierenden Wettbewerb in unserer Wirtschaft zu verdanken. Die geplante Verpflichtung zur regelmässigen Weiterbildung stellt einen unnötigen und bevormundenden Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar. Anstatt auf Eigenverantwortung und Praxiserfahrung zu setzen, baut der Bund zusätzliche Auflagen und Kontrollmechanismen auf. Das ist der falsche Weg – insbesondere in einem Bereich, in dem Sicherheit bereits heute durch klare gesetzliche Vorgaben, kantonale Vollzugsstrukturen und die Eigenverantwortung der Marktteilnehmenden sichergestellt ist.

Die durch die Revision entstehenden Mehrkosten von rund 200'000 Franken pro Jahr sind aus Sicht der SVP inakzeptabel. Dies würde kleine und mittlere Unternehmen in der Badbranche und in der Schädlingsbekämpfung stark belasten. Besonders besorgniserregend ist, dass die Weiterbildungspflicht unabhängig von tatsächlichen gesetzlichen oder technischen Neuerungen alle fünf Jahre greift. Damit werden Betriebe gezwungen, nicht nur Kursgebühren zu entrichten, sondern auch den Ausfall von Arbeitszeit zu kompensieren. In einer Zeit zunehmender regulatorischer Belastung und wirtschaftlicher Unsicherheit ist es verfehlt, derart zusätzliche Hürden zu schaffen – zumal kein belastbarer Nachweis vorliegt, dass die bisherige freiwillige Regelung ungenügend war.

Die Abschaffung der bisherigen Trägerschaften und die vollständige Zentralisierung der Aufsicht beim Bundesamt für Gesundheit ist aus Sicht der SVP ein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Berufsverbänden und den Badbetreibern. Dadurch wird der bisher funktionierende, pragmatische Vollzug geschwächt, während gleichzeitig ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Bundesebene entsteht. Anstatt neue zentrale Strukturen aufzubauen, wäre es zielführender, bei den Weiterbildungsangeboten vermehrt auf digitale Lösungen und Online-Kurse zu setzen. So könnten Aufwand und Kosten insbesondere für kleine und mittlere Betriebe sowie für Gemeinden reduziert und die Zugänglichkeit der Weiterbildungen verbessert werden. Dies würde auch die freiwillige Teilnahme erhöhen – ganz ohne Zwang und übermäßige Regulierung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider



3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œu- vrent au niveau national



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Brugg, 23. April 2025

Zuständig: Lara Stämli
Sekretariat: Helen Schallberger-Peter
Dokument: 250423_SN_FaBe_Schaedlingsbek._Begasung.docx

Per E-Mail an: gever@bag.admin.ch marktkontrolle@bag.admin.ch

Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume Schneider,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) vorgesehene Einführung einer Fachbewilligung (FABE) für die Anwendung von Begasungsmitteln in der Schädlingsbekämpfung ist in der aktuellen Form nicht tragbar. Begasungsmittel werden in der Landwirtschaft nicht nur für gelagertes Getreide eingesetzt, sondern betreffen sämtliche Agrarprodukte wie Ölsaaten, Leguminosen, Futtermittel und Saatgut. Sie sind ein unverzichtbares Instrument im Vorratsschutz und tragen entscheidend zur Qualitätssicherung und Lagerfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei.

Die vorgeschlagene Regelung führt zu erheblicher Unsicherheit, da derzeit nicht geklärt ist, ob die Anwendung von Begasungsmitteln künftig unter die neue Fachbewilligung für Pflanzenschutzmittel (FABE PSM) fällt oder ob eine zusätzliche, separate Bewilligung mit eigener Weiterbildung und Prüfung notwendig wird. Diese Unklarheiten betreffen nicht nur die Anwenderinnen und Anwender, sondern auch Aus- und Weiterbildungsinstitutionen und gefährden eine praxisnahe und konsistente Umsetzung.

Insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Produkte selbst lagern und gelegentlich Begasungsmittel zur Schädlingsbekämpfung einsetzen, würde die Einführung einer separaten Bewilligung eine unverhältnismässige Belastung darstellen. Der zusätzliche Aufwand für Ausbildung, Prüfung und Nachschulung ist in keiner Weise gerechtfertigt, zumal bereits mit der bestehenden Fachbewilligung Landwirtschaft (FABE L) ein geeigneter Rahmen besteht, der entsprechende Anwendungen abdecken sollte. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Anwendung von Begasungsmitteln vollständig in die FABE L integriert wird.

Die Anforderungen im Bereich der Schädlingsbekämpfung dürfen nicht überdimensioniert sein. Eine zu umfassende Regelung verfehlt ihr Ziel und führt in der Praxis zu bürokratischem Mehraufwand statt zu mehr Sicherheit. Der Nutzen muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand stehen.

Angesichts der erheblichen Auswirkungen und offenen Fragen fordern wir eine Sistierung des gesamten Vorhabens, bis eine praxistaugliche und abgestimmte Lösung unter Einbezug der betroffenen Kreise, insbesondere aus der Landwirtschaft, vorliegt. Eine koordinierte Abstimmung zwischen BAG, BAFU und weiteren zuständigen Stellen ist zwingend notwendig, um widersprüchliche oder überlappende Regelungen zu vermeiden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erwarten, dass unsere Anliegen ernsthaft berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Marin Rufer
Direktor

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Schweizer Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation: SBV

Adresse: Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Kontaktperson:



Telefon:



E-Mail:



Datum: 12. Mai 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als **pdf Dokument** bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

Inhaltsverzeichnis

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..3

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:

Siehe Begleitschreiben.

Die vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) vorgesehene Einführung einer Fachbewilligung (FABE) für die Anwendung von Begasungsmitteln in der Schädlingsbekämpfung ist in der aktuellen Form nicht tragbar. Begasungsmittel werden in der Landwirtschaft nicht nur für gelagertes Getreide eingesetzt, sondern betreffen sämtliche Agrarprodukte wie Ölsaaten, Leguminosen, Futtermittel und Saatgut. Sie sind ein unverzichtbares Instrument im Vorratsschutz und tragen entscheidend zur Qualitätssicherung und Lagerfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei.

Die vorgeschlagene Regelung führt zu erheblicher Unsicherheit, da derzeit nicht geklärt ist, ob die Anwendung von Begasungsmitteln künftig unter die neue Fachbewilligung für Pflanzenschutzmittel (FABE PSM) fällt oder ob eine zusätzliche, separate Bewilligung mit eigener Weiterbildung und Prüfung notwendig wird. Diese Unklarheiten betreffen nicht nur die Anwenderinnen und Anwender, sondern auch Aus- und Weiterbildungsinstitutionen und gefährden eine praxisnahe und konsistente Umsetzung.

Insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Produkte selbst lagern und gelegentlich Begasungsmittel zur Schädlingsbekämpfung einsetzen, würde die Einführung einer separaten Bewilligung eine unverhältnismässige Belastung darstellen. Der zusätzliche Aufwand für Ausbildung, Prüfung und Nachschulung ist in keiner Weise gerechtfertigt, zumal bereits mit der bestehenden Fachbewilligung Landwirtschaft (FABE L) ein geeigneter Rahmen besteht, der entsprechende Anwendungen abdecken sollte. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Anwendung von Begasungsmitteln vollständig in die FABE L integriert wird.

Die Anforderungen im Bereich der Schädlingsbekämpfung dürfen nicht überdimensioniert sein. Eine zu umfassende Regelung verfehlt ihr Ziel und führt in der Praxis zu bürokratischem Mehraufwand statt zu mehr Sicherheit. Der Nutzen muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand stehen.

Angesichts der erheblichen Auswirkungen und offenen Fragen fordern wir eine Sistierung des gesamten Vorhabens, bis eine praxistaugliche und abgestimmte Lösung unter Einbezug der betroffenen Kreise, insbesondere aus der Landwirtschaft, vorliegt. Eine koordinierte Abstimmung zwischen BAG, BAFU und weiteren zuständigen Stellen ist zwingend notwendig, um widersprüchliche oder überlappende Regelungen zu vermeiden.

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
x	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Schweizerischer Drogistenverband

Abkürzung der Firma / Organisation: SDV

Adresse: Thomas-Wyttenbach-Strasse 2, 2502 Biel

Kontaktperson:



Telefon:



E-Mail:



Datum: 8. Mai 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;..... 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; 5
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33. 8

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			
<p>Mit der geplanten Totalrevision soll insbesondere die Aufsicht über die an der Fachbewilligungsausbildung beteiligten Stellen neu geregelt und die Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert werden.</p> <p>Die obligatorische Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber ist in Art. 10 der revidierten Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verankert, welche am 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Demgemäss muss wer eine Fachbewilligung besitzt und entsprechend tätig ist, sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden. Gemäss Art. 10 Abs. 2 der revidierten ChemRRV kann das zuständige Departement bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln.</p> <p>Ein Bedarf dazu ist weder belegt noch erforderlich. Eine Bürokratisierung und Ausweitung der Weiterbildungspflicht in den einzelnen Verordnungen des EDI lehnen wir ab. Des Weiteren fordern wir, dass keine unverhältnismässigen Verpflichtungen auf die Inhaberin oder den Inhaber einer Fachbewilligung zukommen.</p>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
4	1		streichen
4	2		streichen
4	3		streichen
7	1		streichen
7	2		streichen
7	3		streichen
Anhang 3			streichen

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
	Zustimmung ohne Vorbehalte
	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
x	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:			
<p>Mit der geplanten Totalrevision soll insbesondere die Aufsicht über die an der Fachbewilligungsausbildung beteiligten Stellen neu geregelt und die Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert werden.</p> <p>Die obligatorische Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber ist in Art. 10 der revidierten Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verankert, welche am 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Demgemäss muss wer eine Fachbewilligung besitzt und entsprechend tätig ist, sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden. Gemäss Art. 10 Abs. 2 der revidierten ChemRRV kann das zuständige Departement bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln.</p> <p>Ein Bedarf dazu ist weder belegt noch erforderlich. Eine Bürokratisierung und Ausweitung der Weiterbildungspflicht in den einzelnen Verordnungen des EDI lehnen wir ab. Des Weiteren fordern wir, dass keine unverhältnismässigen Verpflichtungen auf die Inhaberin oder den Inhaber einer Fachbewilligung zukommen.</p>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
3	1		streichen
3	2		streichen
3	3		streichen
6	1		streichen
6	2		streichen
6	3		streichen
Anhang 3			streichen

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
	Zustimmung
	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
x	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Mit der geplanten Totalrevision soll insbesondere die Aufsicht über die an der Fachbewilligungsausbildung beteiligten Stellen neu geregelt und die Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert werden.</p> <p>Die obligatorische Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber ist in Art. 10 der revidierten Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verankert, welche am 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Demgemäss muss wer eine Fachbewilligung besitzt und entsprechend tätig ist, sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden. Gemäss Art. 10 Abs. 2 der revidierten ChemRRV kann das zuständige Departement bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln.</p> <p>Ein Bedarf dazu ist weder belegt noch erforderlich. Eine Bürokratisierung und Ausweitung der Weiterbildungspflicht in den einzelnen Verordnungen des EDI lehnen wir ab. Des Weiteren fordern wir, dass keine unverhältnismässigen Verpflichtungen auf die Inhaberin oder den Inhaber einer Fachbewilligung zukommen.</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
3	1		streichen
3	2		streichen
3	3		streichen
5	1		streichen
5	2		streichen
5	3		streichen
Anhang 3			streichen

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
	Zustimmung
	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
x	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:

gever@bag.admin.ch

marktkontrolle@bag.admin.ch

Bern, 08.05.2025

Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur vorgesehenen Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien. Die vorliegenden, einer Revision unterstellten, Verordnungen schreiben vor, dass Personen, die beruflich oder gewerblich bestimmte Stoffe oder Zubereitungen verwenden, eine Prüfung ablegen oder ihre Kenntnisse nachweisen müssen. Mit der geplanten Totalrevision sollen insbesondere die Aufgaben der zuständigen Stellen neu geregelt und eine Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber:innen eingeführt werden. Die Vorlage ist deshalb aus gewerkschaftlicher Sicht zentral.

Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes besteht ein erheblicher Regelungsbedarf, der von der vorliegenden Revision leider nicht erfüllt wird. Die in den Entwürfen vorgesehenen Fachbewilligungen betreffen Tätigkeiten mit potenziell gesundheitsgefährdenden Stoffen und Verfahren. Trotzdem ist nicht ersichtlich, dass den Fachbewilligungsinhaber:innen jene Kompetenzen vermittelt werden, die erforderlich sind, um den sorgfältigen Umgang mit Chemikalien im Betrieb sicherzustellen, wie er in Artikel 24a der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) vorgeschrieben ist.

Ein zentrales Grundproblem in der Praxis ist, dass viele Arbeitgeber gar nicht wissen, welche Chemikalien in ihren Betrieben überhaupt eingesetzt werden – und noch weniger, welche Gefährdungen damit verbunden sind. Umso wichtiger ist es, dass Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber das notwendige Wissen nicht nur theoretisch beherrschen, sondern auch zur Umsetzung betrieblicher Schutzmassnahmen befähigt sind – einschliesslich der Anwendung geeigneter Instrumente und Vollzugshilfen. So kann die Fachbewilligung dazu beitragen, die bestehenden Lücken im betrieblichen Chemikalienmanagement zu schliessen und den Gesundheitsschutz wirksam zu verbessern.

Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber müssen daher in der Lage sein, ein betriebliches Chemikalienverzeichnis zu führen, Gefährdungs- und Risikobeurteilungen durchzuführen und geeignete Schutzmassnahmen festzulegen – so wie es Artikel 24a der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) ausdrücklich verlangt. Wenn sie berechtigt sind, andere Personen zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten anzuleiten, müssen sie diese zudem sachgerecht informieren, instruieren und schulen können. Dazu gehört auch die Kenntnis über geeignete Instrumente und Vollzugshilfen – namentlich das Bundes-IT-Tool SICHEM, das Betriebe beim sicheren Umgang mit Chemikalien,

bei der Erstellung eines Chemikalienverzeichnisses sowie bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Die vorliegenden, sich in der Vernehmlassung befindenden, Verordnungen machen den Bezug zu ArGV3 und SICHEM nicht. Dies muss nachgeholt werden.

Die Verordnungen sollten ausdrücklich festhalten, dass Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung zur Umsetzung der Anforderungen gemäss Artikel 24a ArGV 3 befähigt sein müssen. Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend zu ergänzen und auf die praktische Umsetzung im Betrieb auszurichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär



4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Fachverband qualifizierter Schädlingsbekämpfer Holz und Bautenschutz (allpeco)

Abkürzung der Firma / Organisation: allpeco

Adresse: Schützenstrasse 31, 8400 Winterthur

Kontaktperson:



Telefon:



E-Mail:



Datum: 12.05.25

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; 5
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..... 9

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen: Sehr geehrte Damen und Herren,
Wir möchten im Rahmen dieser Vernehmlassung auf eine wichtige Problematik hinweisen, die in der Schweiz bislang nur unzureichend geregelt ist: Die Desinfektion

Abgesehen von den Regelungen für Badewasser gibt es in diesem Bereich kaum verbindliche Vorgaben. Angesichts der Herausforderungen, die uns die COVID-19-Pandemie vor Augen geführt hat, ist es an der Zeit, sich diesem Thema umfassend anzunehmen und entsprechende Regelungen zu schaffen.

Da die Desinfektion von Badewasser lediglich einen spezifischen Fachbereich darstellt, empfehlen wir die Ausarbeitung einer Fachbewilligung für Desinfektion (VFB-D), die auf verschiedene Fachrichtungen zugeschnitten ist, wie beispielsweise Lebensmittel, Tierhaltung und Badewasser.

Zusammenfassend plädieren wir für eine grundlegende Überarbeitung der Regelung Desinfektion.
Wir stehen gerne zur Verfügung, um erneut mitzuwirken.

Freundliche Grüsse

 Präsident allpeco

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Allpeco bedankt sich herzlich für die Einladung zur Vernehmlassung als zweiter Verband der Schädlingsbekämpfung. Ergänzend zu der Evaluierung unter Punkt 2.8.1 möchten wir darauf hinweisen, dass Allpeco ca. 10 % Mitglieder in diesem Bereich vertritt.

Im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung möchten wir auf wesentliche Punkte hinweisen.

Punkt 1

Im Reglement zur Weiterbildung wird keine Prüfung erwähnt; es wird lediglich von einer Lernerfolgskontrolle gesprochen. Dies könnte faktisch nur eine Anwesenheitskontrolle interpretiert werden, die auch online Teilnehmer zulässt.

Punkt 2

Es ist unklar ob die notwendigen 20 Lektionen à 45 Minuten auch für die eingeschränkte Fachbewilligung gelten.

Punkt 3

Die Erfassung der besuchten Weiterbildungsblöcke ist unklar definiert.

Zusammenfassend werfen diese unklaren Regelungen bedenken auf. Es ist nicht akzeptabel, dass eine neue Verordnung in Kraft tritt, die lediglich Teile der Bewilligungsarten regelt. Die Kriterien für das Bestehen der Weiterbildung (Anhang3) sind nicht definiert.

Wir fordern eine umfassende und einheitliche Regelung für alle in der Verordnung aufgeführten Bewilligungsarten der allgemeinen Schädlingsbekämpfung. Um die Sicherheit und Effektivität in diesem Bereich zu gewährleisten. Zudem sollten im Anhang 3 die «Lernkontrolle» sowie die Kriterien für die Prüfung klar definiert werden, unter Berücksichtigung des etappenweisen Besuchs der Weiterbildung.

Wir bitten die aufgeführten Punkte bei der Überarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse


Präsident allpeco

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
3	2		<p>Es wird auf den Anhang 3 verwiesen, dass diese Weiterbildung besucht wurde.</p> <p>Im Anhang 3 unter Qualitätssicherung wird eine Lernkontrolle aufgeführt sowohl theoretisch als auch praktisch</p> <p>Frage: Reicht ein Kurztest als Lernkontrolle? Welcher Prozentsatz der Fragen muss richtig beantwortet werden, damit als «Erfüllt» beurteilt werden kann? oder Ist das nur eine Teilnahmebestätigung ohne Testerfüllung?</p>
Anhang 3	6	1	<p>Bemerkung: Lernerfolgskontrolle Ist die Definition theoretisch / praktisch bewusst in der Möglichkeitsform aufgeführt?</p>
3	2		<p>Fragen / Lösungsansätze: Wie wird die jeweilige Weiterbildung nachgeführt? Es können theoretisch mehrer Weiterbildungseinrichtungen die Halbtagesausbildungen durchführen. Erhält jeder Fachbewilligungsinhaber ein Weiterbildungsnachweiskarte, auf der Weiterbildungen eingetragen werden können?</p>
4	1		<p>...kleinräumige Schädlingsbekämpfung einsetzen. Die Anleitung muss vor Ort sein.</p> <p>Fragen: z.B. bei einem Wespennest – muss das einige Male vor Ort instruiert und dokumentiert werden oder muss immer eine ausgebildete Person vor Ort sein?</p> <p>Bemerkung: - Kleinräumig streichen oder definieren was kleinräumig ist. - Die Anleitung muss Themenbezogen bis zur sicheren Handhabe des Angeleiteten durch eine ausgebildete Fachperson vor Ort instruiert werden.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anhang 2	10		Bemerkung: Zustellung der Fachbewilligung innert 2 Monaten nach ablegen der Prüfung.
Anhang 3	7	3	Frage: Wie sollen die in der Methode aufgeführten praktische Übungen online durchgeführt bzw. kontrolliert werden? Bemerkung: Die Personen wurden ausgebildet und arbeiten seit über 5 Jahren mit den Produkten. Was soll da praktisch ausgebildet werden?
Anhang 3	7	2	Frage: Wie lange ist die Weiterbildungsdauer für die eingeschränkte Fachbewilligung?
14		f	Anpassung: «2» Jahre durch «5» Jahre ersetzen. Falls dies auch für die Weiterbildung gelten soll. Begründung: Die Weiterbildung kann innert 5 Jahren auf mehrere Tage aufgeteilt werden. Werden die Daten nur 2 Jahre aufbewahrt, kann es zu Beweisschwierigkeiten führen.
6	2		Ergänzen: Eine Weiterbildung... oder von kant. Laboratorien, durchgeführt werden. Begründung: Kant. Laboratorien sind die Vollzugsstelle und bringen nebst dem Fachwissen auch die Erfahrung der Kontrollen sowie die Aktualität der Neuerungen in ihrem Fachbereich. Diese sollten automatisch als Weiterbildungseinrichtungen für Teilbereiche gelistet werden, sofern Kurse angeboten werden.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:

Sehr geehrte Damen und Herren

Allpeco bedankt sich, dass Sie als zweiter Verband der Schädlingsbekämpfung zu der Vernehmlassung eingeladen wurde. Im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung möchten ich auf zwei wesentliche Punkte hinweisen, die aus der Praxis eines unserer Mitglieder, einem Generalimporteur von PH₃ – Begasungsmittel, hervorgehen.

Punkt 1

Es wurde festgestellt, dass die neuen Bewilligungsinhaber der VFB-B für PH₃ vor der ersten Gaslieferung in der Praxis geschult werden müssen. Diese Praxisschulung ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die neuen Inhaber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um mit den Begasungsmitteln verantwortungsvoll umzugehen. Eine Übergabe der ersten Gaslieferung ohne diese praktische Schulung wäre aus unserer Sicht nicht vertretbar.

Punkt 2

Darüber hinaus möchten wir betonen, dass es notwendig ist, alle Begasungsmittel zu regeln und nicht nur PH₃.

Dazu die Frage

Bedeutet dies, dass für die anderen Begasungsmittel SO₂F₂ / HCN / C₂H₄O / CO₂ keine Weiterbildung erforderlich ist?

Zusammenfassend

Diese unklare Regelung wirft bedenken auf, da es nicht akzeptabel sein kann, dass eine neue Verordnung in Kraft tritt, die lediglich 1/5 der aufgeführten Begasungsmittel «regelt». Die Kriterien zum Erfüllen der Prüfung in der Weiterbildung (Anhang 3) ist nicht definiert.

Eine umfassende und einheitliche Regelung für alle in der Verordnung aufgeführten Begasungsmittel ist zu definieren, dies, um die Sicherheit und Effektivität in der Schädlingsbekämpfung zu gewährleisten. Ebenfalls die Kriterien zur Erfüllung der Prüfung im Anhang 3 ist für alle Begasungsmittel zu definieren.

Wir bitten die aufgeführten Punkte bei der Überarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Freundliche Grüsse Jürg Ryffel Präsident allpeco
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
3	2	(c)	Zusätzlich c aufnehmen Personen die mehrere Begasungen im Jahr in der Praxis durchführen, bekommen die Möglichkeit, nur die Prüfung zu besuchen. Option: Allenfalls eine reduzierte Stundenzahl der Weiterbildung. Bemerkung: Personen die regelmässig Begasungen durchführen bestehen die aktuelle Prüfungen ohne Verbreitung. Wenn jemand diese Prüfung so besteht, beweist dies, dass die Person die Anwendung aus der Praxis her verstanden hat.
15	1		Ziffer (Abs.) 1 ergänzen: und den jeweiligen Fachverbänden
16	1		Ziffer (Abs.) 1 ergänzen: und stehen für alle Personen zu den gleichen Bedingungen offen.
13		(h)	Erweitern mit Buchstabe h: Der Produktelieferanten bekommen einen Zugang zu dem nicht öffentlichen Verzeichnis unter Art. 13 e Begründung: Die Zustellung des neuen Ausweis dauert aktuell 4 Monate (Beispiel: Prüfung 10.09.24 Ausweiszustellung mit Brief vom 09.01.25) Dieser Zeitraum erlaubt es einem Produktelieferant nicht einer solchen Person auszuliefern, da diese nicht belegen kann, dass Sie weiterhin im Besitz der gültigen Zulassung ist. Durch den Zugang zu dem nicht öffentlichen Verzeichnis könnte der Lieferant dies checken und entsprechend den Kunden auch in diesem Zeitfenster weiterhin gesetzeskonform bedienen.
16	3 / (4)		Ergänzen in Ziffer (Abs.) 3 oder Erweitern mit Ziffer (Abs.) 4 Zustellung der Fachbewilligung innert 2 Monaten nach ablegen der Prüfung.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Begründung: Aktuell ist die Frist bis zur Zustellung des Ausweises nicht geregelt. Diese muss definiert werden. Ev. in Ziffer (Abs.) 3 ergänzen</p>
14		e	<p>Anpassung: «2» Jahre durch «5» Jahre ersetzen.</p> <p>Begründung: Die Weiterbildung kann innert 5 Jahren auf mehrere Tage aufgeteilt werden. Werden die Daten nur 2 Jahre aufbewahrt, kann es zu Beweisschwierigkeiten führen.</p>
3	2		<p>Fragen: Verfällt eine Bewilligung weil ein Teilnehmer sich bei einem Kursangebot angemeldet hat aber dieser nicht durchgeführt wurde? Sind die Angebote auf Italienisch entsprechend vorhanden?</p>
3	3		<p>Fragen / Lösungsansätze: Was versteht man unter einer «erfolgreich abgeschlossen»? Es sind keine Kriterien für das bestehen der Prüfung im Anhang 3 aufgeführt.</p> <p>Wie wird die jeweilige Weiterbildung nachgeführt? Es können theoretisch mehrer Weiterbildungseinrichtungen die Halbtagesausbildungen durchführen.</p> <p>Erhält jeder Fachbewilligungsinhaber ein Weiterbildungsnachweiskarte, auf der Weiterbildungen eingetragen werden können?</p> <p>Erfolgt nach jedem Ausbildungsabschnitt eine Teilprüfung und zu welchen Kriterien gilt diese als bestanden?</p>
Anhang 3	8	3	<p>Frage: Wie sollen die in der Methode aufgeführten praktische Übungen online durchgeführt bzw. kontrolliert werden?</p> <p>Bemerkung: Wie bereits erwähnt, sind die praktischen Übungen ein Schwachpunkt. Es würde besser die Möglichkeit geschaffen den Praxisteil von Fachpersonen, die mit den Begabungen und Gesetzgebungen aus der Schweiz vertraut sind, angeboten werden dürften.</p>
Anhang 3	8	2	<p>Wieso wird hier nur PH3 aufgeführt. Heisst das, dass für SO₂F₂ / HCN / C₂H₄O /CO₂ keine Weiterbildung nötig ist?</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Alleine aus diesem Grund muss nochmals überarbeitet werden. Es kann nicht sein, dass eine neue Verordnung in Kraft tritt und nur 1/5 der aufgeführten Begasungsmittel regelt.
Anhang 3	8	Neu Ziffer 4	Praxisschulungen von Gaslieferanten oder anerkannten Begasungsexperten vor Ort bei realen Begasungen können als Weiterbildung mit entsprechender Dokumentation geltend gemacht werden.
Anhang 3	5		Frage: Welche Bewertung zum Bestehen der Prüfung gilt bei der Verlängerung der Fachbewilligung? Bemerkung: Die Weiterbildung könnte theoretisch in 4 Blöcke aufgeteilt werden. Findet da nach jedem Block eine Prüfung statt?

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Associazione Prodotti Chimici
APChim

Signora Consigliera federale
Elisabeth Baume-Schneider
Direttrice DFI
3003 Berna
email: gever@baq.admin.ch e
marktkontrolle@baq.admin.ch
(pdf e word)

9 maggio 2025

Procedura di consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza del DFI sull'autorizzazione speciale per la disinfezione dell'acqua nelle piscine collettive (OADAP)

Gentile Signora Consigliera federale Baume-Schneider,

la ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimerci sulla revisione totale delle ordinanze del DFI sulle autorizzazioni speciali nel settore dei prodotti chimici ed in particolare sull'ordinanza del DFI concernente l'autorizzazione speciale per la disinfezione dell'acqua nelle piscine collettive (OADAP; RS 814.812.31) che ci concerne direttamente come associazione.

I punti chiave della revisione concernono:

1. la concretizzazione dell'obbligo di perfezionamento

Giudichiamo molto positivamente l'introduzione dell'obbligo di aggiornamento ogni 5 anni frequentando un corso di 8 ore. Già attualmente organizziamo questi corsi di aggiornamento ma in assenza dell'obbligo formale la partecipazione era molto limitata. Riteniamo inoltre che l'obbligo di perfezionamento per tutti indistintamente sia la scelta più appropriata in quanto evita di valutare situazioni particolari come ad esempio nel caso di autorizzazioni rilasciate sulla base di qualifiche equiparate.

2. Riorganizzazione della vigilanza sulle autorizzazioni speciali del DFI

Anche in questo caso la priorità era quella di uniformare l'esecuzione degli esami relative al rilascio delle autorizzazioni speciali, punto questo che condividiamo. Sulla scelta del tipo di riorganizzazione delle strutture di controllo non entriamo nel merito in quanto la questione tocca i compiti dell'UFSP e della Commissione che lo affiancherà. In ogni modo il coinvolgimento delle cerchie interessate è visto positivamente e a questo proposito chiediamo che gli organi d'esame facciano parte d'ufficio della Commissione per il rilascio delle autorizzazioni modificando l'art 16.

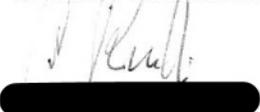
In effetti proprio gli organi d'esame, come lo è la nostra Associazione, sono direttamente coinvolti nella valutazione dei risultati dell'esame e possono fornire utili input sul grado di sicurezza associato al rilascio dell'autorizzazione federale.

L'APChim, rimandando per i dettagli allo specifico formulario allegato, concorda con le misure previste, che vanno nella direzione di migliorare le conoscenze degli operatori e incrementare il livello di sicurezza negli stabilimenti balneari pubblici e assicurare la protezione della salute dei bagnanti e l'ambiente.

Vogliate gradire, signora Consigliera Federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

Per l'Associazione Prodotti Chimici

Il Vice Presidente



Il Presidente



Allegato:

- Revisione totale delle ordinanze del DFI sulle autorizzazioni speciali nel settore dei prodotti chimici – modulo di risposta

Presenza di posizione di:

Nome / Azienda / Organizzazione : Associazione Prodotti Chimici

Abbreviazione dell'azienda/organizzazione : APChim

Indirizzo



Persona di contatto



Telefono



e-mail



Data : 8.5.2025

Note importanti:

1. Siete pregati di non modificare la formattazione del modulo e compilare solo i campi grigi del modulo.
2. Si prega di assegnare i commenti alle rispettive disposizioni, dove possibile: Utilizzare un campo grigio per ogni articolo, paragrafo e lettera.
3. Si prega di inserire anche i commenti relativi sul rapporto esplicativo nello stesso campo grigio del modulo per le rispettive disposizioni delle ordinanze.
4. Si prega di inviare la presa di posizione in formato elettronico, sotto forma di **documento Word** così come anche sotto forma **documento pdf**, entro il **12 maggio 2025** ai seguenti indirizzi e-mail: gever@bag.admin.ch e marktkontrolle@bag.admin.ch.

Grazie mille per la vostra collaborazione!

**Revisione totale delle ordinanze del DFI sulle autorizzazioni speciali nel settore dei prodotti chimici
Consultazione**

Indice dei contenuti

- 1. Ordinanza del DFI concernente l'autorizzazione speciale per la disinfezione dell'acqua nelle piscine collettive; OADAP, RS 814.812.31;3**
- 2. Ordinanza del DFI concernente l'autorizzazione speciale per la lotta antiparassitaria in generale; OALPar; SR 814.812.32; Fehler!**
Textmarke nicht definiert.
- 3. Ordinanza del DFI concernente l'autorizzazione speciale per la lotta antiparassitaria con fumiganti; OLAFum, RS 814.812.33. Fehler!**
Textmarke nicht definiert.

**Revisione totale delle ordinanze del DFI sulle autorizzazioni speciali nel settore dei prodotti chimici
Consultazione**

1. Ordinanza del DFI concernente l'autorizzazione speciale per la disinfezione dell'acqua nelle piscine collettive; OADAP, RS 814.812.31;

Osservazioni generali:			
Art.	cpv.	lett.	Osservazione/suggerimento
2			Si suggerisce di allineare la definizione di "piscine collettive" all'Ordinanza sull'acqua potabile e sull'acqua per piscine e docce accessibili al pubblico: "impianto accessibile al pubblico o piscina accessibile al pubblico", secondo la definizione dell' Art. 7, lett. h. La definizione generale proposta di «piscine utilizzate costantemente da un numero variabile di persone» risulta di difficile applicazione per le proprietà affittate per vacanze. Sarebbe auspicabile aggiungerle nella lista come punto i.
5	1	a	Dal testo proposto e dal rapporto esplicativo si deve concludere che il titolare dell'autorizzazione deve sempre essere presente. In effetti nel rapporto esplicativo si dice che «deve essere presente sul posto mentre la persona sotto la sua direzione effettua la disinfezione dell'acqua nelle piscine». Considerato che questa operazione viene effettuata giornalmente, il titolare dovrà sempre essere presente. A questo proposito condividiamo le preoccupazioni di APRT e il suggerimento di concedere un periodo transitorio per coloro che attualmente fanno capo ad un titolare esterno presente una volta alla settimana.
15		d	Eeguire die lavori pratici con un istruttore, 30 partecipanti e con il tempo a disposizione risulta difficilmente realizzabile. Per queste ragioni riteniamo che quelle che possono essere le esercitazioni pratiche debbano essere limitate alle misurazioni del tenori di cloro attivo nelle acque e all'esame di scenari in cui la sicurezza é in gioco.
16	1		Chiediamo che gli organi d'esame attuali vengano de facto inclusi come membri della Commissione per il rilascio die permessi.
19	3 (nuovo)		Proposta : includere il riconoscimento gli organi d'esame esistenti nelle norme transitorie Proposta di aggiungere: <i>Gli organi d'esame esistenti conservano il loro riconoscimento ,erogato secondo la legislazione passata</i> Giustificativo: Il riconoscimento degli organi d'esame esistenti deve essere menzionato nella nuova OADAP.
All.2	2	2	Nel rapporto esplicativo si menziona la possibile difficoltà, ad es. in Ticino, di svolgere esami entro un termine adeguato. La nostra Associazione può assicurare l'esame almeno una volta all'anno e se necessario anche più frequentemente. Organizzare

**Revisione totale delle ordinanze del DFI sulle autorizzazioni speciali nel settore dei prodotti chimici
Consultazione**

			un esame è sempre possibile anche con 1 solo partecipante anche se gli oneri non sono interamente coperti. A nostro avviso si tratterebbe comunque di situazioni eccezionali almeno per il Ticino.
All.2	8		La soglia del 70% di risposte giuste non raggiunge l'obiettivo di assicurare la sicurezza nelle piscine pubbliche dovuta alla manipolazione di prodotti disinfettanti. Sugeriamo di portare la soglia all'80%. In alternativa, se si mantiene il limite del 70 % minimo, bisognerebbe introdurre un sistema di ponderazione delle risposte, rispettivamente prevedere 3 - 4 domande «killer».
All. 3	4		Reputiamo la formulazione «uno o più obiettivi di cui all'allegato 1 « poco felice. Si potrebbe pensare che il corso di perfezionamento persegua come unico obiettivo la legislazione. In questo modo non verrebbe soddisfatto l'obiettivo del corso di perfezionamento. Contenuto Secondo noi almeno la metà delle ore a disposizione dovrebbero essere dedicate alla ripetizione dei concetti base e evidenziare i pericoli nell'utilizzo dei prodotti disinfettanti nelle piscine pubbliche. Come seconda priorità bisognerebbero includere gli aggiornamenti tecnologici e tossicologici. Infine devono essere presentati gli aggiornamenti legislativi. Dipendentemente dal numero e dalla provenienza dei partecipanti, il corso potrebbe essere adattato alle specifiche esigenze dei partecipanti, individuate preventivamente con una visita ai loro stabilimenti in modo da evidenziare le loro manchevolezze.
All.3	5		Per quanto riguarda la parte pratica sugeriamo come formulazione alternativa: «comprende esercitazioni <i>su situazioni</i> legate alla pratica». Vedi anche il commento all'art 15. cpv d
All.5	6		Garanzia di qualità. Il controllo di efficacia deve essere meglio definito. Sugeriamo un esame scritto di mass. 30 minuti centrato sulle domande di sicurezza.

Revisione totale delle ordinanze del DFI sulle autorizzazioni speciali nel settore dei prodotti chimici
Consultazione

Conclusione	
<input type="checkbox"/>	Consenso senza riserve
<input checked="" type="checkbox"/>	Approvazione con richieste di modifica / prenotazioni
<input type="checkbox"/>	Revisione fondamentale
<input type="checkbox"/>	Rifiuto

Prise de position de

Nom / Entreprise / Organisation : Association des piscines romandes et tessinoises

Abréviation de l'entreprise / organisation : APRT

Adresse : Rhodanie 54 – 1007 Lausanne

Personne de contact :



Téléphone :



Courrier électronique : aprt@aprt.ch

Date : 08 mai 2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire et de ne remplir que les champs marqués en gris.
2. Prière, dans la mesure du possible, d'attribuer les commentaires aux dispositions concernées : utiliser un champ marqué en gris du formulaire par article, paragraphe et lettre.
3. Prière également de saisir les commentaires relatifs au rapport explicatif dans le même champ marqué en gris du formulaire que pour les dispositions respectives des ordonnances.
4. Prière d'envoyer votre prise de position électronique **sous forme de document Word et de document pdf** avant le **12 mai 2025** aux adresses électroniques suivantes : gever@bag.admin.ch et marktkontrolle@bag.admin.ch.

Merci beaucoup pour votre participation !

**Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation**

Table des matières

1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques; OPer-D, RS 814.812.31 ; 3

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques; OPer-D, RS 814.812.31 ;			
Observations générales :		Les modalités de la formation continue doivent être précisées	
art.	al.	let.	Observations/suggestion
2			Cet article gagnerait à préciser le cas des piscines de copropriété. La définition est claire dans le rapport explicatif (p14/34 - 4.1.2) mais il n'y a aucune allusion à ce cas de figure dans l'ordonnance. Par ailleurs, il serait bon d'avoir une uniformité des définitions entre l'Oper-D et l'OPBD
4	1		L'APRT soutient cette nouvelle disposition d'une validité de 5 ans, qui contribuera à améliorer la sécurité dans les installations
4	3		Ce point doit être précisé. L'attestation de formation continue doit elle être délivrée si le contrôle écrit des acquis s'avère négative ? Suggestion : le contrôle des acquis lors de la formation continue se fait par examen. L'attestation n'est délivrée que si l'examen est réussi. Dans le cas contraire, le permis n'est plus valide
5	1	a	Ce point réduit la souplesse qui existait par rapport à la version actuelle de l'Oper-D (Art.1.2.a). Si la nouvelle rédaction contribue à améliorer la sécurité dans les installations, sa mise en application dès le 01.01.26 risque de poser un problème aux installations concernées (manque de temps pour trouver et former le personnel nécessaire avant le 01.01.2026) Suggestion : instaurer une période transitoire de 2 ans pour cette disposition en prolongeant les conditions de l'Art 1.2.a de l'Oper-D actuelle jusqu'au 01.01.2028
Art 12 et suivants			L'ordonnance n'aborde pas les causes d'un retrait de permis à l'exception de l'absence d'attestation de formation continue dans le délai de 5 ans. Suggestion : introduire un article précisant les conditions d'un retrait ou non prolongation d'un permis, prononcé par la commission des permis sur signalement des autorités cantonales de surveillance ou l'organe de formation continue, en cas de : <ul style="list-style-type: none"> - Absence de formation continue dans le délai des 5 ans - Contrôle des acquis lors de la formation continue non satisfaisant - Responsabilité avérée du titulaire du permis conclue par une condamnation au civil et/ou pénal

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques Consultation

Art 16	1		<p>Constitution de la commission des permis</p> <p>Suggestion : De par leur connaissance du terrain et du profil des candidats aux examens, les organes d'examen et de formation continue devraient être de facto membres de la commission des permis</p>
Annexe 2 - 8	1		<p>Le seuil de 70% n'est pas assez exigeant, d'autant plus si l'on considère que la fonction de ce permis est d'améliorer la sécurité dans les installations.</p> <p>L'examen devrait comporter des questions éliminatoires sur le domaine de la sécurité des installations et des manipulations, ou bien instaurer un système de pondération de la valeur des questions (coefficient augmenté pour les questions portant sur la sécurité).</p> <p>A défaut de ces adaptations, un seuil fixé à 80% de réponses justes pour réussir l'examen nous semblerait plus conforme aux objectifs de sécurité de ce permis.</p>
Annexe 3 - 6	2		<p>Les modalités du contrôle écrit des acquis doivent être précisées. Qu'advient-il si un contrôle écrit des acquis fait apparaître des lacunes importantes en matière de sécurité ? Dans ce cas, la responsabilité des différents organes pourrait-elle être engagée en cas d'accident s'il s'avère que nous avons constaté lors de la formation continue et du contrôle écrit que le responsable d'un accident présentait des lacunes en matière de sécurité ?!</p> <p>Suggestion : Préciser que la formation continue doit être validée par un examen portant exclusivement sur les questions de sécurité et que l'attestation de formation continue, et donc la revalidation du permis, n'est délivrée qu'en cas de réussite à cet examen. Il peut s'agir d'un QCM allégé (ex : 30 questions) avec un niveau d'exigence de 80%.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
X	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: aqua suisse

Abkürzung der Firma / Organisation:

Adresse: Kapellenstrasse 14

Kontaktperson:



Telefon:



E-Mail:



Datum: 12.05.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als **Word-Dokument** als auch als **pdf Dokument** bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3**

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			<ul style="list-style-type: none"> - aqua suisse begrüsst die Einführung der Weiterbildungspflicht. Dazu sind jedoch noch Modalitäten zu regeln, die nicht oder nicht vollständig in der VFB-DB geregelt. - Auch unter dem Aspekt der Erhöhung der Sicherheit sind einige Präzisierungen notwendig, um eine konsequente und verantwortbare Verordnungslösung zu haben. - Das Verfahren zur Anmeldung und Anerkennung neuer Prüfungsstellen und der Weiterbildungseinrichtungen fehlt. - Der unternehmerische, finanzielle und organisatorische Handlungsspielraum der Prüfungs- und Weiterbildungsanbieter muss gewahrt werden – sie tragen das unternehmerische Risiko des Angebots. - Prüfungsgebühren und Kurskosten müssen sich nach Marktpreisen richten. - Der Praxisbezug der Fachbewilligungen sowie die Marktrealitäten müssen weiterhin gewährleistet sein; so wie sie sich mit der bisherigen Trägerschaftslösung bewährt haben (siehe Bericht Evaluation der Wirkung der Fachausbildung im Bereich der Badewasserdesinfektion im Auftrag des BAG). Eine Akademisierung der Fachbewilligungen ist zu verhindern.
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			Dieser Artikel soll hinsichtlich der öffentlich zugänglichen privaten Schwimmbäder präzisiert und mit der Definition in der TBDV vereinheitlicht werden.
4	1		aqua suisse unterstützt diese neue Bestimmung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, die zur Verbesserung der Sicherheit in den Anlagen beitragen wird.
4	3		<p>Antrag: Die Bestätigung wird nur ausgestellt, wenn die schriftliche Lernerfolgskontrolle als genügend ausfällt.</p> <p>Begründung: Aus Gründen der Sicherheit ist es nicht zu verantworten, eine Bescheinigung über die Weiterbildung auszustellen, wenn ein Teilnehmer Kenntnismängel aufweist.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Anhang 3, Ziffer 6.</p>
4	4 (neu)		<p>Antrag: Einführung von Absatz 4, der die Bedingungen für einen, zumindest vorübergehenden Entzug oder eine Nichtverlängerung der Fachbewilligung auf Antrag der kantonalen Aufsichtsbehörden oder der Weiterbildungsstelle in folgenden Fällen präzisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Weiterbildung innerhalb der Frist von 5 Jahren

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<ul style="list-style-type: none"> - Unzureichende Überprüfung der erworbenen Kenntnisse während der Weiterbildung - Nachgewiesene Verantwortung des Fachbewilligungsinhabers durch eine zivil- und/oder strafrechtliche Verurteilung <p>Begründung: Die Verordnung geht nicht auf die Gründe für einen Entzug der Fachbewilligung ein, mit Ausnahme des Fehlens des Nachweises über die Weiterbildung innerhalb der Frist von fünf Jahren. Unter dem Aspekt von Sicherheit und Verantwortung kann bei nachweislichen Kenntnis- und Erfahrungsmängel eine Fachbewilligung nicht ohne weiteres bestehen bleiben.</p>
5	1	a	<p>Antrag: Litera a ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Formulierungsvorschlag Absatz 1:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung darf andere Personen anleiten, Tätigkeiten im Rahmen ihrer Fachbewilligung durchzuführen. Sie oder er muss die Schulung der anzuleitenden Person sicherstellen und diese entsprechend beaufsichtigen.</i></p> <p>Begründung: Litera a ist nicht relevant für die Ausbildung und die Prüfung zur Fachbewilligung und stellt einen sachfremden und unbegründeten Eingriff in die freie Betriebsorganisation der Betriebe dar. Sodann sind in Absatz 2 und 3 die Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar und ausreichend geregelt.</p>
6	2		<p>Antrag: Die Anforderungen an die Fachprüfung sind in einer Wegleitung des Bundesamtes unter Mitarbeit der Prüfungsstellen und nach Vorlage des «Merkblatt: Wegleitung zur Prüfungsordnung eidgenössischer Prüfungen» des SBFJ zu regeln.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>Die Anforderungen an die Fachprüfung sind in einer Wegleitung des BAG geregelt.</i></p> <p>Begründung: Der Anhang 2 weist organisatorische Mängel auf (siehe Kommentar zu Anhang 2). Zudem können keine praxisrelevanten Anpassungen und Ergänzungen zeitnah vorgenommen werden, da dazu jeweils eine Verordnungsrevision anzustossen wäre.</p>
7	3	d	Soll es nicht <i>Unterrichtsinfr</i> struktur heissen?
7	3		<p>Antrag: Zu den Kriterien für die Anerkennung muss auch das Angebot von Vorbereitungskursen zur Fachprüfung gehören.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>e. sie Vorbereitungskurse zur Fachprüfung anbieten</i></p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Begründung: Es muss eine Kohärenz zwischen dem Angebot von Vorbereitungskursen und Weiterbildungen geben.
12		k (neu)	Antrag: Siehe Antrag unter Artikel 4, neuer Absatz 4. Formulierungsvorschlag: <i>e. Es entscheidet über den vorübergehenden Entzug der Fachbewilligung nach Artikel 4 Absatz 4.</i>
12		l (neu)	Antrag: Siehe Antrag unter Artikel 6, Absatz 2. Formulierungsvorschlag: <i>l. Es erlässt, auf Vorschlag der Prüfungsstellen, eine Wegleitung über die Fachprüfungen.</i>
14		h (neu)	Antrag: Siehe Antrag unter Artikel 6, Absatz 2. Formulierungsvorschlag: <i>h. Sie arbeiten eine Wegleitung über die Fachprüfungen zu Händen des BAG aus.</i>
16	1		Antrag: Aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Prüfungssituation und mit den Prüfungs- und Weiterbildungsteilnehmern sollen die Prüfungs- und Weiterbildungsorgane ex officio Mitglieder des Fachbewilligungsausschusses sein. Begründung: Die Prüfungsstellen «in geeigneter Weise einzubinden» reicht nicht, sie müssen Kraft ihrer operationellen Tätigkeit vollwertige Mitglieder des Fachbewilligungsausschusses sein.
19	3 (neu)		Antrag: Dass die bisherigen Prüfungsstellen ihre Anerkennung als Prüfungsstelle behalten, muss auch in der neuen VFB-DB festgehalten werden. Formulierungsvorschlag: <i>Die bisherigen Prüfungsstellen behalten ihre Anerkennung als Prüfungsstelle nach bisherigem Recht.</i> Begründung: Was im erläuternden Bericht steht, soll auch in den Übergangsbestimmungen formuliert werden.
Anhang 2			Antrag: Ersatz des Anhang 2 durch eine Weisung über die Fachprüfung gemäss Antrag zu Artikel 6 Absatz 2.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anhang 2 – 3			<ul style="list-style-type: none"> - Aus Praxiserfahrungen muss auch eine kürzere Ausschreibungsfrist als 3 Monate möglich sein (warum 3 Monate ist sachlich nicht nachvollziehbar). - Die erlaubten Hilfsmittel müssen bei allen Prüfungsstellen dieselben sein.
Anhang 2 – 4			<ul style="list-style-type: none"> - Anmelde- und Zahlungsfristen sind von den Prüfungsstellen entsprechend den Praxiserfahrungen selbständig festzulegen. - Sodann regelt Artikel 17 Absatz 3 bereits die Gebührenzahlung. - Eine einheitliche Regelung unter den Prüfungsstellen wäre zum Verhältnis der Gebührenzahlung zur Abmeldung oder der Absage der Prüfung sinnvoll.
Anhang 2 – 8	1		<p>Antrag: Die Prüfung sollte Ausschlussfragen zum Thema Anlagen- und Betriebssicherheit enthalten oder ein System zur Gewichtung der Fragen einführen (erhöhte Wertung von Fragen zur Sicherheit erhöht).</p> <p>Begründung: Die Schwelle von 70 % ist nicht anspruchsvoll genug, wenn man bedenkt, dass diese Fachbewilligung dazu dient, die Sicherheit in den Anlagen zu verbessern.</p> <p>Alternativantrag: Ohne diese Anpassungen erscheint uns eine Schwelle von 80 % der richtigen Antworten für das Bestehen der Prüfung besser geeignet, um die Sicherheitsziele zu erreichen.</p>
Anhang 3 – 6	2		<p>Antrag: Präzisieren, dass die Fortbildung durch eine schriftliche Lernerfolgskontrolle anerkannt wird, die ausschliesslich Fragen zur Sicherheit umfasst, und dass die Weiterbildungsbescheinigung, und damit die Verlängerung des Fachausweises, nur bei Bestehen dieser Lernkontrolle ausgestellt wird.</p> <p>Begründung: Die Modalitäten der schriftlichen Überprüfung der erworbenen Kenntnisse müssen präzisiert werden. Was geschieht, wenn eine schriftliche Überprüfung der erworbenen Kenntnisse erhebliche Sicherheitslücken aufzeigt? Könnten in diesem Fall die verschiedenen Stellen im Falle eines Unfalls haftbar gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass diese bei der Weiterbildung und der schriftlichen Lernkontrolle festgestellt haben, dass ein späterer Unfallverursacher sicherheitsrelevante Kenntnislücken aufwies? Dabei kann es sich um einen vereinfachten Multiple-Choice-Test (z. B. 30 Fragen) mit einer Mindestpunktzahl von 80 % handeln.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesamt für Umwelt BAFU
CH-3003 Bern

Bern, 12. Mai 2025

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA) Vernehmlassung 2024/77 / Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fach- bewilligungen im Bereich Chemikalien

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Stellung nehmen zu können.

Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA) begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen zur Modernisierung und Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Badewasserdesinfektion. Dabei ist es aus Sicht der ASSA zentral, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen praxisnah ausgestaltet sind und den vielfältigen Realitäten in der kommunalen Sport- und Bäderlandschaft Rechnung tragen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Im Weiteren geht die ASSA auf ausgewählte Bestimmungen ein, bei denen aus ihrer Sicht – im Vergleich zum aktuellen Vorschlag – Anpassungen erforderlich erscheinen, um eine praxistaugliche Umsetzung in der kommunalen Sport- und Bäderlandschaft sicherzustellen.

Artikel 2 – Gemeinschaftsbäder

Die Bezeichnung «Gemeinschaftsbäder» sollte überdacht werden. In den Normen SN EN 15288 wird der Begriff «Schwimmbäder für öffentliche Nutzung» verwendet, während in der neuen SIA 385-9 von «öffentlich zugänglichen Schwimmbädern» die Rede ist. Der Ausdruck «Gemeinschaftsbäder» stammt aus der alten Version der SIA- Norm 385-9. Wir sind der Meinung, dass zukünftige Regulierungen und Normen eine möglichst einheitliche Terminologie verwenden sollten.

Eine einheitliche Definition zwischen diesem Artikel und den Artikeln 7 und 14 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) wäre ausserdem wünschenswert.

Die Definitionen unterscheiden sich: Der vorgeschlagene Artikel 2 bezeichnet Gemeinschaftsbäder als «Bäder mit einem künstlichen Becken, die von einem unbegrenzten oder regelmässig wechselnden Personenkreis benutzt werden können». In Artikel 7 lit. h der TBDV wird eine öffentlich zugängliche Anlage oder öffentlich zugängliches Bad als «Anlage oder Bad, die oder das für die Allgemeinheit oder einen berechtigten Personenkreis geöffnet und nicht zur Nutzung in einem familiären Rahmen bestimmt ist», bezeichnet.



Es wäre zudem eine gute Gelegenheit, den Fall von Eigentümergemeinschafts-Pools zu präzisieren. Gemäss dem erläuternden Bericht gelten diese de facto als öffentliche Schwimmbäder, sobald eine Vermietung erfolgt und die Nutzung nicht mehr ausschliesslich den Eigentümerparteien vorbehalten ist.

Artikel 3 – Fachbewilligung

Die Formulierung in Artikel 3 Absatz 1 sollte präzisiert werden, so dass klar ist, dass pro Betrieb nur eine Person mit Fachbewilligung erforderlich ist.

Artikel 4 und 7 Weiterbildung

Die Einführung einer Weiterbildungspflicht begrüssen wir, da es zu einer besseren Gewährleistung der Betriebssicherheit von Badeanlagen beiträgt. Auch der gewählte Zeitraum von fünf Jahren erscheint uns sachgerecht und angemessen.

Artikel 5 – Anleitung

Die Formulierung in Artikel 5 Absatz 1 lit. a muss präzisiert werden. Es sollte eindeutig festgehalten werden, dass die Anwesenheit der Fachbewilligungsperson nur während der eigentlichen Anleitung oder Instruktion erforderlich ist und nicht während der gesamten Betriebszeiten des Bades.

Eine dauerhafte Anwesenheitspflicht hätte weitreichende Auswirkungen auf verschiedene Arten von Gemeinschaftsbädern. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass auch Vereinsvertretungen ausserhalb der regulären Betriebszeiten öffentlicher Einrichtungen speziell angeleitet werden müssten oder dass Betreiber verpflichtet wären, zusätzlich eine Fachperson mit entsprechender Bewilligung oder Anleitung bereitzustellen. Wir bezweifeln stark, dass diese Massnahme in der Praxis zielführend ist.

Wir verstehen das behördliche Anliegen, dass eine Fachperson nicht nur einmal pro Woche eine Anlage betreut. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Umsetzung ist jedoch aus betrieblicher Perspektive weder praktikabel noch verhältnismässig. Insbesondere für kleinere Badeanlagen und Hotelpools wäre eine solche Regelung wirtschaftlich nicht tragbar. Sie würde erhebliche Mehrkosten verursachen und könnte den Betrieb vieler Einrichtungen erheblich erschweren.

Diese Formulierung ist eindeutig restriktiver als die aktuelle Version der VFB-DB (Art. 1.2.a – 2005), die mindestens eine Anwesenheit der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung einmal pro Woche vorsieht.

Diese Verschärfung dürfte wie oben erwähnt zahlreiche kleine Betriebe benachteiligen, insbesondere Betriebe, die keine eigene Fachbewilligung besitzen und derzeit auf externe Dienstleister mit entsprechender Bewilligung zurückgreifen.

Wir begrüssen das Ziel einer klaren und einheitlichen Regelung und danken für die Gelegenheit, unsere praktische Erfahrung einzubringen.

Gerne stehen wir für einen weiterführenden Dialog zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Filippo Leutenegger
Präsident ASSA Schweiz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: ASSA Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter

Abkürzung der Firma / Organisation: ASSA

Adresse: Zähringerstrasse 66

Kontaktperson: [REDACTED] Generalsekretärin

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: info@assa-asss.ch [REDACTED]

Datum: 12.05.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als **pdf Dokument** bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;..... 3**
- 2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;..... Fehler!**
Textmarke nicht definiert.
- 3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.**
..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA) begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen zur Modernisierung und Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Badewasserdesinfektion. Dabei ist es aus Sicht der ASSA zentral, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen praxisnah ausgestaltet sind und den vielfältigen Realitäten in der kommunalen Sport- und Bäderlandschaft Rechnung tragen.
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Die Bezeichnung «Gemeinschaftsbäder» sollte überdacht werden. In den Normen SN EN 15288 wird der Begriff «Schwimmbäder für öffentliche Nutzung» verwendet, während in der neuen SIA 385-9 von «öffentlich zugänglichen Schwimmbädern» die Rede ist. Der Ausdruck «Gemeinschaftsbäder» stammt aus der alten Version der SIA- Norm 385-9. Wir sind der Meinung, dass zukünftige Regulierungen und Normen eine möglichst einheitliche Terminologie verwenden sollten.</p> <p>Eine einheitliche Definition zwischen diesem Artikel und den Artikeln 7 und 14 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) wäre ausserdem wünschenswert. Die Definitionen unterscheiden sich: Der vorgeschlagene Artikel 2 bezeichnet Gemeinschaftsbäder als «Bäder mit einem künstlichen Becken, die von einem unbegrenzten oder regelmässig wechselnden Personenkreis benutzt werden können». In Artikel 7 lit. h der TBDV wird eine öffentlich zugängliche Anlage oder öffentlich zugängliches Bad als «Anlage oder Bad, die oder das für die Allgemeinheit oder einen berechtigten Personenkreis geöffnet und nicht zur Nutzung in einem familiären Rahmen bestimmt ist», bezeichnet.</p> <p>Es wäre zudem eine gute Gelegenheit, den Fall von Eigentümergeinschafts-Pools zu präzisieren. Gemäss dem erläuternden Bericht gelten diese de facto als öffentliche Schwimmbäder, sobald eine Vermietung erfolgt und die Nutzung nicht mehr ausschliesslich den Eigentümerparteien vorbehalten ist.</p>
3	1		Die Formulierung in Artikel 3 Absatz 1 sollte präzisiert werden, so dass klar ist, dass pro Betrieb nur eine Person mit Fachbewilligung erforderlich ist.
4 und 7			Die Einführung einer Weiterbildungspflicht begrüssen wir, da es zu einer besseren Gewährleistung der Betriebssicherheit von Badeanlagen beiträgt. Auch der gewählte Zeitraum von fünf Jahren erscheint uns sachgerecht und angemessen.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Art. 5	1	a	<p>Die Formulierung in Artikel 5 Absatz 1 lit. a muss präzisiert werden. Es sollte eindeutig festgehalten werden, dass die Anwesenheit der Fachbewilligungsperson nur während der eigentlichen Anleitung oder Instruktion erforderlich ist und nicht während der gesamten Betriebszeiten des Bades.</p> <p>Eine dauerhafte Anwesenheitspflicht hätte weitreichende Auswirkungen auf verschiedene Arten von Gemeinschaftsbädern. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass auch Vereinsvertretungen ausserhalb der regulären Betriebszeiten öffentlicher Einrichtungen speziell angeleitet werden müssten oder dass Betreiber verpflichtet wären, zusätzlich eine Fachperson mit entsprechender Bewilligung oder Anleitung bereitzustellen. Wir bezweifeln stark, dass diese Massnahme in der Praxis zielführend ist.</p> <p>Wir verstehen das behördliche Anliegen, dass eine Fachperson nicht nur einmal pro Woche eine Anlage betreut. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Umsetzung ist jedoch aus betrieblicher Perspektive weder praktikabel noch verhältnismässig. Insbesondere für kleinere Badeanlagen und Hotelpools wäre eine solche Regelung wirtschaftlich nicht tragbar. Sie würde erhebliche Mehrkosten verursachen und könnte den Betrieb vieler Einrichtungen erheblich erschweren.</p> <p>Diese Formulierung ist eindeutig restriktiver als die aktuelle Version der VFB-DB (Art. 1.2.a – 2005), die mindestens eine Anwesenheit der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung einmal pro Woche vorsieht.</p> <p>Diese Verschärfung dürfte wie oben erwähnt zahlreiche kleine Betriebe benachteiligen, insbesondere Betriebe, die keine eigene Fachbewilligung besitzen und derzeit auf externe Dienstleister mit entsprechender Bewilligung zurückgreifen.</p>
--------	---	---	--

Zum Fazit siehe allgemeine Ausführungen.

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: HotellerieSuisse

Abkürzung der Firma / Organisation: HS

Adresse: Monbijoustrasse 130, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson:



Telefon:



E-Mail:



Datum: 24. März 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; 6
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33. 8

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern Stellung zu nehmen.</p> <p>HotellerieSuisse, als Verband einer Branche, in der Gemeinschaftsbäder weit verbreitet sind, sieht in der Vorlage eine erhebliche Betroffenheit der Betriebe mit direkten Auswirkungen auf deren Arbeitsabläufe und den praktischen Betriebsalltag. Viele Hotelbetriebe in der Schweiz betreiben Gemeinschaftsbäder, die unter die Definition dieser Verordnung fallen. Dem Verband ist es ein besonderes Anliegen, dass für die Beherbergungsbranche – die im Vergleich zu anderen Gemeinschaftsbädern überwiegend kleinere Badeanlagen betreibt – verhältnismässige und praxisgerechte Vorgaben festgelegt werden. Bei einigen vorgesehenen Änderungen – insbesondere der verpflichtenden Anwesenheit der Fachbewilligungsinhaberin oder des Fachbewilligungsinhabers bei jeder Anleitung und der neuen schriftlichen Dokumentationspflicht – wird die betriebliche Realität vieler Beherbergungsbetriebe zu wenig berücksichtigt. Diese Anforderungen schaffen unverhältnismässige administrative und personelle Belastungen, die besonders kleine und mittlere Betriebe hart treffen können.</p> <p>Obwohl HotellerieSuisse die geplante Vorlage grundsätzlich mit gewissen Vorbehalten unterstützt, ist eine Anpassung einiger Vorschriften zwingend notwendig, um die spezifischen Bedürfnisse der Beherbergungsbranche zu berücksichtigen. Es wird die Notwendigkeit betont, eine Balance zu finden, die sowohl den Sicherheitsanforderungen gerecht wird als auch den praktischen und betrieblichen Anforderungen der Beherbergungsbetriebe Rechnung trägt.</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
4	2		Der Verband empfiehlt, dass sich die Fachbewilligung jeweils um fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf dieser Frist eine Weiterbildung gemäss Anhang 3 absolviert. Wird die Verlängerung hingegen ab dem Abschluss der Weiterbildung berechnet, besteht die Gefahr, dass Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber die Weiterbildung erst kurz vor Ablauf ihrer Bewilligung absolvieren. Dies könnte zu einer Häufung von Teilnehmenden führen, wodurch Engpässe bei den verfügbaren Weiterbildungsplätzen entstehen. Solche Engpässe würden die dringend benötigte Flexibilität für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einschränken, die HotellerieSuisse ausdrücklich befürwortet.
5			HotellerieSuisse lehnt entschieden ab, dass die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung bei jeder Anleitung in betreuten Gemeinschaftsbädern zwingend anwesend sein muss. Handmessungen sind täglich – teils sogar mehrfach täglich – durchzuführen. Für kleinere Betriebe ist es jedoch unzumutbar, dass der/die Fachbewilligungsinhaber/in stets vor Ort sein muss.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

		<p>In der Praxis verfügt meist nur eine Person im Betrieb über die erforderliche Fachbewilligung. Die aktuell geltende Verordnung trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie eine mindestens wöchentliche Anwesenheit der Fachbewilligungsinhaberin oder des Fachbewilligungsinhabers vorschreibt. Dieses bewährte und verhältnismässige System sollte beibehalten werden.</p> <p>Die geplante Änderung würde dazu führen, dass mehrere Personen eine Fachbewilligung erwerben müssten, da eine tägliche Anwesenheitspflicht mit arbeitsrechtlichen und gesamtarbeitsvertraglichen Vorgaben nicht vereinbar wäre. Besonders für kleine Beherbergungsbetriebe mit einem kleinen Bad wäre diese Regelung unverhältnismässig.</p> <p>Zusätzlich zur Anwesenheitspflicht stellt die neu vorgesehene verpflichtende schriftliche Dokumentation der Anleitung eine erhebliche zusätzliche Belastung für die Betriebe dar. Diese bürokratischen Vorgaben führen zu einem administrativen Mehraufwand, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für die Sicherheit oder Qualität der Badewasserdesinfektion nachgewiesen ist. Das aktuell geltende Recht gewährt den Betrieben eine sinnvolle Flexibilität bei der Umsetzung der Anleitung. Diese Flexibilität erlaubt es, auf betriebliche Gegebenheiten und Ressourcen Rücksicht zu nehmen, ohne dabei die Sicherheit oder Qualität der Badewasserdesinfektion zu beeinträchtigen.</p> <p>Sollte dennoch eine Dokumentationspflicht eingeführt werden, sollte diese für Beherbergungsbetriebe pragmatisch und verhältnismässig ausgestaltet sein. Es muss gewährleistet sein, dass keine hohen bürokratischen Hürden entstehen und den Betrieben ausreichend Freiraum bleibt, um einfache und praxisnahe Lösungen umzusetzen.</p> <p>Der Sinn und Zweck einer Anleitung besteht gerade darin, die Fachbewilligungsinhaberin oder den Fachbewilligungsinhaber zu entlasten und den Betrieb flexibler zu gestalten. Eine verpflichtende Anwesenheit bei jeder Anleitung widerspricht diesem Grundgedanken fundamental. Zusammen mit der Dokumentationspflicht und weiteren einzuhaltenden Anforderungen wird eine unverhältnismässig hohe Hürde geschaffen, insbesondere für kleine und mittlere Betriebe.</p> <p>HotellerieSuisse fordert nachdrücklich, die bestehende Rechtslage in Bezug auf die Anleitung und Dokumentation beizubehalten, die Beherbergungsbranche von Art. 5 auszunehmen oder alternativ eine differenzierte Regelung zu schaffen. Diese sollte insbesondere für die Beherbergungsbranche sowie für kleinere Bäder und Betriebe flexiblere und praxistaugliche Vorgaben vorsehen, anstatt eine unverhältnismässig strenge und starre Vorschrift einzuführen. Falls für die Beherbergungsbranche eine differenzierte Regelung vorgesehen wird, bitten wir um die Möglichkeit, hierzu erneut Stellung zu nehmen.</p>
Anhang 3 Ziff. 7		<p>HotellerieSuisse begrüsst, dass Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhabern – und letztlich auch den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern – eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Weiterbildung eingeräumt wird, sowohl in Bezug auf die Wahl zwischen Präsenz- und Online-Formaten als auch auf die Anzahl der Weiterbildungstage. Entscheidend ist, dass diese Flexibilität in jedem Fall gewährleistet wird und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angemessen berücksichtigt werden.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: IFC – Interessengemeinschaft für Fachkurse zum Umgang mit Chemikalien

Abkürzung der Firma / Organisation:

Adresse: Kapellenstrasse 14

Kontaktperson:



Telefon:



E-Mail:



Datum: 12.05.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			<ul style="list-style-type: none"> - IFC begrüsst die Einführung der Weiterbildungspflicht. Dazu sind jedoch noch Modalitäten zu regeln, die nicht oder nicht vollständig in der neuen VFB-DB geregelt sind. - Auch unter dem Aspekt der Erhöhung der Sicherheit sind einige Präzisierungen notwendig, um eine konsequente und verantwortbare Verordnungslösung zu haben. - Das Verfahren zur Anmeldung und Anerkennung neuer Prüfungsstellen und der Weiterbildungseinrichtungen fehlt. - Der unternehmerische, finanzielle und organisatorische Handlungsspielraum der Prüfungs- und Weiterbildungsanbieter muss gewahrt werden – sie tragen das unternehmerische Risiko des Angebots. - Prüfungsgebühren und Kurskosten müssen sich nach Marktpreisen richten. - Der Praxisbezug der Fachbewilligungen sowie die Marktrealitäten müssen weiterhin gewährleistet sein; so wie sie sich mit der bisherigen Trägerschaftslösung bewährt haben (siehe Bericht Evaluation der Wirkung der Fachausbildung im Bereich der Badewasserdeseinfektion im Auftrag des BAG). - Eine Akademisierung der Fachbewilligungen ist zu verhindern.
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			Dieser Artikel soll hinsichtlich der öffentlich zugänglichen privaten Schwimmbäder präzisiert und mit der Definition in der TBDV vereinheitlicht werden.
4	1		aqua suisse unterstützt diese neue Bestimmung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, die zur Verbesserung der Sicherheit in den Anlagen beitragen wird.
4	3		<p>Antrag: Die Bestätigung wird nur ausgestellt, wenn die schriftliche Lernerfolgskontrolle als genügend ausfällt.</p> <p>Begründung: Aus Gründen der Sicherheit ist es nicht zu verantworten, eine Bescheinigung über die Weiterbildung auszustellen, wenn ein Teilnehmer Kenntnismängel aufweist.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Anhang 3, Ziffer 6.</p>
4	4 (neu)		<p>Antrag: Einführung von Absatz 4, der die Bedingungen für einen, zumindest vorübergehenden Entzug oder eine Nichtverlängerung der Fachbewilligung auf Antrag der kantonalen Aufsichtsbehörden oder der Weiterbildungsstelle in folgenden Fällen präzisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Weiterbildung innerhalb der Frist von 5 Jahren

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<ul style="list-style-type: none"> - Unzureichende Überprüfung der erworbenen Kenntnisse während der Weiterbildung - Nachgewiesene Verantwortung des Fachbewilligungsinhabers durch eine zivil- und/oder strafrechtliche Verurteilung <p>Begründung: Die Verordnung geht nicht auf die Gründe für einen Entzug der Fachbewilligung ein, mit Ausnahme des Fehlens des Nachweises über die Weiterbildung innerhalb der Frist von fünf Jahren. Unter dem Aspekt von Sicherheit und Verantwortung kann bei nachweislichen Kenntnis- und Erfahrungsmängel eine Fachbewilligung nicht ohne weiteres bestehen bleiben.</p>
5	1	a	<p>Antrag: Litera a ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Formulierungsvorschlag Absatz 1:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung darf andere Personen anleiten, Tätigkeiten im Rahmen ihrer Fachbewilligung durchzuführen. Sie oder er muss die Schulung der anzuleitenden Person sicherstellen und diese entsprechend beaufsichtigen.</i></p> <p>Begründung: Litera a ist nicht relevant für die Ausbildung und die Prüfung zur Fachbewilligung und stellt einen sachfremden und unbegründeten Eingriff in die freie Betriebsorganisation der Betriebe dar. Sodann sind in Absatz 2 und 3 die Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar und ausreichend geregelt.</p>
6	2		<p>Antrag: Die Anforderungen an die Fachprüfung sind in einer Wegleitung des Bundesamtes unter Mitarbeit der Prüfungsstellen und nach Vorlage des «Merkblatt: Wegleitung zur Prüfungsordnung eidgenössischer Prüfungen» des SBFJ zu regeln.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>Die Anforderungen an die Fachprüfung sind in einer Wegleitung des BAG geregelt.</i></p> <p>Begründung: Der Anhang 2 weist organisatorische Mängel auf (siehe Kommentar zu Anhang 2). Zudem können keine praxisrelevanten Anpassungen und Ergänzungen zeitnah vorgenommen werden, da dazu jeweils eine Verordnungsrevision anzustossen wäre.</p>
7	3	d	Soll es nicht <i>Unterrichtsinfrastruktur</i> heissen?
7	3		<p>Antrag: Zu den Kriterien für die Anerkennung muss auch das Angebot von Vorbereitungskursen zur Fachprüfung gehören.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>e. sie Vorbereitungskurse zur Fachprüfung anbieten</i></p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Begründung: Es muss eine Kohärenz zwischen dem Angebot von Vorbereitungskursen und Weiterbildungen geben.
12		k (neu)	Antrag: Siehe Antrag unter Artikel 4, neuer Absatz 4. Formulierungsvorschlag: <i>e. Es entscheidet über den vorübergehenden Entzug der Fachbewilligung nach Artikel 4 Absatz 4.</i>
12		l (neu)	Antrag: Siehe Antrag unter Artikel 6, Absatz 2. Formulierungsvorschlag: <i>l. Es erlässt, auf Vorschlag der Prüfungsstellen, eine Wegleitung über die Fachprüfungen.</i>
14		h (neu)	Antrag: Siehe Antrag unter Artikel 6, Absatz 2. Formulierungsvorschlag: <i>h. Sie arbeiten eine Wegleitung über die Fachprüfungen zu Händen des BAG aus.</i>
16	1		Antrag: Aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Prüfungssituation und mit den Prüfungs- und Weiterbildungsteilnehmern sollen die Prüfungs- und Weiterbildungsorgane ex officio Mitglieder des Fachbewilligungsausschusses sein. Begründung: Die Prüfungsstellen «in geeigneter Weise einzubinden» reicht nicht, sie müssen Kraft ihrer operationellen Tätigkeit und Erfahrung vollwertige Mitglieder des Fachbewilligungsausschusses sein.
19	3 (neu)		Antrag: Aufnahme der bisherigen Prüfungsstellen in die Übergangsbestimmungen. Formulierungsvorschlag: <i>Die bisherigen Prüfungsstellen behalten ihre Anerkennung als Prüfungsstelle nach bisherigem Recht.</i> Begründung: Dass die bisherigen Prüfungsstellen ihre Anerkennung als Prüfungsstelle behalten, muss auch in der neuen VFB-DB festgehalten werden.
Anhang 2			Antrag: Ersatz des Anhang 2 durch eine Weisung über die Fachprüfung gemäss Antrag zu Artikel 6 Absatz 2.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anhang 2 – 3			<ul style="list-style-type: none"> - Aus Praxiserfahrungen muss auch eine kürzere Ausschreibungsfrist als 3 Monate möglich sein (3 Monate sind sachlich nicht nachvollziehbar). - Die erlaubten Hilfsmittel müssen bei allen Prüfungsstellen dieselben sein.
Anhang 2 – 4			<ul style="list-style-type: none"> - Anmelde- und Zahlungsfristen sind von den Prüfungsstellen entsprechend den Praxiserfahrungen selbständig festzulegen. - Sodann regelt Artikel 17 Absatz 3 bereits die Gebührenzahlung. - Eine einheitliche Regelung unter den Prüfungsstellen wäre zum Verhältnis der Gebührenzahlung zur Abmeldung oder der Absage der Prüfung sinnvoll.
Anhang 2 – 8	1		<p>Antrag: Die Prüfung muss Ausschlussfragen zum Thema Anlagen- und Betriebssicherheit enthalten oder ein System zur Gewichtung der Fragen einführen (erhöhte Wertung von Fragen zur Sicherheit).</p> <p>Begründung: Die Schwelle von 70 % ist nicht anspruchsvoll genug, wenn man bedenkt, dass diese Fachbewilligung dazu dient, die Sicherheit in den Anlagen zu verbessern.</p> <p>Subsidiärantrag: Ohne diese Anpassungen erscheint uns eine Schwelle von 80 % der richtigen Antworten für das Bestehen der Prüfung besser geeignet, um die Sicherheitsziele zu erreichen.</p>
Anhang 3 – 6	2		<p>Antrag: Präzisieren, dass die Fortbildung durch eine schriftliche Lernerfolgskontrolle anerkannt wird, die ausschliesslich Fragen zur Sicherheit umfasst, und dass die Weiterbildungsbescheinigung, und damit die Verlängerung des Fachausweises, nur bei Bestehen dieser Lernkontrolle ausgestellt wird.</p> <p>Begründung: Die Modalitäten der schriftlichen Überprüfung der erworbenen Kenntnisse müssen präzisiert werden. Was geschieht, wenn eine schriftliche Überprüfung der erworbenen Kenntnisse erhebliche Sicherheitslücken aufzeigt? Könnten in diesem Fall die verschiedenen Stellen im Falle eines Unfalls haftbar gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass diese bei der Weiterbildung und der schriftlichen Lernkontrolle festgestellt haben, dass ein späterer Unfallverursacher sicherheitsrelevante Kenntnislücken aufwies? Dabei kann es sich um einen vereinfachten Multiple-Choice-Test (z. B. 30 Fragen) mit einer Mindestpunktzahl von 80 % handeln.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
X	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesamt für Umwelt BAG
3003 Bern

Per E-Mail an:

gever@bag.admin.ch

marktkontrolle@bag.admin.ch

Bern, 01. April 2025

Stellungnahme zu den Fachbewilligungsverordnungen des EDI (VFB-DB, VFB-S, VFB-B)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu den EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Stellung nehmen zu können.

Die für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern, für die allgemeine Schädlingsbekämpfung sowie für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmittel verwendeten Produkte können in der Umwelt beträchtlichen Schaden einrichten. Ein geschulter Umgang kann dem entgegenwirken.

Wir begrüßen deshalb, dass mit dieser Anpassung neu eine obligatorische Weiterbildungspflicht für Personen mit einer Fachbewilligung eingeführt wird. So kann gewährleistet werden, dass die Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligung die Produkte gemäss dem aktuellen Kenntnisstand anwenden und regelmässig hinsichtlich Massnahmen zum Schutz der Umwelt geschult werden. Wir befürworten ebenfalls, dass das BAG künftig die Aufgabe der Trägerschaft wahrnehmen soll.

Auf eine detaillierte Stellungnahme verzichten wir.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Umweltämter der Schweiz KVU

Der Präsident



Christoph Zemp

Die Geschäftsführerin



Nadine Kammermann

Kopie an:

- Generalsekretariat BPUK

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: OdA igba – Die Bildungsorganisation von Sportanlagen

Abkürzung der Firma / Organisation: OdA igba

Adresse: Manessestrasse 1, 8003 Zürich

Kontaktperson:



Telefon:



E-Mail:



Datum: 8. Mai 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als **pdf Dokument** bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; Fehler! Textmarke nicht definiert.
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Die Benennung «Gemeinschaftsbäder» soll ersetzt werden und gemäss der neuen SIA 385-9 «öffentlich zugänglichen Schwimmbädern» als einheitliche Benennung angewendet werden. Der Ausdruck «Gemeinschaftsbäder» stammt noch aus der alten Version der SIA 385-9.</p> <p>Es ist insgesamt zu prüfen, ob in sämtlichen einschlägigen Regulierungen und Normen eine einheitliche Bezeichnung sowie Definition für öffentlich zugängliche Bäder verwendet werden soll. In der Norm SN EN 15288 wird zusätzlich der Begriff «Schwimmbäder für öffentliche Nutzung» verwendet, während die Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; vgl. insbesondere Art. 7 Bst. h sowie Art. 14 TBDV) die Begriffe «Öffentlich zugängliche Anlage oder öffentlich zugängliches Bad» nutzt und definiert.</p> <p>Aus den vorangegangenen Ausführungen wird deutlich, dass sich der Begriff «Gemeinschaftsbäder» als einziger wesentlich von den sonst in anderen Normen und Regulierungen verwendeten Bezeichnungen unterscheidet. Eine einheitliche Terminologie und Definition würde zur Schaffung von Klarheit beitragen und die Rechtssicherheit wesentlich erhöhen.</p>
6	2		<p>Der Absatz 2 ist aus unserer Sicht wie folgt zu korrigieren:</p> <p>Die Anforderungen an die Fachprüfung sind einer Wegleitung des Bundesamtes festgehalten. Die Wegleitung wird in Zusammenarbeit mit den Prüfungsstellen erarbeitet.</p> <p>Begründung: Im Anhang 2 sind die Inhalte einer Wegleitung bereits enthalten. Wir schlagen vor, die Inhalte in einer Wegleitung zu verfassen anstatt im Anhang 2, weil dies der Systematik des SBFI entspricht.</p>
7			<p>Eine obligatorische Weiterbildung zur Verlängerung der Gültigkeit einer Fachbewilligung ist zwingend mit einer Prüfung bzw. Lernkontrolle abzuschliessen, bei welcher ebenfalls ein definierter Schwellenwert erreicht werden muss. Damit soll langfristig ein hinreichendes Kompetenzniveau sowie Fachwissen sichergestellt werden.</p> <p>Art. 7 VFB-DB und Anhang 3 (Reglement über die Weiterbildungen) sind dahingehend anzupassen und zu ergänzen.</p>
7	3	d	Wir schlagen vor, den Begriff «Unterrichtsstruktur» durch «Unterrichtsinfrastruktur» zu ersetzen.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

7	3	3	Wir schlagen einen zusätzlichen Abs. vor: «der Anbieter auch den Vorkurs zur Fachprüfung durchführt» Begründung: Im Sinne der Qualitätssicherung macht es aus unserer Sicht keinen Sinn, das Anbieter nur die Weiterbildung anbieten.
16	1		Abs. 1 ist aus unserer Sicht mit den Prüfungsstellen zu ergänzen. Begründung: Die Prüfungsstellen haben praktische Umsetzungserfahrung.
16			Aus unserer Sicht fehlen die Kompetenzen bzw. Aufgaben des Fachbewilligungsausschusses. Sie sollten vergleichbar formuliert sein wie in Art. 14 für die Prüfungsstellen.
Anhang 2			Wie oben beschrieben, soll der Anhang 2 gelöscht werden und in eine Wegleitung integriert werden.

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Schweizerischer Badmeister Verband

Abkürzung der Firma / Organisation: SBV

Adresse: Rohrerstrasse 102, 5000 Aarau

Kontaktperson:



Telefon:



E-Mail:



Datum: 10. Mai 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als **pdf Dokument** bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;..... 3**
- 2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;..... 5**
- 3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.. 7**

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

--	--	--	--

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Schweizerische Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umwelttechnik

Abkürzung der Firma / Organisation: SVG

Adresse: Mühleweg 30b

Kontaktperson:



Telefon:



E-Mail: info@svg-umwelt.ch

Datum: 8. Mai 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als **pdf Dokument** bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; 9
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..... 11

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Die Benennung «Gemeinschaftsbäder» soll ersetzt werden und gemäss der neuen SIA 385-9 «öffentlich zugänglichen Schwimmbädern» als einheitliche Benennung angewendet werden. Der Ausdruck «Gemeinschaftsbäder» stammt noch aus der alten Version der SIA 385-9.</p> <p>Es ist insgesamt zu prüfen, ob in sämtlichen einschlägigen Regulierungen und Normen eine einheitliche Bezeichnung sowie Definition für öffentlich zugängliche Bäder verwendet werden soll. In der Norm SN EN 15288 wird zusätzlich der Begriff «Schwimmbäder für öffentliche Nutzung» verwendet, während die Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; vgl. insbesondere Art. 7 Bst. h sowie Art. 14 TBDV) die Begriffe «Öffentlich zugängliche Anlage oder öffentlich zugängliches Bad» nutzt und definiert.</p> <p>Aus den vorangegangenen Ausführungen wird deutlich, dass sich der Begriff «Gemeinschaftsbäder» als einziger wesentlich von den sonst in anderen Normen und Regulierungen verwendeten Bezeichnungen unterscheidet. Eine einheitliche Terminologie und Definition würden zur Schaffung von Klarheit beitragen und die Rechtssicherheit wesentlich erhöhen.</p>
3	1		<p>Aus Sicht der SVG ist klarzustellen, dass pro Betrieb – d.h. pro öffentlich zugänglichem Schwimmbad – mindestens eine Fachbewilligungsinhaberin bzw. ein Fachbewilligungsinhaber erforderlich ist. Es darf nicht verlangt werden, dass sämtliche Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit mit der Desinfektion von Badewasser befasst sind, über eine solche Fachbewilligung verfügen müssen.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Regelung wäre eine Anleitung durch eine Person mit Fachbewilligung letztlich nicht mehr möglich und würde den Zweck der Vereinfachung für die Betriebe unterlaufen, da ja sowieso jede Person, die beruflich oder gewerblich Wirkstoffe und Verfahren verwendet, welche zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern dienen, eine Fachbewilligung haben müsste. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand und zusätzlichen Kosten führen. In der Praxis wäre dies denn auch nicht umsetzbar: Um beispielsweise Ferien- oder Krankheitsabsenzen abzufedern, müssten zahlreiche Fachbewilligungen pro öffentlich zugänglichem Bad eingeholt werden.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Die SVG schlägt daher folgende Formulierung vor: In öffentlich zugänglichen Schwimmbädern muss mindestens eine Person, welche beruflich oder gewerblich Wirkstoffe und Verfahren zur Desinfektion von Badewasser einsetzt, über eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung verfügen.
5	1	a	<p>Die Formulierung des betreffenden Artikels bedarf zwingend einer Überarbeitung. Es muss unmissverständlich klargestellt werden, dass die Anwesenheit der Inhaberin oder des Inhabers der Fachbewilligung lediglich während der eigentlichen Anleitung und Instruktion erforderlich ist – nicht jedoch während der gesamten Betriebszeiten eines Schwimmbades.</p> <p>Es ist nicht praktikabel und unterläuft wiederum den Zweck der Vereinfachung durch die Anleitung, wenn die Fachbewilligungsinhaberin oder der Fachbewilligungsinhaber immer vor Ort sein muss, auch wenn andere Personen fachgerecht angeleitet wurden. Eine dauerhafte Anwesenheitspflicht hätte weitreichende Auswirkungen auf verschiedene Arten von öffentlich zugänglichen Schwimmbädern. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass auch Vereinsvertreterinnen und -vertreter ausserhalb der regulären Betriebszeiten öffentlicher Einrichtungen speziell angeleitet werden müssten, oder dass Betreiber verpflichtet wären, zusätzlich eine Fachperson mit entsprechender Bewilligung oder Anleitung bereitzustellen. Für viele öffentlich zugängliche Schwimmbad-Betreiber, insbesondere kleine Anlagen und viele Hotel-Bäder, ist eine dauernde Anwesenheit eines Fachbewilligungsinhabers/einer Fachbewilligungsinhaberin weder organisatorisch noch wirtschaftlich umsetzbar bzw. tragbar. Eine permanente physische Präsenzpflcht würde erhebliche Zusatzkosten verursachen und könnte den Weiterbetrieb zahlreicher Einrichtungen ernsthaft gefährden oder gar zur Schliessung zwingen.</p> <p>Darüber hinaus stellen sich vielfältige praktische Fragen im Zusammenhang mit dem kurzfristigen Ausfall der einzigen verfügbaren Fachbewilligungsinhaber/in. Müssen Betriebe bspw. den Betrieb einstellen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie keine eigene Fachbewilligung besitzen und derzeit auf externe Dienstleister mit entsprechender Bewilligung zurückgreifen? • deren einzige Fachperson mit Bewilligung das Unternehmen verlässt? • die die Fachperson mit Bewilligung Ferien nimmt oder krankheitshalber ausfällt? <p>In der Praxis haben sich bereits bewährte Abläufe etabliert, die eine regelmässige Kontrolle und Überwachung der Desinfektionsprozesse sicherstellen – ohne dass eine dauerhafte Präsenz einer Fachbewilligungsperson notwendig ist. Gemäss Merkblatt A10 von chemsuisse (Fachbewilligung Desinfektion Badewasser; Version 6.2-11/2018) muss der Fachbewilligungsinhaber bzw. die Fachbewilligungsinhaberin mindestens einmal wöchentlich im betreuten Bad anwesend sein. Eine massvolle Anpassung der bestehenden Regelung, wonach eine wöchentliche Anwesenheit der Fachbewilligungsperson erforderlich ist, könnte akzeptiert werden, sofern sie verhältnismässig ist, wirtschaftlich tragbar bleibt und sich in der Praxis umsetzen lässt. Aus unserer Sicht ist es zudem zentral, dass allfällige Anforderungen hinsichtlich der Anwesenheitspflicht von</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

		<p>Fachbewilligungsinhaber/innen explizit in der entsprechenden Verordnung geregelt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Betriebe, der Fachbewilligungsinhaber/innen sowie der angeleiteten Personen müssen sich aus den Verordnungen auf eidgenössischer Ebene ergeben – nicht aber aus Merkblättern, Handbüchern oder ähnlichen Dokumenten. Nur so können bestehende Unsicherheiten beseitigt sowie Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden.</p> <p>Viele Badebetriebe und im Besonderen in den Freibädern stellen heute den Betrieb (Badaufsicht, Reinigung und Badwasserdesinfektion) mit sogenannten Badaushilfen sicher.</p> <p>Die Bäderbranche unterscheidet zwischen zwei Kompetenzkategorien der Wasseraufsicht in einer Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - a. Wasseraufsicht - Brevet igba PRO (BiP) - Brevet Pro Pool SLRG, (inkl. BLS-AED nach SRC) - b. Wasseraufsicht-Assistenz - Brevet Plus Pool SLRG (inkl. BLS-AED nach SRC) oder höher <p>Die Unterteilung in zwei Kompetenzkategorien wird letztlich auch bereits bei der Fachbewilligung für die Badewasserdesinfektion angewendet. Analog der Wasseraufsicht-Assistenz wird mit der «angeleiteten Person» sinngemäss eine Badewasserdesinfektions-Assistenz in Art. 5 VFB-DB definiert. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die in Art. 5 Abs. 2 VFB-DB aufgelisteten Tätigkeiten vermitteln und dokumentieren, so dass die angeleitete Person in der Lage ist, diese selbständig auszuführen. Bei etwaigen Problemen und Notfallsituationen muss die angeleitete Person wissen, wo sie die Dokumentation finden, oder bei welcher Fachperson/-stelle sie sich zu jeder Zeit melden kann. Die Anleitung wird im Rahmen der Mitarbeitereinführung dokumentiert und unterzeichnet. Wie in Art. 7 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) definiert, würde die Durchführung der Anleitung durch eine Inhaberin oder einen Inhaber der Fachbewilligung vor Ort das gemäss Art. 5 Abs. 2 VFB-DB erforderliche Wissen sowie die entsprechenden Tätigkeiten im Umgang mit Desinfektionsmitteln in öffentlich zugänglichen Schwimmbädern sicherstellen.</p> <p>Aus Sicht der SVG gelten die Anforderungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 ChemRRV als erfüllt, wenn die Anleitung und Instruktion durch die Fachbewilligungsperson vor Ort erfolgt, diese fachgerecht und nachvollziehbar dokumentiert wird und darüber hinaus sichergestellt ist, dass die angeleitete Person bei auftretenden Problemen und Notfällen jederzeit eine Fachperson oder zuständige Fachstelle kontaktieren kann.</p> <p>Die SVG schlägt deshalb den nachfolgenden Text vor:</p>
5	1	<p>Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung darf andere Personen anleiten, die nach Abs. 2 definierten Tätigkeiten im Rahmen der Fachbewilligung selbständig durchzuführen. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Schulung der anzuleitenden Person vor Ort auf der Anlage durchführen, dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

5	2		Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss hinsichtlich Inhalt und Regelmässigkeit der Anleitung sicherstellen, dass die angeleitete Person:
5	2	a	über die sichere Verwendung, Lagerung, Entsorgung und den fachgerechten Umgang mit Mitteln, die bei der Desinfektion von Badewasser zum Einsatz kommen, instruiert ist;
5	2	b	über die einzuhaltenden Konzentrationen von Desinfektionsmitteln sowie die für eine Aufbereitung von Badewasser geltenden Parameter instruiert ist;
5	2	c	über die Prüfung der Parameter mittels Handmessungen im Badewasser und deren Dokumentation instruiert ist;
5	2	d	instruiert ist, wie sie vorzugehen hat, wenn die Parameter nicht mehr den Spezifikationen entsprechen;
5	2	d ^{bis}	die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert;
5	2	e	hinsichtlich der Kontaktperson oder Kontaktpersonen, die sie bei Fragen und in Notfällen kontaktieren kann, informiert ist und
5	2	f	die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann.
5	3		Die bisherige Formulierung von Absatz 3 kann aufgrund der vorgeschlagenen Regelung in Art. 5 Abs. 1 VFB-DB gestrichen werden. Neu kann Art. 5 Abs. 3 VFB-DB wie folgt lauten: Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss sicherstellen, dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 entspricht.
6			Da das zentrale Ziel der Fachprüfung darin besteht, die Sicherheit beim Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, erscheint die derzeit vorgesehene Bestehensgrenze von 70 % aus Sicht der SVG eher zu tief angesetzt (vgl. Anhang 2: Reglement über die Fachprüfung, Ziff. 8 «Bewertung»). Für uns ist ein hinreichendes Kompetenzniveau aber gewährleistet und der Schwellenwert von 70 % für die Fachprüfung akzeptabel, sofern auch die regelmässigen, obligatorischen Weiterbildungen gemäss Art. 7 VFB-DB und Anhang 3 (Reglement über die Weiterbildungen) mit einer Prüfung bzw. Lernkontrolle abgeschlossen werden müssen, bei der ebenfalls ein definierter Schwellenwert erreicht werden muss.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

7		<p>Eine obligatorische Weiterbildung zur Verlängerung der Gültigkeit einer Fachbewilligung ist zwingend mit einer Prüfung bzw. Lernkontrolle abzuschliessen, bei welcher ebenfalls ein definierter Schwellenwert erreicht werden muss. Damit soll langfristig ein hinreichendes Kompetenzniveau sowie Fachwissen sichergestellt werden.</p> <p>Art. 7 VFB-DB und Anhang 3 (Reglement über die Weiterbildungen) sind dahingehend anzupassen und zu ergänzen.</p>
19		<p>Im Rahmen der Regelung der Übergangsbestimmungen ist sicherzustellen, dass es infolge des mit dieser Revision erwartbar erhöhten Andrangs auf Fachprüfungen und Weiterbildungskurse in den ersten Jahren nach Inkrafttreten nicht zu einem Engpass an Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhabern kommt. Entweder muss das Angebot an entsprechenden Kursen der erhöhten Nachfrage angemessen entsprechen oder die zeitlichen Übergangsfristen sind entsprechend grosszügig zu bemessen, um eine reibungslose Umsetzung in der Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Zudem ist zu prüfen, ob in begründeten Ausnahmefällen – etwa bei unzureichender Verfügbarkeit von Weiterbildungskursplätzen oder bei persönlichen Härtefällen wie Krankheit, Unfall oder vergleichbaren Umständen – eine Fachbewilligungsinhaberin oder ein Fachbewilligungsinhaber ihre bzw. seine berufliche Tätigkeit (insbesondere die Desinfektion von Badewasser) vorübergehend weiterhin rechtmässig ausüben darf, auch wenn die Fachbewilligung aufgrund nicht erfüllter Weiterbildungspflichten vorübergehend ihre Gültigkeit verloren hat.</p> <p>In solchen Ausnahmefällen sollte zur Wiedererlangung der Gültigkeit der Fachbewilligung eine absolvierte Weiterbildung genügen. Eine erneute Fachprüfung erscheint in diesen Fällen als unverhältnismässig und nicht sachgerecht (vgl. dazu Art. 4 Abs. 1 und 2 VFB-DB).</p> <p>Die SVG schlägt insbesondere vor, eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren ab Inkrafttreten der Revision vorzusehen. Des Weiteren ist von behördlicher Seite sicherzustellen, dass die Vergabe von Lizenzen für Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen innert nützlicher Frist erfolgt.</p>

Fazit

Zustimmung ohne Vorbehalte

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Verband Hallen- und Freibäder

Abkürzung der Firma / Organisation: VHF

Adresse: Bügls Suot 18

Kontaktperson:



Telefon:



E-Mail: gs@vhf-gsk.ch

Datum: 6. Mai 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als **pdf Dokument** bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; 9
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..... 11

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Die Benennung «Gemeinschaftsbäder» soll ersetzt werden und gemäss der neuen SIA 385-9 «öffentlich zugänglichen Schwimmbädern» als einheitliche Benennung angewendet werden. Der Ausdruck «Gemeinschaftsbäder» stammt noch aus der alten Version der SIA 385-9.</p> <p>Es ist insgesamt zu prüfen, ob in sämtlichen einschlägigen Regulierungen und Normen eine einheitliche Bezeichnung sowie Definition für öffentlich zugängliche Bäder verwendet werden soll. In der Norm SN EN 15288 wird zusätzlich der Begriff «Schwimmbäder für öffentliche Nutzung» verwendet, während die Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; vgl. insbesondere Art. 7 Bst. h sowie Art. 14 TBDV) die Begriffe «Öffentlich zugängliche Anlage oder öffentlich zugängliches Bad» nutzt und definiert.</p> <p>Aus den vorangegangenen Ausführungen wird deutlich, dass sich der Begriff «Gemeinschaftsbäder» als einziger wesentlich von den sonst in anderen Normen und Regulierungen verwendeten Bezeichnungen unterscheidet. Eine einheitliche Terminologie und Definition würden zur Schaffung von Klarheit beitragen und die Rechtssicherheit wesentlich erhöhen.</p>
3	1		<p>Aus Sicht des VHF ist klarzustellen, dass pro Betrieb – d.h. pro öffentlich zugänglichem Schwimmbad – mindestens eine Fachbewilligungsinhaberin bzw. ein Fachbewilligungsinhaber erforderlich ist. Es darf nicht verlangt werden, dass sämtliche Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit mit der Desinfektion von Badewasser befasst sind, über eine solche Fachbewilligung verfügen müssen.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Regelung wäre eine Anleitung durch eine Person mit Fachbewilligung letztlich nicht mehr möglich und würde den Zweck der Vereinfachung für die Betriebe unterlaufen, da ja sowieso jede Person, die beruflich oder gewerblich Wirkstoffe und Verfahren verwendet, welche zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern dienen, eine Fachbewilligung haben müsste. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand und zusätzlichen Kosten führen. In der Praxis wäre dies denn auch nicht umsetzbar: Um beispielsweise Ferien- oder Krankheitsabsenzen abzufedern, müssten zahlreiche Fachbewilligungen pro öffentlich zugänglichem Bad eingeholt werden.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Der VHF schlägt daher folgende Formulierung vor: In öffentlich zugänglichen Schwimmbädern muss mindestens eine Person, welche beruflich oder gewerblich Wirkstoffe und Verfahren zur Desinfektion von Badewasser einsetzt, über eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung verfügen.
5	1	a	<p>Die Formulierung des betreffenden Artikels bedarf zwingend einer Überarbeitung. Es muss unmissverständlich klargestellt werden, dass die Anwesenheit der Inhaberin oder des Inhabers der Fachbewilligung lediglich während der eigentlichen Anleitung und Instruktion erforderlich ist – nicht jedoch während der gesamten Betriebszeiten eines Schwimmbades.</p> <p>Es ist nicht praktikabel und unterläuft wiederum den Zweck der Vereinfachung durch die Anleitung, wenn die Fachbewilligungsinhaberin oder der Fachbewilligungsinhaber immer vor Ort sein muss, auch wenn andere Personen fachgerecht angeleitet wurden. Eine dauerhafte Anwesenheitspflicht hätte weitreichende Auswirkungen auf verschiedene Arten von öffentlich zugänglichen Schwimmbädern. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass auch Vereinsvertreterinnen und -vertreter ausserhalb der regulären Betriebszeiten öffentlicher Einrichtungen speziell angeleitet werden müssten, oder dass Betreiber verpflichtet wären, zusätzlich eine Fachperson mit entsprechender Bewilligung oder Anleitung bereitzustellen. Für viele öffentlich zugängliche Schwimmbad-Betreiber, insbesondere kleine Anlagen und viele Hotel-Bäder, ist eine dauernde Anwesenheit eines Fachbewilligungsinhabers/einer Fachbewilligungsinhaberin weder organisatorisch noch wirtschaftlich umsetzbar bzw. tragbar. Eine permanente physische Präsenzpflcht würde erhebliche Zusatzkosten verursachen und könnte den Weiterbetrieb zahlreicher Einrichtungen ernsthaft gefährden oder gar zur Schliessung zwingen.</p> <p>Darüber hinaus stellen sich vielfältige praktische Fragen im Zusammenhang mit dem kurzfristigen Ausfall der einzigen verfügbaren Fachbewilligungsinhaber/in. Müssen Betriebe bspw. den Betrieb einstellen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie keine eigene Fachbewilligung besitzen und derzeit auf externe Dienstleister mit entsprechender Bewilligung zurückgreifen? • deren einzige Fachperson mit Bewilligung das Unternehmen verlässt? • die die Fachperson mit Bewilligung Ferien nimmt oder krankheitshalber ausfällt? <p>In der Praxis haben sich bereits bewährte Abläufe etabliert, die eine regelmässige Kontrolle und Überwachung der Desinfektionsprozesse sicherstellen – ohne dass eine dauerhafte Präsenz einer Fachbewilligungsperson notwendig ist. Gemäss Merkblatt A10 von chemsuisse (Fachbewilligung Desinfektion Badewasser; Version 6.2-11/2018) muss der Fachbewilligungsinhaber bzw. die Fachbewilligungsinhaberin mindestens einmal wöchentlich im betreuten Bad anwesend sein. Eine massvolle Anpassung der bestehenden Regelung, wonach eine wöchentliche Anwesenheit der Fachbewilligungsperson erforderlich ist, könnte akzeptiert werden, sofern sie verhältnismässig ist, wirtschaftlich tragbar bleibt und sich in der Praxis umsetzen lässt. Aus Sicht des VHF ist es zudem zentral, dass allfällige Anforderungen hinsichtlich der Anwesenheitspflicht von</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

		<p>Fachbewilligungsinhaber/innen explizit in der entsprechenden Verordnung geregelt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Betriebe, der Fachbewilligungsinhaber/innen sowie der angeleiteten Personen müssen sich aus den Verordnungen auf eidgenössischer Ebene ergeben – nicht aber aus Merkblättern, Handbüchern oder ähnlichen Dokumenten. Nur so können bestehende Unsicherheiten beseitigt sowie Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden.</p> <p>Viele Badebetriebe und im Besonderen in den Freibädern stellen heute den Betrieb (Badaufsicht, Reinigung und Badwasserdesinfektion) mit sogenannten Badaushilfen sicher. Für die Wasseraufsicht sind in der VHF Norm nachfolgende Anforderungen an das Personal definiert:</p> <p>Art. 19 Qualifikation des Wasseraufsichtspersonals Die Bäderbranche unterscheidet zwischen zwei Kompetenzkategorien der Wasseraufsicht in einer Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - a. Wasseraufsicht - Brevet igba PRO (BiP) - Brevet Pro Pool SLRG, (inkl. BLS-AED nach SRC) - b. Wasseraufsicht-Assistenz - Brevet Plus Pool SLRG (inkl. BLS-AED nach SRC) oder höher <p>Die Unterteilung in zwei Kompetenzkategorien wird letztlich auch bereits bei der Fachbewilligung für die Badewasserdesinfektion angewendet. Analog der Wasseraufsicht-Assistenz wird mit der «angeleiteten Person» sinngemäss eine Badewasserdesinfektions-Assistenz in Art. 5 VFB-DB definiert. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die in Art. 5 Abs. 2 VFB-DB aufgelisteten Tätigkeiten vermitteln und dokumentieren, so dass die angeleitete Person in der Lage ist, diese selbständig auszuführen. Bei etwaigen Problemen und Notfallsituationen muss die angeleitete Person wissen, wo sie die Dokumentation finden, oder bei welcher Fachperson/-stelle sie sich zu jeder Zeit melden kann. Die Anleitung wird im Rahmen der Mitarbeiterführung dokumentiert und unterzeichnet. Wie in Art. 7 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) definiert, würde die Durchführung der Anleitung durch eine Inhaberin oder einen Inhaber der Fachbewilligung vor Ort das gemäss Art. 5 Abs. 2 VFB-DB erforderliche Wissen sowie die entsprechenden Tätigkeiten im Umgang mit Desinfektionsmitteln in öffentlich zugänglichen Schwimmbädern sicherstellen.</p> <p>Aus Sicht des VHF gelten die Anforderungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 ChemRRV als erfüllt, wenn die Anleitung und Instruktion durch die Fachbewilligungsperson vor Ort erfolgt, diese fachgerecht und nachvollziehbar dokumentiert wird und darüber hinaus sichergestellt ist, dass die angeleitete Person bei auftretenden Problemen und Notfällen jederzeit eine Fachperson oder zuständige Fachstelle kontaktieren kann.</p> <p><i>Der VHF schlägt deshalb den nachfolgenden Text vor:</i></p>
--	--	---

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

5	1		Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung darf andere Personen anleiten, die nach Abs. 2 definierten Tätigkeiten im Rahmen der Fachbewilligung selbständig durchzuführen. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Schulung der anzuleitenden Person vor Ort auf der Anlage durchführen, dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen.
5	2		Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss hinsichtlich Inhalt und Regelmässigkeit der Anleitung sicherstellen, dass die angeleitete Person:
5	2	a	über die sichere Verwendung, Lagerung, Entsorgung und den fachgerechten Umgang mit Mitteln, die bei der Desinfektion von Badewasser zum Einsatz kommen, instruiert ist;
5	2	b	über die einzuhaltenden Konzentrationen von Desinfektionsmitteln sowie die für eine Aufbereitung von Badewasser geltenden Parameter instruiert ist;
5	2	c	über die Prüfung der Parameter mittels Handmessungen im Badewasser und deren Dokumentation instruiert ist;
5	2	d	instruiert ist, wie sie vorzugehen hat, wenn die Parameter nicht mehr den Spezifikationen entsprechen;
5	2	d ^{bis}	die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert;
5	2	e	hinsichtlich der Kontaktperson oder Kontaktpersonen, die sie bei Fragen und in Notfällen kontaktieren kann, informiert ist und
5	2	f	die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann.
5	3		Die bisherige Formulierung von Absatz 3 kann aufgrund der vorgeschlagenen Regelung in Art. 5 Abs. 1 VFB-DB gestrichen werden. Neu kann Art. 5 Abs. 3 VFB-DB wie folgt lauten: Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss sicherstellen, dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 entspricht.
6			Da das zentrale Ziel der Fachprüfung darin besteht, die Sicherheit beim Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, erscheint die derzeit vorgesehene Bestehensgrenze von 70 % aus Sicht des VHF eher zu tief angesetzt (vgl. Anhang 2: Reglement über die Fachprüfung, Ziff. 8 «Bewertung»). Für den VHF ist ein hinreichendes Kompetenzniveau aber gewährleistet und der Schwellenwert

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

		<p>von 70 % für die Fachprüfung akzeptabel, sofern auch die regelmässigen, obligatorischen Weiterbildungen gemäss Art. 7 VFB-DB und Anhang 3 (Reglement über die Weiterbildungen) mit einer Prüfung bzw. Lernkontrolle abgeschlossen werden müssen, bei der ebenfalls ein definierter Schwellenwert erreicht werden muss.</p>
7		<p>Eine obligatorische Weiterbildung zur Verlängerung der Gültigkeit einer Fachbewilligung ist zwingend mit einer Prüfung bzw. Lernkontrolle abzuschliessen, bei welcher ebenfalls ein definierter Schwellenwert erreicht werden muss. Damit soll langfristig ein hinreichendes Kompetenzniveau sowie Fachwissen sichergestellt werden.</p> <p>Art. 7 VFB-DB und Anhang 3 (Reglement über die Weiterbildungen) sind dahingehend anzupassen und zu ergänzen.</p>
19		<p>Im Rahmen der Regelung der Übergangsbestimmungen ist sicherzustellen, dass es infolge des mit dieser Revision erwartbar erhöhten Andrangs auf Fachprüfungen und Weiterbildungskurse in den ersten Jahren nach Inkrafttreten nicht zu einem Engpass an Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhabern kommt. Entweder muss das Angebot an entsprechenden Kursen der erhöhten Nachfrage angemessen entsprechen oder die zeitlichen Übergangsfristen sind entsprechend grosszügig zu bemessen, um eine reibungslose Umsetzung in der Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Zudem ist zu prüfen, ob in begründeten Ausnahmefällen – etwa bei unzureichender Verfügbarkeit von Weiterbildungskursplätzen oder bei persönlichen Härtefällen wie Krankheit, Unfall oder vergleichbaren Umständen – eine Fachbewilligungsinhaberin oder ein Fachbewilligungsinhaber ihre bzw. seine berufliche Tätigkeit (insbesondere die Desinfektion von Badewasser) vorübergehend weiterhin rechtmässig ausüben darf, auch wenn die Fachbewilligung aufgrund nicht erfüllter Weiterbildungspflichten vorübergehend ihre Gültigkeit verloren hat.</p> <p>In solchen Ausnahmefällen sollte zur Wiedererlangung der Gültigkeit der Fachbewilligung eine absolvierte Weiterbildung genügen. Eine erneute Fachprüfung erscheint in diesen Fällen als unverhältnismässig und nicht sachgerecht (vgl. dazu Art. 4 Abs. 1 und 2 VFB-DB).</p> <p>Der VHF schlägt insbesondere vor, eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren ab Inkrafttreten der Revision vorzusehen. Des Weiteren ist von behördlicher Seite sicherzustellen, dass die Vergabe von Lizenzen für Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen innert nützlicher Frist erfolgt.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
x	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer

Abkürzung der Firma / Organisation: VSS

Adresse: Kapellenstrasse 14, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson:



Telefon:



E-Mail:



Datum: 07.05.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als **pdf Dokument** bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; 5
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..... 8

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		«Im Auftrag Dritter» ist zu streichen. Alle, die beruflich und gewerblich in der Schädlingsbekämpfung tätig sind, sollen FB benötigen, insbesondere Hauswarte. In S. 27 der Erläuterungen wird das Beispiel Mausbekämpfung in Restaurants genannt. Privatpersonen dürfen in Zukunft jedoch keine Mauseköder mehr erwerben. Genau deshalb wollen wir das nicht.
4	1		«Kleinräumige Schädlingsbekämpfung» ist zu streichen. Grundsätzlich muss Schädlingsbekämpfung ohne FB unter Anleitung erfolgen, unabhängig davon, ob klein- oder grossräumige Schädlingsbekämpfung.
6	1		Wir sind mit Art. 6 der VO einverstanden. Wir haben jedoch folgende Anmerkungen zu Anhang 3: In Ziffer 5 ist Satz 2 zu streichen. Begründung: Da es derzeit rund 2000 FB gibt und nur eine begrenzte Anzahl von Dozenten, müssten pro Jahr 67 Weiterbildungen (entspricht ca. 200 Tage) organisiert werden. Das ist unrealistisch und nicht praktikabel. Die Anzahl Personen pro Dozenten sollte daher nicht in ein starres Verhältnis gesetzt werden.
8	1-5		Der VSS fordert die Streichung des ganzen Artikels 8, da es für in der Schweiz ansässige Schädlingsbekämpfer immer die Möglichkeit gibt, eine vollwertige FB zu erwerben. Daher besteht keine Notwendigkeit, in der VO eine Ausnahmemöglichkeit zu schaffen. Dies führt auch zur Verwirrung der Bevölkerung sowie beim Vollzug, da nicht klar ist, was eine gleichwertige FB sein soll.
9	1-5		Der VSS fordert die Streichung des ganzen Artikels 9 inkl. Anhang 4, da es für in der Schweiz ansässige Personen keine legale Möglichkeit gibt, ohne FB die notwendige Berufserfahrung zu erwerben. So nach dem Motto, «wenn eine Person 5 Jahre ohne Führerausweis Auto fährt, wird die Fahrpraxis als Führerausweis anerkannt.»
11			Gemäss unserer Anmerkungen muss Art. 11 betr. Art. 8 und 9 entsprechend angepasst werden.
12		e	Der VSS fordert die Streichung von Art. 12 lit. e. Begründung: Wir fordern die Streichung der Gleichwertigkeit von Art. 8.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

12		f	Der VSS fordert die Streichung von Art. 12 lit. f. Begründung: Wir fordern die Streichung der Berufsankennung von Art. 9.
14		a	Wir schlagen folgende Änderung in Halbsatz 2 vor: «dabei sorgen die Prüfungsstellen dafür, dass sie die Fachprüfungen mindestens einmal jährlich in allen Amtssprachen anbieten können.»
16	1		Der VSS fordert die Beteiligung der Prüfungsstellen: Der Fachbewilligungsausschuss setzt sich zusammen aus Sachverständigen der eidgenössischen Stellen, namentlich der am Vollzug beteiligten Ämter, der kantonalen Stellen, <u>der Prüfungsstellen</u> , der Wissenschaft und der Wirtschaft.
Anhang 1	1.3		Wie wahrscheinlich ist es, dass Organophosphate wieder ins Spiel kommen? Ev. weglassen?
Anhang 1	3.12		Der VSS beantragt die Streichung von 3.12 (Störfälle), da die in der Störfallverordnung genannten Voraussetzungen für Schädlingsbekämpfungsunternehmen in der Praxis nie auftreten.
Anhang 1			1.13 IPM: Das Konzept der integrierten Schädlingsbekämpfung erläutern können. Vorbeugende und biotechnische Massnahmen nennen können
Anhang 2	8	c	Ist wie folgt zu ändern: statt 30 % wieder 40% (wie bisher)
Anhang 2			Aus welchem Grund sind die zulässigen Hilfsmittel nicht mehr in der neuen Verordnung? Abs. 8 wieder einfügen: Die Prüfungsstellen geben die bei der Prüfung zulässigen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
x	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

<input type="checkbox"/>	Ablehnung
--------------------------	-----------

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
7	1-5		Der VSS fordert die Streichung des ganzen Artikels 7, da es für in der Schweiz ansässige Schädlingsbekämpfer immer die Möglichkeit gibt, eine vollwertige FB zu erwerben. Daher besteht keine Notwendigkeit, in der VO eine Ausnahmemöglichkeit zu schaffen. Dies führt auch zur Verwirrung der Bevölkerung sowie beim Vollzug, da nicht klar ist, was eine gleichwertige FB sein soll. Es gibt in der Schweiz keine Bildungseinrichtung ausser dem VSS, welche die FB-Prüfung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln anbietet.
13		a.	Wir schlagen folgende Änderung in lit. a. vor: Sie führen <u>die Ausbildungskurse</u> und die Fachprüfungen durch; dabei sorgen die Prüfungsstellen dafür, dass sie die Fachprüfungen <u>mindestens einmal jährlich in allen Amtssprachen anbieten können</u> .
15	1		Der VSS fordert die Beteiligung der Prüfungsstellen: Der Fachbewilligungsausschuss setzt sich zusammen aus Sachverständigen der eidgenössischen Stellen, namentlich der am Vollzug beteiligten Ämter, der kantonalen Stellen, <u>der Prüfungsstellen</u> , der Wissenschaft und der Wirtschaft.
18	1-2		Übergangsbestimmungen sind zu streichen, da die existierenden FB VFB-B bereits auf 5 Jahre befristet sind.
Anhang 1			Ziffer 1 ist zu ergänzen: 1.10 Schädlinge: Die wichtigsten Vorratsschädlinge nennen können. Biologie, Lebensweise, Schadwirkung der wichtigsten Schädlingsarten beschreiben und Exemplare bestimmen können. 1.11 Resistenz: Die Problematik der Resistenzbildung durch Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln erläutern können (Ursachen, Präventionsmassnahmen). 1.12 Nichtzieltiere: Situationen von Verfahren oder Anwendungen erläutern können, bei denen Nichtzieltiere gefährdet sind. Betroffene Wirbeltierarten nennen und geschützte Arten beschreiben können.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>1.13 IPM: Das Konzept der integrierten Schädlingsbekämpfung erläutern können. Vorbeugende und biotechnische Massnahmen nennen können. Ziffer 3 ist zu ergänzen:</p> <p>3.17 Das Prinzip des integrierten Bekämpfungsverfahrens (Integrated Pest Management, IPM) zur Minimierung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erläutern können.</p> <p>Ziffer 3.10: BAT- Werte sind zu streichen. „Zu überwachende Parameter (z. B. MAK-Werte, BAT-Werte) und deren Zusammenhänge nennen und anwenden können.“</p>
Anhang 2	2	1	Wir schlagen folgende Änderung vor: Die Prüfungsstelle sorgt dafür, dass sie die Fachprüfungen <u>mindestens einmal jährlich in allen Amtssprachen anbieten kann</u> .
Anhang 2	8	1 c.	Ist wie folgt zu ändern: statt 30 % neu 40%
Anhang 3	8	2	Es ist nicht sinnvoll, nur PH3 für die Prüfung vorzusehen. Sollten neue Gase hinzukommen, müssten wir situativ die Länge der Weiterbildung und Prüfung beurteilen. Wir schlagen vor, die Prüfungszeit einzuschliessen und Absatz 2 wie folgt zu ändern: Für die Verlängerung einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Phosphorwasserstoff und Phosphorwasserstoff Begasungsmitteln gem. Art. 2 berechtigt, müssen <u>inkl. Prüfung mindestens 16 Lektionen à je 45 Minuten</u> besucht werden.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung